Heft 13. Berlin, den 1. Juli 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium i. e. R., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Besteuerung der Ledigen und der Festbesoldeten.

Von Dr. Professor Johannes Popitz, Berlin.

Dieser Aufsatz soll sich nicht mit der gegenwärtigen Finanzlage als solcher beschäftigen, nicht also die Frage behandeln, ob die von der Regierung vorgeschlagenen Wege oder andere zur Wiederherstellung des gefährdeten Ausgleichs zwischen Bedarf und Deckung führen können. Ich will mich aber dem Wunsche des Herausgebers nicht entziehen, mich zu den neuen Steuervorlagen als solchen — ihre finanzielle Notwendigkeit dahin gestellt — zu äußern. Sie berühren in weitem Umfange die Beamtenschaft, also einen großen Teil des Leserkreises dieser Zeitschrift.

Zunächst ein Wort zur Ledigensteuer. Sie besteht in einem Zuschlag von 10% zu den Beträgen, die an Einkommensteuer zu entrichten sind. Bei der Lohnsteuer vollzieht sich das durch entsprechende Erhöhung der im Lohnabzugsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 1930 bis 31. März 1931 einzubehaltenden Teile der Löhne und Gehälter; bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen ist die Steuer in der Gesamthöhe von $7\frac{1}{2}$% ($\frac{3}{4}$ von 10%, entsprechend der Geltung für drei Vierteljahre) der für 1929 veranlagten Jahressteuer (unter Abzug der bei dieser Veranlagung angerechneten Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn) in zwei Raten, am 10. Okt. 1930 und 10. Jan. 1931, bei Landwirten am 15. Nov. 1930 und 15. Febr. 1931, zu entrichten[1]). Es verlohnt sich nicht, auf eine finanzwissenschaftliche Würdigung der Steuer einzugehen: das Thema Ledigen- oder Junggesellensteuer ist in der Literatur bis zur Erschöpfung behandelt. Physiologische, psychologische, moralische und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind in die Stellungnahme für und wider die Vorbelastung der Ledigen hineingetragen worden. Vielleicht gibt es auch heute noch Leute, die sich einen Anreiz zur Hebung der Eheschließungen und ihrer erwünschten Folgen von einer solchen Steuer versprechen. Sicher gibt es viele, die sie gerecht finden und bei besorgtem Vergleich zwischer ihrer Kinderschar und ihren Einnahmen den Ehescheuen die Vorbelastung gönnen. Den Ehescheuen? Nun ja, das Fragezeichen würde bei weiterer Vertiefung der Frage nach der richtigen Umgrenzung des Steuersubjektes doch zu einer Prüfung des „Für" und „Wider" führen, die ich beiseite lassen wollte. Der Entwurf sagt, ehescheu — nein, ledig ist, wer nicht verheiratet ist oder war. Auch ein Unmündiger ist also ledigensteuerpflichtig — aber, wenn ich die Konstruktion der Vorlage richtig verstehe, nur, wenn er für 1929 selbständig zur Einkommensteuer veranlagt ist, also wenn er keine Eltern mehr hat; ein merkwürdiges Ergebnis. Witwen und Witwer sind frei, auch wenn sie keine Kinder haben und in ihrer Lebensführung und wirtschaftlichen Lage sich in nichts von Junggesellen und Junggesellinnen unterscheiden. Unverheiratete Frauen, denen nach dem EStG. Kinderermäßigungen zustehen, sind ausdrücklich — wie billig — befreit. Junggesellen, auf denen rechtliche oder moralische Unterhaltsverpflichtungen lasten — für Eltern, für Geschwister, für uneheliche Kinder —, finden keine Gnade. Das kann sicher zu Härten führen und wird wohl — soweit sich nicht etwa die Durchführungsbestimmungen der Frage annehmen — zu zahlreichen Einzelgesuchen führen. — Vom Standpunkt der Systematik unserer Steuern aus ist zu beklagen, daß die Fragen nach der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, soweit sie im Familienstand zum Ausdruck kommt, nicht mehr einheitlich behandelt werden. Sedes materiae ist das EStG. Dort sind Ledige bereits anders behandelt, als Verheiratete und Steuerpflichtige mit Kindern. Kommt man zu dem Ergebnis, daß die dort vorgesehenen Diffe-

[1]) Die Vorlage schätzt das Aufkommen für ein Rechnungsjahr auf 60 Millionen RM.; da das Gesetz nur $\frac{3}{4}$ Jahr gelten soll, bringt es somit 45 Mill. RM., wovon 4,5 Mill. RM. an die Länder gehen.

renzierungen nicht genügen, daß die Ledigen steuerlich gegenüber den Verheirateten und den Familienvätern nicht richtig belastet sind, so wäre dort einzusetzen, etwa durch Herabsetzung des Existenzminimums einerseits und Hinaufsetzung des Frauenabschlags und der Kinderermäßigungen andererseits oder durch entsprechende Gestaltung des Tarifs. Ein Einbau in das EStG. ist freilich ohne Anlaufzeit schwer durchführbar, und das erklärt wohl das abweichende Vorgehen. Es ist einmalig. Das läßt allerdings Bedenken entstehen, ob es dann berechtigt ist. Denn wenn wirklich die Ledigen stärker belastet werden sollten, so entsteht schon die Frage der grundsätzlichen Aenderung. Sind sie nur durch drei Vierteljahre hindurch leistungsfähiger? Die Antwort auf dieses Bedenken soll offenbar die Bezeichnung des Gesetzes geben: Ledigen-Notopfer. Keine schöne Wortfügung. Würde man sie ohne Gedankenstrich lesen, so käme leicht das Gegenteil als Sinn heraus. Eine Ledigennot wird wohl nicht vorausgesetzt (sie könnte höchstens erreicht werden). Die Not der anderen zwingt zum Opfer. Und diese Not ist gewiß besonders groß bei denen, die, arbeitswillig, sich mühen, ihre Familie zu ernähren und keine Beschäftigung finden. Ganz schlüssig ist freilich der Zusammenhang nicht. Zu wünschen ist jedenfalls dringend, daß diese Sondersteuer alsbald (wie auch vorgesehen) wieder verschwindet und das Problem der Berücksichtigung des Familienstandes wieder dem EStG., seiner künftigen Gestaltung, vorbehalten wird.

Doch dieses Notopfer interessiert nur die Ledigen, freilich auch die ledigen Beamten. Uebrigens in der Wirkung auch manchen anderen nicht unmittelbar von dieser Steuer erfaßten Beamten, dem bisher ein unverheirateter Anverwandter die Anfangsjahre seiner Laufbahn finanziell erleichterte, ihm den Eheschluß ermöglichte und der nun vielleicht mit einer Kürzung solcher Zuschüsse durch den, steuerlich stärker erfaßten, ledigen Anverwandten rechnen muß. Allen Beamten wendet sich das zweite Deckungsgesetz, die Vorlage über eine Reichshilfe der Festbesoldeten, zu. Auch hier ist die Namengebung nicht glücklich. Unmittelbar zu beanstanden ist terminologisch, daß im Text von einem „Beitrag" gesprochen wird. Man soll die Sprache unseres Steuerrechts und der Finanzwissenschaft nicht immer wieder in Verwirrung bringen. Was ein Beitrag ist, steht fest. Es ist eine Abgabe, die — im Gegensatz zur Steuer — auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung beruht, erhoben wird, weil der Staat (oder die Gemeinde) durch eine Veranstaltung dem Staatsbürger einen wirtschaftlichen Vorteil bringt und damit sich die Berechtigung ergibt, den Bürger zu den Kosten dieser Veranstaltung heranzuziehen (Beispiel: Anliegerbeitrag). Hier dagegen liegt eine echte Steuer vor. Die Beamten sollen zu den Lasten des Staats schlechthin beitragen. Es geht doch nicht an, die erhöhten Aufwendungen des Reichs, die sich infolge der schlechten Wirtschaftslage ergeben, als eine Veranstaltung anzusehen, die den Beamten einen Sondervorteil bringt; sie dienen der Erfüllung einer allgemeinen Staatsaufgabe. Der Vorteil, den sie bringen, liegt in der Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung schlechthin; er besteht, wie bei allen aus dem Zweck des Staats hervorgehenden Aufgaben, für alle. Gewiß, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist auch Voraussetzung dafür, daß die Beamten und Pensionäre weiterhin ihre Bezüge erhalten. Aber es ist eine merkwürdige Verwirrung, wenn man nun schließen sollte, die Kosten der dazu dienenden „Veranstaltung" müßten durch die Kürzung dessen, was sie neben Leben und Wirtschaft allen Volksgenossen auch sichern, bestritten werden.

Das sind nur terminologische Einwendungen. Es handelt sich jedenfalls um eine echte Steuer. Die Reichsabgabenordnung soll denn auch auf sie Anwendung finden — obgleich sie bisher auf Beiträge (s. § 1 RAbgO.) ausdrücklich keine Anwendung findet. Nichts soll mit diesem terminologischen Einwand gegen die Berechtigung einer Kürzung der Bezüge der Beamten (und gleichstehender Personen) gesagt werden. Aber jener Einwand weist bereits darauf hin, daß die Form, die gewählt ist, nicht frei von Künstelei ist. Was ist der Zweck: die Finanzlage des Reichs und nicht weniger die der Länder und Gemeinden ist gefährdet. Der größte Ausgabenposten der öffentlichen Wirtschaft sind die Besoldungen (einschl. der Pensionen, Hinterbliebenenbezüge usw.). Es handelt sich, wenn man die Dauerangestellten bei der öffentlichen Hand einbezieht, um fast $10^1/_2$ Milliarden RM. Die Kürzung dieser Bezüge kann Entlastung bringen. Eine Senkung um 4% würde 420 Mill. RM. ergeben. Das wäre eine wesentliche Erleichterung des gesamten öffentlichen Ausgabenbedarfs. Zu prüfen ist, ob die Senkung zumutbar ist und welche volkswirtschaftlichen Folgen sie haben wird. Die letztere Frage kann ich hier nicht erschöpfen: 420 Mill. RM. weniger Kaufkraft könnten die Nachfrage nach den Gütern des Konsums und auch den Anteil der Festbesoldeten an der Kapitalbildung mindern. Freilich reicht der Betrag kaum aus, um eine wesentliche Wirkung in der gesamten Volkswirtschaft hervorzurufen. Aber er könnte ja, als ein Anfang, auf das nominale Niveau der Löhne schlechthin drücken. Dann erst würden verminderter Verbrauch und Minderung der Produktionskosten zusammen Preissenkungen ermöglichen, die geeignet wären, den Rückgang der Kaufkraft aufzufangen und vor allem die deutsche Industrie im Ausland wettbewerbsfähiger zu machen. Aber die Minderung der Beamtengehälter allein hat diese Wirkung nicht. Sie läßt die Produktionskosten der Wirtschaft unberührt, da sie ja nur dem Staat eine Ausgabenminderung bringt, der Staat aber offenbar lediglich auf diesem Wege anderweite Steuererhöhungen vermeidet, nicht oder noch nicht in der Lage ist, die Ausgabenminderung durch Steuersenkung zur Minderung der Produktionskosten der Wirtschaft werden zu lassen. Die Senkung der Beamtengehälter gibt also für sich allein der Wirtschaft keinen Antrieb, kann sie sogar durch Rückgang des Verbrauches und der Kapitalbildung schädigen. Sie erhält ihre volkswirtschaftliche Bedeutung nur im Rahmen einer allgemeinen Aktion, wie sie ja auch Gegenstand von Verhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist (oder gewesen ist). Nur Senkung der Preise auf Grund einer Minderung der Produktionskosten kann den Verbrauchsrückgang auffangen, die Ausfuhr fördern und schließlich — freilich erst nach längerer Zeit — auch eine Mehrleistung der Wirtschaft und die Einbeziehung bisher Unbeschäftigter in den Produktionsprozeß erwirken. Als Anfang und Movens einer solchen Aktion kann aber die Senkung der Beamtengehälter ihre Bedeutung haben. Bleibt sie isoliert, so ist sie lediglich als finanzwirtschaftliche Maßnahme zu würdigen, weil sie das Defizit des Haushalts

decken hilft und — ein bei der unerträglichen Höhe der bestehenden Lasten etwas mageres Ergebnis — die Wirtschaft selbst vor sie unmittelbar in ihren Produktionskosten treffenden neuen Steuern bewahrt.

Aber ist sie zumutbar? Die Gehälter der Beamten sind an sich gewiß nicht zu hoch. Der Zeitpunkt erscheint, lediglich vom Haushalt des Beamten aus gesehen, wenig angetan, um dem Beamten eine Einschränkung seines Verbrauches leicht zu machen. Die Wohnungsmieten sind in ganz Preußen nach Erhöhung der Grundvermögensteuer und infolge der Abwälzbarkeit der Erhöhungsquote auf die Mieter gestiegen, daneben hört man auch sonst von Erhöhungen der Grundsteuer. Die Tarife für Beförderungsmittel, Gas, Elektrizität sind in vielen Städten, besonders in Berlin, erheblich gestiegen. Das Schulgeld an den höheren Schulen wird hinaufgesetzt. Die übrigen Kosten des Haushalts haben kaum fühlbar abgenommen. Aber das ist nur eine Betrachtungsweise vom Standpunkt des Beamtenhaushalts selbst. Das Problem der Verteilung der Lasten setzt den Vergleich mit der Belastungsfähigkeit der anderen voraus. Man sagt wohl nicht zuviel, daß andere Kreise in der bestehenden Depression wirklich nichts mehr tragen können. Es bleibt — immer vorausgesetzt, daß der Staat seine Finanzlage nur durch neue Einnahmen oder durch Minderung seiner Leistungen sanieren kann — übrig, zu untersuchen, wem solche Maßnahmen am ehesten noch zugemutet werden können. Die Frage, ob die Leistungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik in finanziell ausschlaggebenderem Umfang herabgesetzt werden könnten, muß hier ausscheiden. Der Gedanke, daß die bestehende Depression ein allgemeines Unglück aller Volksgenossen ist, führt sicherlich zu der Erwägung, daß die Beamten eines von allen anderen voraus haben, nämlich das gerade in Depressionszeiten anderen — Arbeitnehmern wie Selbständigen — fehlende Gut der Sicherheit ihrer Stellung. Es ist also nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß sie eher noch als andere für ein Opfer zugunsten der Gesamtheit in Betracht kommen können. Eher als andere, wenn man dabei daran denkt, daß große Summen nötig sind und daher der Hinweis auf einzelne andere Kreise, die vielleicht noch wenig von der allgemeinen Not verspüren, nicht viel hilft, und wenn die technischen und volkswirtschaftlichen Grenzen jeder Belastungsmöglichkeit nicht außer acht gelassen werden. Sind es also nicht nur politische Gründe, die eine andersgeartete Sanierung der deutschen Finanzen hindern, ist ein Zugriff unvermeidbar, so entsteht die Frage der Gestaltung eines solchen Opfers. Klar ist, daß nicht alle, die als Beamte öffentliche Bezüge erhalten, beitragen können. Man kann nicht der Witwe eines kleinen Beamten oder ihren Kindern die geringen Beträge nehmen, die sie erhalten, ohne sie in Gefahr zu bringen, die öffentliche Kasse an einem anderen Schalter, nämlich dem der Wohlfahrtspflege, in Anspruch zu nehmen. Auch ein Postbote etwa mit 5 Kindern kann gewiß nicht einen Groschen entbehren. Es bedarf also der Abgrenzung nach unten. Die Vorlage nimmt diese Abgrenzung auch vor, indem die Personen freibleiben, die keine Lohnsteuer entrichten. Es bleiben hiernach Bezüge frei, die unter dem Freibetrag der Einkommensteuer (1200 RM. beim Lohnsteuergesetze) liegen oder die infolge der steuerfreien Einkommensbeiträge für Frau und Kinder lohnsteuerfrei sind. Daraus ergibt sich zunächst, daß jene 420 Mill. RM. zu hoch gegriffen sind. Die Vorlage schätzt, daß rund 352 Mill. RM. übrig bleiben[1]).

Kommt die Vorlage so zu einer Herausnahme der kleinsten Bezüge, so steht sie nun vor der Frage, ob alle übrigen gleich behandelt werden sollen. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß weitere Differenzierungen nicht stattfinden sollen. Also auch der kleine Beamte, der wenig über dem Existenzminimum des EStG. liegt, muß vom ganzen Gehalt, auch von dessen einkommensteuerfreien Teilen, 4 % zahlen. Dies Ergebnis ist verständlich, ja sogar das einzig mögliche, wenn man den Zweck der Aktion fest im Auge behält. Die Gehälter sollen gesenkt werden, damit eine wirtschaftspolitische Wirkung erreicht oder angebahnt wird; dann müssen sie auch gleichmäßig gesenkt werden. Gerade die große Menge der unteren und mittleren Beamten sind diejenigen, die den Besoldungsaufwand verursachen, die hohen Gehälter spielen eine verschwindende Rolle. Außerdem würde eine Schonung unterer Gruppen den ganzen Aufbau der Besoldungsordnung stören. Bürokratie ist ohne Hierarchie nicht denkbar. Die Bemessung der Unterschiede der Gehälter unter Berücksichtigung der Vorbildung, des Alters beim Eintritt in den Dienst, der Laufbahn, der zur Ausbildung aufgewendeten Kosten und nach dem Maße des Wertes der Leistung für den Staat ist eine Aufgabe, die unter sorgfältigster Berücksichtigung aller in Frage kommenden Momente durch die Besoldungsordnung und nur durch sie zu lösen ist. Es geht nicht an, sie zu verwischen durch ein andere Zwecke verfolgendes Gesetz. Im übrigen würde sich auch bei gründlicher Behandlung dieser Frage kaum das Ergebnis begründen lassen, die höheren Gehälter könnten stärker als die unteren gesenkt werden. Denn die geltende Besoldungsordnung hat gerade für die gehobenen mittleren Beamten und noch mehr für die höheren Beamten eine Realentlohnung gebracht, die noch recht weit unter dem Friedenseinkommen bleibt, während die unteren Gruppen dieses Einkommen — nach dem Lebenshaltungsindex — wieder erreicht haben. Also das Ziel der Vorlage, eine gleichmäßige Senkung zu erzielen — soweit nicht soziale Gründe volle Freistellung unabweisbar machen —, ist richtig.

Aber hier beginnt das Bedenken gegen die Vorlage. Sie ist geeignet, dieses Ziel und seine Berechtigung zu verdunkeln und das Bild einer ungerechten Sonderbesteuerung entstehen zu lassen. Sie wirkt psychologisch falsch. Und da zeigt sich wieder die Wichtigkeit in der Wahl der Form, in der eine Aufgabe in Angriff genommen wird. Das Ziel ist die Ausgabensenkung. Das liegt in der Richtung dessen, was allgemein und mit Recht gefordert wird. Nicht Deckung eines Bedarfs soll gesucht werden, sondern der Bedarf soll gemindert werden. Es ist richtig erkannt, daß dazu kleine Mittel nicht helfen, größere Ergebnisse, die von einer Verwaltungs- oder gar Verfassungsreform abhängig sind, Zeit kosten. Die großen Posten sind vor allem die Ausgaben der Sozialpolitik und des Besoldungsbedarfs. Man geht an beide heran. Ob in der ersteren Hinsicht — durch Veränderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der Krankenversicherung — hinreichend, kann

[1]) Die Vorlage rechnet, daß die Reichshilfe bringt bei den Beamten 328 Mill., bei den Dauerangestellten, die nur mit 2% belastet werden sollen, 24 Mill., bei den Privatangestellten 50 Mill. und bei den Aufsichtsratstantiemen 4 Mill., zusammen 406 Mill. RM. Da die Reichshilfe am 1. Juli 1930 in Kraft treten soll, entfällt auf das Rechnungsjahr 1930 $^3/_4$ dieser Summe = rund 300 Mill. RM.

hier nicht näher geprüft werden. Die Verbindung mit der Lohn- und Preispolitik kann einen richtigen Rahmen für eine Senkung des Besoldungsaufwands abgeben. Nun wohl; es ist zuzugeben, daß mit der Vorlage in der Sache diese Ausgabensenkung erreicht wird. Aber die äußere Form bedeutet das Gegenteil: formell werden die Einnahmen erhöht. Die Gehaltskürzung ist nur die indirekte reale Folge der Maßnahme, die Form ist die einer Sondersteuer. Es handelt sich um eine direkte Steuer, eine Personalsteuer. Es ist ganz unvermeidbar, daß eine solche Steuer nach den Maßstäben beurteilt wird, die sich aus den Lehren über die Besteuerung ergeben[1]). Es kann hier ganz dahingestellt bleiben, welches die richtigen Grundregeln für eine Besteuerung sind. Daß jeder, der eine Sonderbesteuerung von Einkommensbeziehern nach dem Maßstabe ihrer Einkünfte vor sich sieht, an die Forderung ihrer Bemessung nach der Leistungsfähigkeit denkt, ist zweifelfos, auch wenn dieser Grundsatz der Vertiefung entbehrt und finanzwissenschaftliche Betrachtung ihm seine bisherige Allgemeingeltung nicht mehr zuschreibt. Diese Steuer hat aber mit Prinzipien der Leistungsfähigkeit nichts zu tun: die Herausnahme der Kleinsten reicht dazu nicht aus. Es bleibt, daß der, der nach den bei der Einkommensteuer verwirklichten Grundsätzen nur für befähigt gehalten wird — unter Berücksichtigung der steuerfreien Einkommensteile — etwa 1% oder 2% seines Gesamtgehalts abzugeben, das vier- oder zweifache dieser Steuer nun plötzlich als Sondersteuer zu zahlen hat, während sie bei einem anderen nur einen Bruchteil seines Einkommensteuerprozentsatzes ausmacht. Daß damit nicht etwa einer Staffelung das Wort geredet wird, ergibt sich aus den früheren Ausführungen. Vielmehr zeigt dieser Hinweis, daß zu der Maßnahme, die angestrebt wird, eine Steuer nicht geeignet ist, daß sie die vielleicht richtige Maßnahme in ein Gefahrenfeld hineinführt, auf dem sich ihr Zweck völlig deformieren kann. Und weiter: es kann — wie schon ausgeführt — ein richtiger Grundsatz sein, daß die Beamten opfern, wenn andere Mitbürger leiden. Sie haben eine feste Stellung und sichere Versorgung, mag sie auch kärglich für viele sein. Ja, es kann ihrem Ansehen, ihrer besonderen Verflechtung mit dem Staate entsprechen, wenn sie ihre Ansprüche zurückschrauben, um Anteil zu haben an der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Das alles kann, auch rein egoistisch gesehen, — es sollte gewiß statt dessen von einer idealen Auffassung bestimmt sein — den Interessen der Beamten dienen. Aber die Form einer Sondersteuer ist odiös. Es wäre beschämend, wenn sie geeignet wäre, staatspolitische Verdrossenheit in die Reihen der Beamtenschaft zu tragen; aber — wenn das denkbar wäre, sollte man nicht die Form vermeiden, die einer solchen Verdrossenheit als Vorwand dienen könnte?

Wenn es sein muß, so gehe man nicht Umwege, die dem Ganzen eine falsche Note geben. Die Beamten sind Diener des Staates, ihm für das Leben verbunden durch den Beruf, den sie gewählt haben. Kann der Staat wirklich ihnen nicht mehr die Versorgung geben, die er bisher für sie ausgesetzt hat, geht das, was 1927 geschehen ist, über seine Kraft, so müssen die Beamten ihre Pflicht auch bei verkürzten Bezügen tun. Auch die unmittelbare Gehaltskürzung hat für die Erhaltung eines Beamtenstandes, in dessen Wesen die Sicherheit liegt, ihre schweren Bedenken. Ob ein solcher Eingriff trotzdem unvermeidbar ist, ob in dem vorgesehenen Ausmaß, kann hier nicht geprüft werden. Aber wenn, dann muß er offen geschehen. Gewiß, eine Kürzung der Besoldungen hat einige staatsrechtliche und taktische Schwierigkeiten. Die Zahl der Reichsbeamten ist verhältnismäßig nicht allzu groß. Die Ersparnis aus einer Senkung der Reichsbesoldungen schlägt nicht allzusehr zu Buche. Eine Kürzung der Besoldungen der Länder und Gemeinden könnte das Reich nur durch verfassungsänderndes Gesetz erreichen. Aber die Ueberweisungen großer Reichsteuern dienen ja dazu, die Länder und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Ausgaben instandzusetzen, und unter diesen Ausgaben stehen gerade bei Ländern und Gemeinden die Besoldungsausgaben an erster Stelle. Das Reich braucht die Ueberweisungen nur — durch einfaches Reichsgesetz — unter der Annahme gleicher Senkungen in Ländern und Gemeinden — um das entsprechende Ausmaß zu senken, um das finanzielle Ergebnis für das Reich wie durch die Sondersteuer zu erreichen. Die Länder werden für sich und ihre Gemeinden im eigenen, wohlverstandenen Interesse nicht zögern können, den Maßnahmen des Reichs zu folgen, um der Kürzung der Ueberweisungen ihre Wirkung auf die eigenen Finanzen zu nehmen. Wie sollten sie sich einer Verständigung hierüber entziehen, wenn die Gründe für eine solche Maßnahme wirklich zwingend sind? Auch bei Reichsbahn und Post werden sich Wege finden lassen, die Ersparnis, die infolge der Besoldungssenkung eintritt, soweit nötig, dem Reich nutzbar zu machen. Dem öffentlichen Interesse wäre im übrigen gedient, wenn die Ersparnis bei der Reichsbahn Tariferhöhungen überflüssig machen würde. Die Sondersteuer stellt die Beamtenschaft von Reich, Ländern und Gemeinden als eine Einheit hin; ist das richtig, so kann der direkte Weg nicht staatsrechtlich bedenklicher sein, als der indirekte. Bei einer solchen Regelung würde auch der merkwürdige Eingriff in die Einkommensbesteuerung wegfallen, den ein Schlußparagraph der Vorlage vorschreibt, daß nämlich weder die Reichshilfe vom Einkommen noch die Einkommensteuer von der Reichshilfe abzuziehen ist. Das letztere gewiß. Aber das erstere? Die Beamten werden durch die Reichshilfe doch offenbar einer Vorbelastung unterworfen, wie sie die Gewerbetreibenden (und neuerdings die freien Berufe) durch die Gewerbesteuer, die Landwirte und Hausbesitzer durch die Grundsteuer tragen; es liegt eine Sondersteuer auf einen Beruf vor. Diese Sondersteuern werden, wie § 16 Abs. 5 Nr. 1 EStG. für die bestehenden ausdrücklich vorsieht, vom Einkommen abgesetzt, bevor dieses der Einkommensteuer unterworfen wird, denn sie mindern ja den Genuß der vollen Einkünfte. Soll das bei dieser Sondersteuer nur deshalb nicht geschehen, weil dadurch der Ertrag der Einkommensteuer gemindert wird und etwa ein Widerspruch der Länder und Gemeinden zu fürchten wäre? Gewiß, Gesetze können alles vorschreiben; aber Anspruch auf Systematik können sie nur erheben, wenn sie klare Begriffe zugrunde legen und die Folgerung aus ihnen konsequent ziehen. Wird das Gehalt selbst gekürzt — wie das ja schließlich der Erfolg der Sondersteuer auch ist —, so kann natürlich nur das verminderte Gehalt der Einkommenbesteuerung unter voller Auswirkung der Bestimmungen des EStG. über die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit durch die steuerfreien Einkommensteile unterliegen.

[1]) Daß dieser Gedanke richtig ist, zeigt der Aufsatz von G. Colm, Magazin der Wirtschaft, Bd. 6 (1930) S. 1166.

Alle diese Bedenken gegen diese Sondersteuer werden nicht aufgehoben oder abgeschwächt dadurch, daß man den Beamten und im öffentlichen Dienst befindlichen Dauerangestellten noch einige andere Personenkreise gleichgestellt hat: Privatangestellte mit mehr als 8400RM., Mitglieder von Aufsichtsräten. Betrachtet man die Anstellung auf Dauer und gesicherte Versorgung als ein Moment höherer Leistungs- und damit Steuerfähigkeit der Beamten, so gibt es gewiß auch in der Privatwirtschaft Personenkreise, die ähnlich gestellt sind, und unter den hochbesoldeten Angestellten fehlen nicht solche, die Gehälter beziehen und Anstellungsverträge geschlossen haben, die ihnen ein höheres Maß von Sicherheit geben, als es selbst hohe Beamte haben. Nur ist der ursächliche Zusammenhang ein anderer. Die Bezüge dieser Personen entstehen, soweit auf sie Tarifverträge nicht Anwendung finden, nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage, die der Beamten bestimmt zu mindesten zu einem erheblichen Teil das staatliche Interesse an Art und Lebenshaltung seiner Diener. Man kann — im Anklang an ein bekanntes Wort von Jakob Burckhardt — sagen, daß dem Beamten sein Leben ein dem öffentlichen Wohle und der Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten gewidmetes Dasein sein soll, die Privatangestellten dagegen sind nun einmal in unserer modernen Entwicklung in den Strudel derer hineingezogen, denen das Leben ein Geschäft ist. Die Gleichordnung beider wird daher nie restlos gelingen. Vielmehr sind die Verhältnisse in der Privatwirtschaft bei den einzelnen Gruppen, die hier getroffen werden, so verschieden, die Folgen der Depression wirken sich bei ihnen so wenig gleichmäßig aus, daß doch wohl die Fälle ungerechtfertigter Belastung unübersehbar sein werden.

Doch hier sollte nur von den Beamten und dem, was sie angeht, gehandelt werden. Was ihnen zugemutet werden soll, ist, vom Standpunkt ihres Haushalts und ihrer Lebensfähigkeit aus gesehen, bitter. Aber wenn die Not des Reichs, des Staates es erfordert, wenn im Rahmen eines weitausschauenden, den wirtschaftlichen Möglichkeiten richtig eingeordneten Programms von Maßnahmen zur Ueberwindung der Wirtschaftsdepression die Senkung der Besoldungen ein unverzichtbares Glied bildet, dann sollten die Diener des Staates sich nicht einem Opfer versagen. Dabei mag überlegt werden, ob die Senkung der Bezüge endgültig sein oder nur bis zur Überwindung der bestehenden Lage gelten soll. Ist nur letzteres, wie mir scheint, nötig, so wäre so zu formulieren, daß man nicht die Gehälter als solche senkt, sondern den entsprechenden Teil dieser Gehälter nur für eine bestimmte Zeitspanne suspendiert. Aber jedenfallls: man muß den unmittellbaren klaren Weg gehen und damit eine wirksame Bresche in die unendlichen Schwierigkeiten legen, die einer allgemeinen Ausgabensenkung entgegenstehen. Auf dem Umweg der Vorlage erreicht man zwar die, die man treffen will, aber der Entscheidungsschlacht, zu der man doch mit diesem ersten Angriff auf die Ausgaben erst antreten wollte, weicht man aus.

Zur Rheinlandräumung.

Ein Rückblick und Ausblick.

Von Rechtsanwalt, Professor Dr. Grimm, Essen.

Der Rhein ist frei! Die fremden Truppen haben Mainz und damit die letzte Zone der Rheinlandbesetzung verlassen. Die Rheinlandräumung ist ein markantes Ereignis in der Gegenwartsgeschichte unseres Volkes. Da scheint es angebracht, Rückschau zu halten auf das, was hinter uns liegt, um daraus die richtige Erkenntnis der Gegenwart und einen Ausblick auf die Zukunft zu gewinnen. Das gilt nicht nur für den Historiker und Politiker, sondern vor allem auch für den Juristen. Denn die Rheinlandbesetzung war eine überaus wichtige juristische Angelegenheit, die alle Zweige der Rechtswissenschaft, des Völkerrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts, Straf- und Zivilrechts, internationalen Privatrechts u. a. berührt hat.

Es ist vielleicht noch verfrüht, ein abschließendes Urteil über alle Vorgänge zu fällen, die mit der Rheinlandbesetzung zusammenhängen. Aber eins ist gewiß, daß diese über elfjährige Besetzung wichtigster deutscher Gebiete mit einer Millionenbevölkerung in der ganzen Art, wie sie durchgeführt wurde, ein Vorgang von unerhörter Bedeutung war, der auf Generationen hin den Juristen und Historiker beschäftigen wird.

Es ist das Verdienst Linnebachs[1]), daß er es unternommen hat, die Methoden der französischen Rheinlandbesetzung mit den Methoden der deutschen Besetzung französischer Provinzen nach dem Kriege von 1870/71 zu vergleichen. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied insofern, als die deutsche Besetzung nach 1871 sich streng an die Aufgaben gehalten hat, die ihr als einer militärischen Friedensbesetzung zur Sicherung der Durchführung eines Friedensvertrages zufiel.

Keinem Zweifel aber kann unterliegen, daß die Machthaber in Frankreich, von Clémenceau bis zu Poincaré, die die französische Politik in der Konfliktszeit der Jahre 1918—1924 beherrschten, mit der Rheinlandbesetzung etwas ganz anderes erstrebten, als die bloße Sicherung der Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages. Es dürfte auch den führenden Politikern jenseits der Grenze wohl kaum verborgen geblieben sein, daß die uns im Vers. Vertr. auferlegte fünfzehnjährige Besetzung der Rheinlande das denkbar ungeeignetste Mittel war, die Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages zu gewährleisten oder auch nur zu fördern. Zweck und Ziel der Rheinlandbesetzung wird vielmehr klar, wenn man die Entstehung des Kompromisses über die Rheinlandbesetzung verfolgt, so wie sie sich aus den Veröffentlichungen von Baker, Tardieu, Klotz und nach dem französischen Gelbbuch ergibt. Danach sollte die Rheinlandbesetzung, vom Standpunkte eines Clémencau und der hinter ihm stehenden Kreise aus betrachtet, nichts anderes sein als das Mittel zu einem politischen Zweck: der Gewinnung der Rheingrenze für Frankreich i. S. der traditionellen Politik eines Richelieu, Mazarin, Ludwigs XIV., Napoleon I. und III.

Es ging um den Rhein! „Von der Ariovistschlacht bis zum Kampf der Waffenlosen an der Ruhr spannt sich eine einzige klirrende Kette“, so sagt mit Recht Hermann Stegemann in seinem Werk „Der Kampf um den Rhein“.

Das Ziel dieser historischen französischen Rheinlandpolitik, das der Zusammenbruch Deutschlands wieder aufleben ließ, war in Versailles, wo man es in zahlreichen Noten gefordert hatte, auf direktem Wege nicht erreicht worden. Nun sollten die juristischen Klauseln der Art. 429 Schlußsatz und

[1]) Linnebach: Deutsche und französische Okkupationsmethoden, Berlin 1925.

430 VersVertr. und einige andere die Möglichkeit bieten, dieses große Ziel französischer Expansionspolitik noch nachträglich auf andere Weise zu verwirklichen. Durch die langandauernde Besetzung der rheinischen Gebiete, die namentlich Poincaré in seinem Briefe an Clémenceau v. 28. April 1929[1]) verlangt hatte, sollte die Bevölkerung allmählich an das französische Regime gewöhnt werden. Auf der anderen Seite sollte die Mannigfaltigkeit und Häufung unerfüllbarer Klauseln im VersVertr. die Handhabe dafür abgeben, die Besetzung ständig zu verlängern und schließlich zu verewigen.

Die Krönung dieses Systems bringt Art. 429 Schlußsatz und Art. 430 VersVertr., die die Möglichkeit vorsahen, im Falle, daß die alliierten Regierungen nach Ablauf von 15 Jahren die Sicherheit gegen einen nicht provozierten Angriff Deutschlands nicht für ausreichend erachteten, auch weiterhin am Rhein zu bleiben, ja sogar zur Wiederbesetzung schon geräumter Gebiete zu schreiten, wenn eine Weigerung Deutschlands zur Erfüllung seiner Reparationspflicht festgestellt würde.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß man die Dinge betrachten, um zu verstehen, weshalb sich die Besetzung vom ersten Tage ab nicht in dem engen Rahmen einer bloßen Sicherungsbesetzung gehalten, sondern weit darüber hinaus durch ihre Legislative, Exekutive und Jurisdiktion in alle Zweige des öffentlichen Lebens eingegriffen hat[2]). Die Ordonnanzen der Rheinlandkommission, die schon im Febr. 1925 die Zahl von 300 erreichten, haben sich keineswegs, wie dies Art. 3 des Rheinlandabkommens vorschrieb, auf „die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und Bedürfnisse der all. Streitkräfte" beschränkt, und die fremden Kriegsgerichte haben ihre Zuständigkeit weit über den Rahmen der „Verbrechen und Vergehen gegen Personen oder Eigentum der all. Streitkräfte" hinaus ausgedehnt. Die Besatzung hat sich weder in der Legislative noch in der Rechtspflege an die Schranken gehalten, die ihr Art. 3 des Rheinlandabkommens und das geltende Völkerrecht zogen. Sie hat vielmehr in weitestem Maße die beschränkte Legislative und Jurisdiktion, die ihr der VersVertr. und das Rheinlandabkommen gaben, in den Dienst eines politischen Zieles gestellt.

Das trat am krassesten im Ruhrkrieg 1923/24 hervor. Eine Fülle von Rechtsfragen tut sich hier auf. Zunächst die Nichtberechtigung des Ruhreinfalls selbst. Selten dürfte eine klare formaljuristische Klausel eines internationalen Vertrages zu rein politischen Zwecken so unerhört mißbraucht worden sein, wie die Bestimmung der §§ 17, 18 Anl. II zu Teil VIII des VersVertr., mit der am 11. Jan. 1923 Poincaré den Ruhreinfall zu rechtfertigen versuchte. Das Gewissen der Welt wachte auf. Gegen den offenbaren Rechtsbruch erhob sich das ganze deutsche Volk. Es kann hier auf die zahlreichen Veröffentlichungen der DJZ. 1923 verwiesen werden: S. 61 Protest aller Herausgeber der DJZ. gegen die Rechtswidrigkeit der Besetzung des Ruhrgebietes, S. 63 Partsch, S. 192 Kraus, S. 228 Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, S. 230 Preußischer Richterverein; besonders aber auf die Stimmen des Auslandes DJZ. 1923 S. 121, 314, 319 de Louter; S. 319 Protest Finnischer Juristen, S. 321 Hernberg, S. 321 Erklärung des holländischen Weekblad van het Recht, S. 322 Hafter, S. 322 Singer, S. 469 van Slooten, S. 469 Müller, S. 470, zwei Manifeste an das niederländische Volk, S. 554 van der Vlugt.

Aber nicht nur neutrale Juristen, sondern auch die Juristen der mit Frankreich verbündeten Länder, besonders in England, Amerika und Italien erhoben ihre Stimmen gegen das Unrecht des Ruhreinbruchs; z. B. die Zeitung The Economist, Generalkonsul Singer in Chicago, die Zeitung Boston Sunday-Globe, Mc Nair, Heatley, Francesco Nitti, und viele andere. Frankreich war — das war das Entscheidende in diesem großen Kampf, der in erster Linie ein Rechtskampf war — moralisch isoliert. Ja, die ehem. Verbündeten wandten sich jetzt am schärfsten gegen Frankreich. So schrieb z. B. der Observer am 29. Okt. 1923:

„Wenn wir gewußt hätten, daß hinter dem Plädoyer für Elsaß-Lothringen sich eine ganze enorme Mentalreservation verbarg, die etwas Schlimmeres als ein Wiederaufleben der Politik Ludwigs XIV. und Napoleons vorsah, dann hätte die Entente cordiale niemals existiert, die Vereinigten Staaten hätten niemals interveniert, und kein Tropfen britischen oder amerikanischen Blutes wäre geflossen."

Nun folgte Rechtsbruch auf Rechtsbruch: die kriegsgerichtliche Verfolgung der Beamten, Industriellen und Arbeiter, die sich weigerten, dem politischen Ziel Poincarés sich zu beugen und an Kampfmaßnahmen gegen das eigene Vaterland teilzunehmen, der Raub des Privateigentums, die Ausweisungen, Geiselfestnahmen, Besatzungszwischenfälle und so vieles andere.

Zu all diesen Fragen hat damals die DJZ. in zahlreichen Artikeln, besonders aus Anlaß der großen Kriegsgerichtsprozesse, den Krupp- und Thyssenprozeß u. a., Stellung genommen. Es kann hier wiederum ganz besonders auf die Thesen von Prof. Dr. De Louter in der DJZ. S. 319, 1923 verwiesen werden. Tausende von Deutschen sind 1923/1924 um ihrer Treue zu Deutschland willen in die französischen und belgischen Gefängnisse gegangen, mehr als 150000 Deutsche, Männer, Frauen und Kinder haben Haus und Heim verlassen müssen.

Aber der Ruhrkrieg brachte den Höhepunkt und die Entscheidung des Konfliktes zugleich[1]). Der Umschwung trat ein. Im Mai 1924 entschied das französische Volk selbst gegen die Fortsetzung der Gewaltpolitik. Die Konferenz von London bedeutet den entscheidenden Wendepunkt. Der Gedanke der Verständigung brach sich Bahn.

Der VersVertr. und die Rheinlandbesetzung standen unter dem Zeichen der Gewalt. Der Ruhrkampf hatte gezeigt, daß dieses System zur Zerstörung Europas und zu einer ständigen Bedrohung des Weltfriedens führen mußte. Es folgte jetzt die Aera der Konferenzen; der Gedanke, daß die Schiedsgerichtsbarkeit an die Stelle der Gewalt treten sollte, setzte sich mehr und mehr durch. Die Londoner Konferenz sollte die „Luftreinigung" bringen. Sie sollte „reinen Tisch mit der Vergangenheit" machen. Aus dem Gedanken der „tabula rasa" heraus erwuchs die Londoner Amnestie, die uns die Befreiung unserer politischen Gefangenen aus der Konfliktszeit brachte, namentlich die Befreiung der Ruhrgefangenen, ein-

[1]) Frz. Gelbbuch S. 45.
[2]) DJZ. 1926 S. 1256.

[1]) Soeben erscheint bei der Hanseatischen Verlagsanstalt Hamburg: Grimm: Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung, Erinnerungen eines deutschen Verteidigers vor französischen Kriegsgerichten, wo im einzelnen die Vorgänge von 1918—1930 beschrieben werden.

schließlich der Saboteure und aktiven Ruhrkämpfer, die auf der berüchtigten Insel St. Martin de Ré saßen. Die Konferenz von London wurde ergänzt durch die Vereinbarungen von Locarno und Genf. Deutschland trat in den Völkerbund ein. Auf die Zeit von 1923, die nach Viscount d'Abernon „fast wie ein Sterben schien", folgte die Periode der langsamen Gesundung und des Wiederaufstieges.

Aber die Rückschläge blieben nicht aus. Noch einmal versuchte die Militärpartei die Politik der Entspannung und Verständigung zu sabotieren. Es kam zu zahlreichen Besatzungszwischenfällen, von denen die Germersheimer Vorfälle, die zum Rouzierprozeß führten, die bedeutendsten waren. Noch einmal lebten alle Leidenschaften, alle Bitternis der Besatzungslast auf; noch einmal wurde aller Welt klar, daß es so nicht weiter ginge und die langjährige Besetzung blühender Provinzen, die bis zuletzt unter Kriegsrecht gestellt wurden, eine ernste Bedrohung des Völkerfriedens war. Es wurden neue Verhandlungen über eine vorzeitige Räumung der Rheinlande eingeleitet, die schließlich zur Pariser und Haager Konferenz führten. Die Haager Konferenz hat eine Neuregelung und Kommerzialisierung der Reparationslasten und die Räumung der Rheinlande vorgesehen. Die Kämpfe um das Haager Abkommen und die Rheinlandräumung brachten eine Fülle neuer Rechtsfragen. Ist die Rheinlandräumung endgültig oder besteht das Recht der Wiederbesetzung nach Art. 430 VersVertr. fort? Die ganze Sanktionsfrage, die in der Konfliktszeit und im Ruhrkrieg eine so furchtbare Rolle gespielt hatte, stand wieder auf. Sie drohte, uns die Freude an der Rheinlandräumung zu vergiften.

Gelegentlichen Aeußerungen hochstehender Politiker, die innerpolitischen Bedürfnissen entsprachen, wurde eine juristische Bedeutung gegeben, die sie nicht zu beanspruchen hatten. Nach den vorliegenden Texten kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Sanktionsrecht des VersVertr., das auf der Gewalt aufgebaut ist, endgültig erloschen ist, insbes. die Art. 429, 430 VersVertr., genau so wie das Organ, in dem dieses Sanktionsrecht verkörpert war, die Repko. Es kann auch nicht wieder aufleben. Der Haager Schiedsgerichtshof hat künftig allein zu urteilen, nicht nur als Feststellungsinstanz über den sog. „äußersten Fall", sondern auch über die Zwangsmittel, die das Völkerrecht bei Bejahung des äußersten Falles der verletzten Gläubigermacht gibt. — Diese Zuständigkeit des Haager Gerichtshofes ergibt sich klar aus dem Völkerbundspakt. Eine andere Lösung würde dem Geist des Neuen Planes widersprechen.

Wenn wir jetzt rückwärts schauen auf die Zeit der Besetzung, von 1918 bis heute, und besonders auf die Kampf- und Notzeit der Jahre 1918—1924, die einen wahren „Krieg nach dem Kriege" bedeuteten, sehen wir Leid und Opfer. Aber in dieser Zeit der Not hat sich das deutsche und besonders das rheinische Volk auf das beste bewährt. Die Opfer, die uns die Rheinlandbefreiung gebracht haben, dürfen nicht vergessen werden. Noch schmachtet das Saargebiet unter fremder Verwaltung, aber wir dürfen hoffen, daß auch das Saargebiet bald wieder mit dem großen deutschen Vaterlande vereinigt werden wird. Die Erkenntnis, daß es uns in einer Zeit größter Not, als alles zusammenzubrechen schien, doch vergönnt war, auszuharren und den Rhein, den deutschen Strom, zu bewahren, gibt uns auch die Kraft, in diesem entscheidenden Augenblick unserer Zeitgeschichte voll Freude und Zuversicht den Blick vorwärts zu richten in eine bessere Zukunft.

Die Denkschrift des preußischen Volksbildungsministeriums zur Neuordnung des Rechtsstudiums[1]).

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Richard Schmidt, Leipzig.

Um die preuß. Denkschrift zum Juristenstudium ist innerhalb weniger kurzer Wochen ein Streit entbrannt, dessen Ausbreitung und Hitze mit erschreckender Grellheit ins Licht setzt, wie jene Maßregel die Gemüter der deutschen Juristen beunruhigt, die der Richter und Anwälte wie die der Rechtslehrer. Dies ist vollkommen begreiflich. Soeben, erst im April, ist mit Aufwand einer gewissen Solennität in einer Konferenz des Reichsjustizministeriums, in der auch gewählte Vertreter der deutschen Rechtslehrerschaft „gehört" wurden, eine Vereinbarung der Länderjustizverwaltungen zustande gebracht worden, die die von allen deutschen Dozenten der Rechtswissenschaft von jeher erstrebte Wiederverlängerung des Studiums auf 7 Semester und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der Referendarprüfungen von Land zu Land zur Tatsache hat werden lassen. Und schon bricht Preußen in dem Projekt der Ausführungsbestimmungen zu diesem vereinheitlichenden Akte wieder aus der Reihe aus. Während der erwähnte Beschluß die Tendenz einer neuen Vertiefung der Rechtsausbildung an der Stirn trägt, den Lernenden aus der unheilvollen Uebergangszeit des Nachkriegs mit ihrer Konkurrenzhetze zu größerer Ruhe und Sammlung bei der inneren Verarbeitung des Rechtsstoffes zurücklenken möchte, beeifert sich das neue preuß. „Studienreglement", wie man es mit Recht genannt hat, auf allen Seiten, dem Studenten nicht seine Ausbildung fürs Leben, sondern das Augenblicksziel des Examens mit möglichst wenig Mühe seinerseits und in möglichst kurzer Vorlesungszeit erreichen zu helfen. Zwar soll auf diesem Wege der Hörer in stärkerem Maße als bisher „aktiviert" werden; er soll von seinen frühen Semestern an dem juristischen Kurpfuscher, dem „Repetitor" entrissen und „an die Universität wieder näher herangebracht" werden. Aber das geschieht um den Preis, daß der akademische Lehrer selbst mehr oder minder die Funktion und die Methode des Repetitors zu übernehmen hat. Deshalb Verkürzung der Systemvorlesungen, um den Studierenden bald zu Besprechungen und Repetitionen mit dem Lehrer zu bringen. Deshalb Verkleinerung des Hörerkreises in den praktischen Uebungen, um die Intensität der Zusammenarbeit von Lehrer und Schüler zu fördern. Deshalb Zwischenexamen als Vorbedingung der Zulassung zu den Uebungen, um den Studenten möglichst früh zu dem Bewußtsein zu nötigen, daß er von Anfang an über die Ergebnisse seiner Arbeit Rechenschaft schuldet. Das alles sind zweifellos ungemein fühlbare Eingriffe in die überlieferte schrittweise Vorwärtsbewegung des Unterrichts durch den bedachtsamen Zyklus der großen Systemvorlesungen. Sie fordern eine völlige Neu-

[1]) Vgl. Die Reform des juristischen Studiums in Preußen S. 679, Gerland, Die Denkschrift usw. S. 717, die Erklärung des Vorstandes der Vereinigung deutscher Zivilprozeßrechtslehrer S. 746. Baumbach, Die Denkschrift S. 793, Kisch S. 795, Eggen van Terlan S. 798, Heymann S. 801, desgl. „Brief aus Bayern S. 817 1930, Protest d. Strafrechtl. Ges. S. 881. Flacke S. 915, alles in d. DJZ. Dazu noch bes. Radbruch, Studienreform in „Voss. Ztg." Nr. 259 u. Replik Gerlands in „Börsen-Ztg." Nr. 265.

orientierung, eine Umlagerung der Stoffauslese und der Zeiteinteilung. Und deshalb kann es gar nicht anders sein, als daß sich sofort zwei widerstrebende Grundanschauungen über die innere Natur der neuen Maßregel bilden. Die eine sagt beschwichtigend: es handelt sich nur um einen harmlosen Versuch, den man ohne Gefahr wagen kann, nur um eine Modifikation, eine äußerlich andere Gruppierung des bisherigen Lehrsystems. Die andere erklärt das Neue für ein grundsätzliches Verlassen des bisherigen Wegs, für den Ausdruck eines im Innersten veränderten oberflächlicheren Geistes, für die Verwandlung der Juristenfakultäten „in Einpaukanstalten". So dort Radbruch und Heymann — so hier Kisch und Gerland.

Wie haben wir uns zu stellen?

Es ist schwer zu beklagen, daß der normale Weg, über diese Frage zu einer Aussprache zu gelangen, nicht beschritten worden ist: durch eine Verständigung zwischen den Delegierten aller deutschen Rechtsfakultäten untereinander. Dieser Weg, der im Juni 1929 einen höchst fruchtbaren Auftakt für die Vorbereitung der Ländervereinbarung über die Studienfrage ergeben hatte, wurde von den preußischen Dekanen diesmal nicht beliebt. Sie setzten dem Rückfall der preuß. Unterrichtsverwaltung in die veraltete Taktik des „divide et impera" keinen Widerstand entgegen, in jene Politik, die übrigen Länder vor vollendete Tatsachen zu stellen, die in den letzten Jahren, z. B. in der Frage des Hamburger Hafens, Preußen in so schweren Mißkredit gebracht und es schließlich doch zum notgedrungenen Einlenken geführt haben. Daß die Redaktoren des Erlasses die hierbei beobachteten Richtlinien, wie Radbruch besonders betont, nicht ganz allein aufgestellt, sondern daß sie sich dabei des Beirats von 10 Professoren bedient haben, ändert an dem Charakter des Verfahrens wenig. Wenn man bedenkt, daß das Ministerium sich diesen kleinen Kreis von Helfern aus Dozenten herangezogen hatte, auf deren Zustimmung oder doch Geneigtheit es von vornherein rechnen konnte, so war das in einem demokratischen Freistaat etwa das Rezept Bonapartes, der sich ja auch die Mitglieder seines Parlaments vorsorglich nach seinem Vertrauen heraussuchte, jedenfalls kein Aequivalent für die Mitwirkung von gewählten Vertrauensmännern der Fakultäten. Mit um so größerer Vorsicht und Unabhängigkeit werden sich also die Organe der übrigen Länder zu beraten haben, sowohl die Kultus- und Justizverwaltungen wie die Fakultäten.

Im Mittelpunkt des Streits steht heute unbezweifelbar der charaktervolle Aufsatz Heinrich Gerlands, der ganz allgemein auch von den meisten, die an manchem Ausdruck zu mäkeln für nötig gehalten haben, als eine erfreuliche Reinigung und Klärung der Atmosphäre empfunden worden ist. Sein Verdienst ist es gewesen, die preuß. Vorschläge in eine prinzipielle Beziehung zu unserm bisherigen Unterrichtssystem gerückt, sie als das gekennzeichnet zu haben, was sie tatsächlich sind: als eine empfindliche Einschnürung der jetzigen freien Bewegung des Dozenten in der Gestaltung seiner Lehrarbeit nach Zeit und Art. Ob sie, wie Gerland meint, eine Verletzung der Lehrfreiheit i. S. der Grundrechte - Bestimmung unserer RVerf. bedeutet, wird man besser tun, jetzt nicht zu untersuchen, wenn man sich nicht in weitschichtige staatsrechtliche Auslegungskontroversen verstricken will, obwohl nach meiner Auffassung auch dieser Vorwurf begründet ist. Aber unbedingt muß behauptet werden, daß die mindestens seit einem Jahrhundert, d. h. durch das ganze „große" Jahrhundert der deutschen Rechtswissenschaft hindurch festgegründete Methode mit neuen Experimenten in weitem Umfange verlassen wird. Und damit erschließt sich sofort der Blick in die Unfruchtbarkeit der Polemik, die Gerlands z. Zt. namhafteste Kritiker gegen ihn gerichtet haben. Sowohl Radbruch, der die Neuerungen der Denkschrift vorbehaltlos als die Lösung des Studienproblems begrüßt, als auch Heymann, der sie skeptisch und vorsichtig immerhin als schätzenswerten Versuch gelten lassen möchte, setzen sich mit Gerland doch lediglich über Einzelheiten des neuen Programms auseinander. Sie suchen ihm Widersprüche mit sich selbst nachzuweisen: er gebe ja selbst zu, daß die Auflockerung der Praktika, das Vorexamen, die konversatorische Lehrweise Beachtliches in sich tragen. Wozu also der Ruf „Räuber und Mörder"? (Radbruch). Mit solchen Argumenten kommen wir nicht weiter. Sie treffen die Meinung Gerlands nicht, geschweige den Kern der starken Erregung, die notorisch die juristische Fachgenossenschaft durchzieht und zu deren Exponenten sich der Jenaer Gelehrte gemacht hat. Mache man sich dies an einem Einzelpunkt wie der sog. „Besprechungsform" im Kolleg klar. Es gibt wohl kaum einen Rechtslehrer von Erfahrung in Deutschland, der nicht einen lebendigen Rapport mit seinen Hörern während der Stunde anstrebt, um durch erinnernde, rückblickende Einzelfragen über das schon Vorgetragene, durch Ausblicke auf juristische Grenzgebiete, durch längere Diskussion eines Rechtsfalles, durch erläuternde Anknüpfung an eine akute Tagesfrage den Hörer immer wieder aufzurütteln, der Gefahr der Monotonie des geschlossenen Vortrags zu entgehen bestrebt ist. Aber das Wesentliche ist, daß solche mündliche Besprechung je nach Gelegenheit, möglichst spontan und improvisiert und jedenfalls nur da gewählt wird, wo es zum Thema paßt und vor allem, wo der Dozent schon einige Kenntnis des Hörers voraussetzen kann. Wo im Kopfe des Hörers bei der Neuheit der Materie, wie regelmäßig, noch ein völliges Vakuum vorhanden ist, kann man nicht beliebig „konversieren", d. h. zu deutsch: miteinander im Reden abwechseln. Folglich ist die Einteilung des Wochenpensums in zwei Vortrags- und eine Besprechungsstunde eine Sinnlosigkeit. Sie könnte nur ein steriles Wiederkäuen des kurz vorher vorgetragenen Stoffes bringen und weiterhin zur völligen Zerfaserung und Entgleisung der Vorlesung führen, der sich der Hörer binnen kurzem durch gesteigertes Schwänzen entziehen würde. Mit diesem Beispiel ist das Entscheidende über sämtliche Vorschläge der Reform gesagt. Auch die übrigen knüpfen bald da, bald dort an brauchbare Ideen an, meist an Ideen, die irgendwie schon lange im akademischen Unterricht verwirklicht worden sind. Aber das Untragbare ist, daß sie in der neuen Form zu einem öden, formalen Schema verarbeitet werden, und daß sich künftig jeder Dozent gefallen lassen soll, in dieses Schema hineingepreßt zu werden, das ihm jede Möglichkeit benimmt und jede Lust verleidet, sich seinen Unterrichtsstil nach seiner eigenen Art und Weise zurechtzulegen, nach dieser eigenen Art, die er in jahrelanger Selbstbeobachtung und Selbstkritik immer wieder abzuschleifen und immer

neu zu modeln bemüht gewesen ist: das, was für den Dozenten aus wirklichem inneren Beruf doch gerade das Reizvollste, Anspornendste und, wo es von Erfolg begleitet ist, seelisch Befriedigendste bedeutet, was für den einigermaßen interessierten Hörer das Studium hauptsächlich anziehend macht. Denn wenn jeder Lehrer im Unterricht genau so verfährt wie der andere, dann kann man mit Sicherheit voraussehen, werden die jetzt doch immer noch recht ansehnlich gefüllten Hörsäle bald eine gähnende Leere zeigen. Sich bei der Lehrweise durch Regierungsdirektiven bevormunden zu lassen, ist um so weniger denkbar, als der deutsche Universitätslehrer (nicht nur der Rechtslehrer) nicht einmal von der eigenen Fakultät solche Vorschriften respektieren würde.

Das letztere, das Nicht-reglementiert-sein-Wollen als solches, ist also der eigentliche Leitgedanke aller gegen die Pseudoreform ausgesprochenermaßen oder stillschweigend gerichteten Einwendungen, nicht nur derjenigen Gerlands, sondern auch der aller übrigen Kritiker; und deshalb hätte es gar keinen Zweck, wollte ich jede der einzelnen vorgeschlagenen Maßregeln noch einmal erörtern. Ich darf darüber einfach auf die schon zu Gehör gelangten Stimmen verweisen. Ich brauche nur an den herzerfrischenden entschiedenen Protest Baumbachs gegen die Verstümmlung der Zivilprozeßvorlesung, Gerlands selbst gegen die der hochwichtigen Strafprozeßvorlesung, an die treffenden Bemerkungen Kischs über die perverse Idee der Scheidung von „Verflachungs- und Vertiefungsvorlesungen" zu erinnern. Alle Bedenken laufen immer wieder auf das eine hinaus: die individuelle Lehrbetätigung des deutschen Rechtslehrers läßt sich nicht in eine Schablone zwängen.

Soviel über die Bedeutung der Reform für den Dozenten. Aber, so wird man fragen, wie verträgt sich das Gesagte mit dem Interesse des Studenten? Er soll doch eben schärfer angefaßt, herangezogen, aktiviert werden, und dieses Ziel ist so wichtig, daß der Dozent fähig sein muß, dafür Opfer zu bringen, schlimmstenfalls auch an der freien Entfaltung seiner individuellen Anlagen und Ideale. So werden die Gegner argumentieren.

Nun, hier ist allerdings eine weitere Ueberlegung notwendig, und das ist die, die in der bisherigen Diskussion sonderbarerweise noch gar nicht recht zu Gehör gekommen ist. Sie führt auf die einfache Einsicht, daß überhaupt die Prämisse falsch ist, von der die Reform ausgeht, daß, mit anderen Worten, die Anschauung ein Vorurteil bedeutet, als wenn die Schwächen und Lücken in der Ausbildung des heutigen Studenten durch den Dozenten, durch seine ungenügende Betreuung des Hörers verschuldet würden. Offenbar ist im heutigen Zeitalter der Respekt vor der Jugend so groß geworden, daß man daran, woran es der Student selbst fehlen läßt, gar nicht mehr denkt. Wenn er klagt, so hat selbstverständlich der Lehrer sich zu bessern.

Hiermit tritt aber doch die unbestreitbare Tatsache in Widerspruch, daß die heutige Unterrichtsmethode, die ganz allmählich aus der humanistischen Zeit herausentwickelt, aber ununterbrochen fortentwickelt, insbes. wirksam durch das Praktikum verfeinert worden ist, in früherer, keineswegs entlegener Zeit vortrefflich funktioniert hat. Bis zum Weltkrieg bestand kein Zweifel darüber, daß uns diese Methode der großen Systemvorlesungen, ergänzt durch das Gegengewicht einer Reihe von 4—5 hochwertigen Praktiken, den besten juristischen Berufsbeamtenstand, vor allem den besten Richterstand der Welt erworben hatte. Man lese etwa die Ausführungen, die eine so große Autorität wie Lord Bryce, ein sowohl den nordamerikanischen wie den englischen Horizont beherrschender Kenner, über Vortrefflichkeit der deutschen Juristen-Bürokratie sagt; für den außenpolitisch unvoreingenommenen Kritiker war sie eine feststehende Tatsache. Warum? Weil bei diesem Studiengang der, der es zu etwas bringen wollte, der eine gute Vorbildung vom Gymnasium mitbrachte und Pflichtgefühl besaß, einerseits angeleitet, andererseits genötigt wurde, sich durch eigene harte Denkarbeit das Wesen des Rechts anzueignen, sowohl das Verstehen der realen Lebensinteressen, für die das Recht da ist, in der die intellektuelle Arbeit der juristischen Ausbildung liegt, wie die Kunst und den ernsten Willen zur Abwägung zwischen diesen Lebensinteressen, die die ethische Seite der juristischen Beurteilung ausmacht. Diese in der Psyche des Hörers erforderliche Prädisposition, die lebendige Triebkraft zum selbständigen, kritischen Durchdenken der Rechtsprobleme, die war in der älteren Zeit in der Hauptmasse der Studierenden vorhanden. Die letzteren nahmen es, ohne zu reflektieren, willig auf sich, die Geduld und geistige Aufmerksamkeit aufzubringen, die in der Tat zum langsamen Mitdenken einer juristischen Hauptvorlesung gehört. Sie nahm es als das, was sie allein zur Auflockerung des Gedankenfeldes führte, auf dem sich der Beruf des Juristen lebenslang zu bewegen hat. Sie nahm es aber vor allem als selbstverständlich, daß die naturgemäße Ergänzung in einer emsigen häuslichen Selbstarbeit liegen müsse, aus der sich schon auf der Universität der größere Teil der Stoffbeherrschung zu ergeben hat. Von einem Standpunkt wie diesem ist auch das so viel gescholtene vielköpfige Praktikum durchaus fähig, das zu leisten, was es leisten soll. Jeder von uns Aelteren wird willig bestätigen, daß ihm auch in einem Kreis von mehreren hundert Zuhörern durch die klare, scharfsinnige und ethisch gesunde Auseinanderlegung eines interessanten Rechtsfalles die stärkste und nachhaltigste Anregung für das tiefere Eindringen in die Aufgaben seiner Wissenschaft zuteil geworden ist. Gibt hier etwa der Rechtslehrer jedesmal anschließend an die einzelnen Hauptpunkte der Diskussion in knappen Worten ein Résumé ihres Ergebnisses, das sich der Hörer in 5 Minuten schriftlich fixieren kann, so hat der Lernende damit in Verbindung mit seinen eigenen schriftlichen Ausarbeitungen die weitaus beste Grundlage zur Repetition eines ganzen Rechtsgebiets. Nur wird er sich natürlich vernünftigerweise hierzu die anregendste Hilfe nicht entgehen lassen: die der Zusammenarbeit mit einigen gewissenhaften Kommilitonen. Wer so verfuhr, gewann eine Ausbildung, die die Hilfe jeden Repetitors meilenweit hinter sich ließ. Es steht jedem frei, auch heute noch so zu verfahren.

Aber der hauptsächliche Uebelstand der heutigen Lage ist es nun eben, daß diese inneren Energien zur Selbstarbeit in den juristischen Studenten, wenn auch nicht verschwunden, doch in großem Umfang zurückgegangen sind. Der Drang und die Fähigkeit zu selbständiger Denkarbeit sind erschlafft. Schon vor dem Krieg begann dies Sinken des Niveaus, als bei dem trügerischen Aufblühen unseres Wirtschafts-

lebens die verwöhnten Herrchen neuer Bourgeoisie, die sich das Studium bequem machen wollten, und die zahlreichen Söhne kleiner Familien mit engem geistigen Horizont in das chancenreich gewordene juristische Studium hineinströmten. Und seit dem Kriegsende haben sich diese beiden Gruppen ungemein vermehrt, nur noch mit einer oft erschreckend brüchigen Mittelschulbildung und — besonders die zweite — in beklagenswertem Maße durch die Hetzpeitsche der Dürftigkeit beunruhigt — wie sehr vermehrt, läßt sich ja leicht übersehen, wenn wir rechnen, daß die Zahl der an den Hochschulen Studierenden zwischen 1913 und 1930 von 78 000 auf 124 000 angewachsen ist. Die Gruppe, die den erhöhten Anforderungen noch genügen kann, ist gewiß auch heute noch vorhanden, aber proportional viel, viel schmäler geworden — das ist unter den Kundigen nur eine Stimme. Und man wende nicht ein, daß für ein reifes Selbststudium durch die Komplikation der Gesetzgebungszustände, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten heute nur ungünstigere Bedingungen geschaffen seien. Nach anderen Seiten sind dafür heute die Bedingungen weit günstiger als früher. Nirgends gab es in der Zeit, da die jetzt gealterte Generation studierte, eine derartige Fülle von zugleich knappen und doch durchaus wissenschaftlichen Grundrissen, Lehrbüchern, Anschauungsmitteln und eine gleiche Bequemlichkeit, sie durch Vermittlung des Dozenten, der Organe studentischer Fürsorge wohlfeil zu erwerben oder durch Seminarien und Institute zugänglich zu erhalten. Aber nein, — die Mehrheit der heutigen Jurastudenten will sich anregen, will spielend von selbst lernen. Die Konzentration auf hartes Kopfzerbrechen, das der Juristenberuf des Lebens von ihnen verlangt, kann und will sie nicht mehr fertig bringen.

An dieser zentralen Stelle also müßte der Hebel angesetzt werden, wenn das Studium wirksam vertieft werden soll. Dem jungen Juristen müßte durch stärkere Zumutungen an die Ausbildung, durch stärkere Anforderungen der Prüfung die Notwendigkeit wieder eingeprägt werden, sich zu selbständiger Arbeit zu disziplinieren. Aber kann der neue Modus dazu beitragen? Gerade das Gegenteil ist zu erwarten. Denn wenn eins sicher ist, so ist es das, daß das neue Programm von Anfang bis zu Ende durchzogen wird von dem Streben, den juristischen Studenten unausgesetzt ans Gängelband des Lehrers und an die formale Kette ihm bestimmt zugemessener Leistungen zu fesseln. Alles soll möglichst in den Vorlesungen gelernt werden. Vortragsvorlesungen, Besprechungsvorlesungen, Vertiefungsvorlesungen, Repetitorien, Praktika haben einen und denselben Stoff in fünffacher Wiederholung immer wieder einzuhämmern, so daß man es, falls dieses System Verwirklichung finden sollte, dem Hörer nicht verdenken könnte, wenn sich in ihm die Vorstellung festsetzen würde, mit der Absolvierung der Vorlesungen habe er eigentlich alles getan, was man billigerweise von ihm verlangen könne, während doch an dieser Stelle seine persönliche Willensleistung erst zu beginnen hätte. Ueberhaupt füllt der neue Lehrplan die Köpfe mit immer größeren Mengen von Wissensstoff. Was tut er, um das Ich zur Ueberwindung seiner Denkträgheit und seines Mangels an Uebung im juristischen Denken zu treiben, m. a. W. zu der moralischen Kraftentfaltung, die es als Jurist dann im Leben zu prästieren hat. Die Studenten, die das dauernd schuldig bleiben, die den Entschluß zu diesem entscheidenden Schritte auf dem Wege der Ausbildung nachweislich nicht gefunden haben, gilt es bei der Auslese auszuschalten, und das einzige wahrhaft wirksame Mittel hierzu ist, wie hervorgehoben, eine vernünftige Examensordnung und eine allmähliche und stetige Steigerung der im Examen zu stellenden Anforderungen — nur wohlgemerkt der Anforderungen am Ende des Studiums, d. h. beim Referendarexamen. Eine Vor- oder Zwischenprüfung nach zwei oder drei Semestern würde wiederum in bloß formaler und halber Wirkung stecken bleiben. In einem Stadium der Ausbildung, in dem man beim Kandidaten eigentlich noch gar nicht viel erwarten kann, würde eine energische Auslese der mangelhaften Individuen doch nicht möglich sein. Hier könnte sie nur eine sehr kleine Gruppe treffen. Für den tüchtigen und strebenden Studenten aber wäre die Zwischenprüfung nur eine Hemmung mehr in dem an Hemmungen und retardierenden Formalien reichen System dieser Studienordnung.

Fassen wir zusammen, so werden wir urteilen müssen: Die Reform der Denkschrift ist als Ganzes abzulehnen. Sie würde im Uebermaß der Subalternarbeit die Entfaltung der produktiven Individualität des Dozenten ersticken — sie würde eine Erweckung und Hebung der Arbeitsenergie des Studenten — die Hauptsache — schuldig bleiben.

Das österreichische Gesetz zum Schutze der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit.

Von UnivProfessor Dr. Hawelka, Wien.

Am 5. April 1930 hat der Nationalrat ein Gesetz verabschiedet, um dessen Erlassung seit Monaten heftige parlamentarische Kämpfe geführt wurden: das sog. „Antiterrorgesetz". Zu seiner Entstehungsgeschichte sei bemerkt, daß schon i. J. 1926 — demselben Jahre, in dem auf der Tagesordnung der Genfer Internat. Arbeitskonferenz die Frage der Koalitionsfreiheit stand — und unter Hinweis auf die bevorstehende Beratung des Problems in Genf die Abg. Spalowsky (christlichsozial), Dr. Grailer (großdeutsch) und Gen. einen Gesetzesantrag „zum Schutze der Koalitionsfreiheit" eingebracht haben, dessen § 1 in kasuistischer Formulierung einen Tatbestand der Nötigung aufstellte und mit Strafe bedrohte. Ueberdies enthielt der Initiativantrag Bestimmungen zum Schutze der Versammlungsfreiheit. Der Antrag ist wiederholt eingebracht, jedoch nicht in parlamentarische Behandlung gezogen worden. Im Sept. 1929 brachte die Regierung selbst eine Vorlage ein, die sich als eine Novelle zum StrGB. darstellte, neben das Delikt der Erpressung nach § 98 StrGB., dessen Tatbestand gegenüber dem geltenden Rechte eingeengt wurde, ein besonderes Delikt der Nötigung stellte, den Nötigungstatbestand im Gegensatz zum Initiativantrag nicht kasuistisch, sondern mehr abstrakt faßte und die Bestimmungen zum Schutze der Versammlungsfreiheit noch verschärfte. Diese RegVorlage wurde im Justizausschuß einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen; hierbei wurde insbes. der Einwendung der Opposition, daß das Verbot des Organisationszwanges Lohndrückerei begünstigen könne, Rechnung getragen und zwar durch eine in das Gesetz eingebaute Novellierung des österr.

Gesetzes über die Kollektivverträge und die Einigungsämter (EAG.).

I. Grundgedanke des Gesetzes ist die Anerkennung des Rechtes, sich einer beliebigen Berufsvereinigung anzuschließen oder überhaupt keiner Berufsvereinigung beizutreten. In diesem Sinne wird im § 1 jegliche Bestimmung eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Gesamtvereinbarung für nichtig erklärt, welche die Beschäftigung in einem Betriebe von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation bewirken oder umgekehrt die Beschäftigung unorganisierter oder bestimmt organisierter Arbeitnehmer verhindern soll. Ferner bedroht § 4 denjenigen, der zu den gen. Zwecken Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert, wegen Vergehens mit strenger Arreststrafe von einer Woche bis zu sechs Monaten. Die gleiche Strafe soll den treffen, der einen Arbeitnehmer durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt nötigt, einer Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten.

Der Einwendung, daß das Verbot des Organisationszwanges der Lohndrückerei Vorschub leisten könne, wird durch die Vorschrift begegnet, daß die Best. des Tarifvertrages, welche die Arbeitsbedingungen regeln — die Tarifsatzung — sich nicht allein, wie dies bisher i. S. der Lehre vom Tarifvertrag als eines kollektiven Schuldvertrages anerkannt und von den Gerichten praktiziert wurde, auf die tarifangehörigen Arbeitnehmer des tarifangehörigen Arbeitgebers, sondern in Anlehnung an den Gedanken der Tarifgebundenheit des Betriebes auch auf die nicht tarifangehörigen Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers erstrecken sollen. Um diese Regelung vornehmen zu können, war vorerst eine Umschreibung der Tarifangehörigkeit vonnöten, die bisher fehlte. Dies geschah — ähnlich wie es die Entwürfe des Arbeitsrechtsausschusses und Nipperdeys zu einem Tarifvertragsgesetze und Lautner[1]) vorschlagen — in der Weise, daß als kollektivvertragsangehörig bezeichnet werden: 1. Arbeitgeber, die Kollektivvertragsparteien sind, 2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die z. Zt. des Vertragsabschlusses Mitglieder der am Vertrag beteiligten Berufsvereinigungen waren oder später werden, 3. Arbeitgeber, auf die der Betrieb eines der unter 1 oder 2 bezeichneten Arbeitgeber übergeht (§ 3 Ziff. 3 Abs. 1). Mit der Erstreckung der Tarifsatzung auf Außenseiter im Betriebe ist eine Frage von großer Wichtigkeit entschieden, deren Lösung, ungeachtet der weiten Fassung des § 14 EAG., bisher sehr zweifelhaft war. Freilich ist diese Fernwirkung an die Voraussetzung gebunden, daß nicht der Betriebsrat oder, falls ein solcher nicht vorhanden, die Arbeitnehmerschaft des Betriebes (einschl. der tarifangehörigen Arbeitnehmer) gegen die Erstreckung Einspruch erhebt (§ 3 Ziff. 3 Abs. 3). Erfolgt dieser, dann wird die Fernwirkung der Tarifnorm auf die Außenseiter wieder außer Kraft gesetzt, und zwar, wie aus den Materialien zu entnehmen ist — das Gesetz läßt diese Frage offen —, ex tunc. Grund für die Gewährung dieses Einspruchsrechtes war die Erwägung, es könnte ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der ungünstiger wäre als die Arbeitsbedingungen der nicht tarifangehörigen Arbeitnehmer des Betriebes, so daß durch die nunmehr eingeführte Fernwirkung die Lage der Außenseiter verschlechtert würde. Mit dem Problem der Erstreckung der Tarifnorm auf die Außenseiter hat sich die deutsche Literatur eingehend beschäftigt; es wurden auch verschiedene Lösungen vorgeschlagen[1]). Am nächsten kommt die im Antiterrorgesetz enthaltene Bestimmung der von Sitzler empfohlene Lösung: nach ihm soll die zwingende Wirkung der Tarifnorm auf die Außenseiter eintreten, wenn der Betriebsrat einen solchen Antrag stellt, während in dem österreich. Gesetz diese Wirkung ohne weiteres eintritt, aber durch Einspruch des Betriebsrates umgestoßen werden kann. Beide Lösungen machen die Fernwirkung unmittelbar oder mittelbar von einem Willensakte des Betriebsrates abhängig, der Arbeitgeber wird — m. E. mit Unrecht — völlig ausgeschaltet.

Das österreich. EAG. bedient sich zur Charakterisierung der unmittelbaren Wirkung der Tarifsatzung der Fiktion, daß die „Bestimmungen des Kollektivvertrages als Bestandteile der Verträge gelten, die zwischen den kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen werden“ (§ 14 Abs. 2 in neuer Fass., früher § 14 Abs. 1). Nun gibt es aber Regelungen der Arbeitsbedingungen, die ausdrücklich nur durch Tarifvertrag, nicht durch Einzelarbeitsvertrag erfolgen können, z. B. Abweichungen von der gesetzlichen Arbeitszeit gemäß der deutschen ArbeitszeitV. oder dem österreich. Achtstundentagsgesetz. Eine Erstreckung der Tarifsatzung auf die Außenseiter vermöchte an sich solche Regelungen nicht zu umfassen; diese sind eben nur durch Tarifvertrag zulässig, können sich also, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, nur auf tarifangehörige Arbeitsvertragsparteien beziehen. Diesem Umstande trägt Abs. 4 des neuen § 14 EAG. (§ 3 Ziff. 3 Abs. 4 des Ges.) Rechnung, der bestimmt, daß die Fernwirkung auch bez. jener Bestimmungen der Arbeitsverträge gelten soll, die „zufolge gesetzlicher Vorschriften nur auf Grund eines Kollektivvertrages vereinbart werden können“. Eine analoge Regelung wird sich bei künftiger weiterer Reform des Tarifvertragsrechtes bez. der Frage empfehlen, ob auch die Allgemeinverbindlicherklärung und, sofern man eine solche überhaupt anerkennt, auch die Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge in den Einzelarbeitsverträgen solche nur durch Tarifvertrag rechtlich möglichen Regelungen der Arbeitsbedingungen miterfassen soll.

Diese Fernwirkung ist nur eine Ersatzfunktion für einen Tarifvertrag; sie wird daher gemäß § 14 Abs. 5 neuer Fass. des EAG. (§ 3 Ziff. 3 Abs. 5 l. c.) durch einen Tarifvertrag wieder außer Kraft gesetzt, den die Berufsvereinigung abschließt, der die Außenseiter angehören. Aber auch hier wird einer Verschlechterung ihrer Lage dadurch vorgebeugt, daß diese Wirkung nur eintreten soll, wenn der zweite Tarifvertrag für sie nicht ungünstiger ist als der durch die Fernwirkung auf sie erstreckte Tarifvertrag.

II. Eine weitere, dem Organisationszwang entgegenwirkende Bestimmung enthält § 2, der im Abs. 1 dem Arbeitgeber untersagt, „Vereins-, Gewerkschafts- oder Parteibeiträge und Spenden von dem dem Arbeitnehmer gebührenden Entgelt abzuziehen oder bei

[1]) „Probleme der Tarifrechtsreform“, S. 40.

[1]) So im Entw. des Arbeitsrechtsausschusses, von Sitzler in der N. Z. f. A. 1925, Sp. 193 ff. und von Lautner a. a. O. S. 52, 53.

der Auszahlung des Entgelts in Empfang zu nehmen". Von dem Verbot sind nur ausgenommen Beiträge und Spenden für gewisse, im Gesetz angeführte Wohlfahrtseinrichtungen im Betriebe, sofern die Leistungen dieser Einrichtungen an die Arbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen ohne Unterschied der Partei- oder Vereinsangehörigkeit nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Die Einhaltung des Verbots wird dadurch gesichert, daß Beträge, die zu Unrecht abgezogen oder in Empfang genommen wurden, vom Arbeitgeber binnen 3 Jahren zurückgefordert werden können und daß Vereinbarungen, die diesem Verbote widersprechen, nichtig sein sollen (§ 2 Abs. 1 und 2). Die Erlassung des Verbots wird damit begründet, daß die Erhebung solcher Beiträge häufig als indirekter Zwang zu ihrer Entrichtung empfunden worden ist.

III. Die Bestimmungen, die vom Schutz der Versammlungsfreiheit handeln, sollen Gesinnungszwang verhindern und beziehen sich einerseits auf die Verhinderung oder Sprengung nicht verbotener Versammlungen, Aufzüge oder ähnlicher Kundgebungen durch Mittel der Gewalt oder Drohung mit Gewalt (§ 5), andererseits auf die Vereitelung oder Störung nicht verbotener Versammlungen durch Verhinderung oder Erschwerung des Zutritts zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, Verdrängung zur Teilnahme berechtigter oder zur Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung berufener Personen oder durch Wiedersetzlichkeit gegen die auf den Verlauf der Versammlung bez. formellen Anordnungen (§ 6 Ziff. 1). Die Verletzung des erstgen. Verbots wird als Vergehen, die des zweiten als Uebertretung geahndet. Ebenso soll wegen Uebertretung bestraft werden, wer an einer nicht verbotenen, auf bestimmte Teilnehmer beschränkten Versammlung unberechtigt teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung des Leiters der Versammlung nicht verläßt (§ 6 Ziff. 2).

Die Bestimmungen des Ges. sind am 22. April 1930 in Kraft getreten mit Ausnahme jener des § 2 Abs. 1 und 2 über das Verbot der Lohnabzüge zu Gewerkschafts- und Parteizwecken, deren Wirksamkeit erst am 1. Aug. 1930 beginnt. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 Abs. 2 haben jedoch rückwirkende Kraft insofern, als sie auch auf Vereinbarungen Anwendung finden, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vorschriften abgeschlossen wurden. Angesichts der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung, welche die Regelung des Arbeitsrechts der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter dem Bunde nur soweit überläßt, als es sich um die Grundsatzgesetzgebung handelt, finden die §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 auf Vereinbarungen, die land- und forstwirtschaftliche Arbeiter betreffen, bzw. auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, nicht unmittelbar Anwendung, gelten aber als grundsätzliche Vorschriften, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt, auch für solche Vereinbarungen und Arbeiter. Die Frist für die Erlassung dieser Gesetze ist mit 6 Monaten festgesetzt.

Die praktische Auswirkung des Gesetzes bleibt abzuwarten; sollte es zu einer Milderung der Formen gewerkschaftlichen Konkurrenzkampfes, zur Beseitigung der Willensbeugung als Mittel politischen Streites führen, dann sind die schweren parlamentarischen Kämpfe, die das Gesetz entfesselt hat, nicht umsonst gewesen. Vom Standpunkte der Rechtsangleichung sind in erster Linie jene Vorschriften von Interesse, die eine Novellierung des Tarifvertragsrechtes enthalten, da Bestrebungen im Gange sind, dieses Rechtsgebiet in beiden Staaten nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen auszubauen. In dieser Richtung bedeutet das Gesetz wohl einen Fortschritt, da es Anregungen aufgreift, die im Zuge der Diskussion über die Tarifvertragsreform gefallen sind.

Rationelle Rechtsprechung.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Bunge, Berlin.

Die auf den preußischen Sparvorschlägen beruhende, vom Reich in Lauf gebrachte Justizreform ist zwar schneller als erwartet gescheitert; ob indessen nicht ähnliche Vorschläge im Rahmen einer Gesamtreform wieder auftauchen, steht dahin. Als verfehlt hat es sich jedenfalls erwiesen, einseitig fiskalische Zwecke für die Notwendigkeit einer solchen Reform ins Feld zu führen. Wegen ihres finanziellen Charakters war denn auch in überaus weitgreifendem Maße der Sorge um eine drohende Verschlechterung der Rechtspflege Ausdruck verliehen[1]). Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Sorge einen berechtigten Untergrund hatte, selbst wenn man alles das abstreift, was bei dem Betreten von Neuland dem Eifer übergroßer Vorsicht in jedem Falle anzuhaften pflegt. Auch nach dem vorläufigen Scheitern der Reform will die Besorgnis nicht ganz schwinden, weil die Zeitlage einer Vereinfachung überall gebieterisch entgegenstrebt. Wie lassen sich die Garantien für eine gute Rechtspflege mit den finanziellen Notwendigkeiten in Einklang bringen?

Seit Bekanntwerden der jetzt gefallenen Reformvorschläge ist von vielen Seiten eingehend dazu Stellung genommen; es sind auch weitere Vorschläge unterbreitet worden. So weit ich sehe, ist aber nirgends nachdrücklich darauf verwiesen, daß der Zeitlauf selbst einer Rationalisierung der rechtsprechenden Tätigkeit vorarbeitet, daß es auch die Gesetzgebung, je mehr sich die Verhältnisse in Deuschland wieder festigen, in der Hand hat, der noch immer anstürmenden Hochflut der Prozesse entgegenzuarbeiten, ohne daß gerade radikale Maßnahmen, wie der Ausschluß der Berufung bei Streitwerten bis zu mehreren hundert Mark, ergriffen zu werden brauchen. Es bedarf nicht der näheren Ausführung, daß bestimmte Probleme der Nachkriegszeit, die besonders einschneidend waren (wie Aufwertung, Schwarzkäufe), von selbst in den Hintergrund treten. Dies war von jeher deutlich erkennbar. Auch die Rechtsprechung über Mieterschutz wird einmal abklingen, wennzwar erst in späterer Zeit. Dagegen ist hier zu betonen, daß die Lebensverhältnisse nach dem Kriege auf dem Gebiet der Privatrechtspflege Veränderungen gebracht haben, denen die Gesetzgebung nicht zu folgen vermochte. Wer in der Praxis steht, weiß, daß immer wieder Fragen auftauchen, die früher in dieser Weise nicht möglich gewesen wären, daß der Richter sich oft vor Entscheidungen gestellt sieht, denen er als ein anderer und unter anderen Gesichtspunkten als in der Vorkriegszeit, sagen wir, als ein Mensch der neuen Zeit entgegentreten muß. Er kann hierbei nicht ausweichen, er muß eine Lösung finden. Bezeichnend

[1]) So z. B. in der Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins: JW. 1930, 1033; OLGPräs. Dr. Levin, DJZ. S. 724.

ist, daß in solcher Lage ohne weiteres der Grundsatz des Art. 1 Abs. 2 und 3 des Schweiz. Zivilgesetzbuchs, stillschweigend oder ausdrücklich[1]), angewendet wird, als wenn es sich um eine deutsche Gesetzesnorm handelte. Ueber die Berechtigung hierzu soll nicht gestritten werden. Die Folgerung aus dieser Tatsache aber ist, daß es, was früher so gut wie ausgeschlossen schien, heute eben Fälle gibt, in denen das Gesetz einfach versagt.

In gleicher Richtung liegt das praktisch beliebt gewordene Hervorholen alter, abgeschaffter, jedenfalls noch vor einem Jahrzehnt ein unscheinbares Dasein fristender Regeln (clausula rebus sic stantibus, laesio enormis), die vermehrte Anwendung allgemeiner, für ein modernes Gesetzbuch unentbehrlicher, aber doch nicht als so umfassend notwendig gedachter Bestimmungen (§§ 157, 242, 826 BGB.), die Einführung neuer Rechtsinstitute (Verwirkung im Gegensatz zu der Verjährung). Hiermit steigt die Unsicherheit der Rechtsprechung in hohem Maße. Die Anspruch erhebende Partei weiß nicht, woran sie ist. Ein Prozeß muß geführt werden, weil das Ergebnis ganz ungewiß ist, weil der Richter weniger deklaratorisch als konstitutiv entscheidet.

Ich möchte nicht so weit gehen, in diesen Erscheinungen, wie es geschehen ist[2]), die Verkörperung eines vermehrten Machtstrebens des Richtertums, die Bekundung des Willens zur Macht und damit einen Erfolg solcher Bestrebungen zu sehen. Es zeigt sich darin nur das Bewußtsein der Ausübung einer Pflicht, der Pflicht nämlich, der gegebenen Lage Herr zu werden, mit den Bedürfnissen des Lebens Schritt zu halten. Die Tatsache allerdings gilt es festzuhalten. Sie sollte zu der Ueberlegung anspornen, ob und inwieweit nicht schon jetzt oder in kurzer Frist das für den Richter unentbehrliche gesetzliche Gefüge, unter Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auffassungen, zu festigen ist, um so eine möglichst von Zufälligkeiten unabhängige Rechtsprechung zu gewährleisten. Würde der Richter bei der Rechtsfindung, in früher gewohnter Weise, überall festen Boden unter den Füßen finden, so fällt sicherlich jede eigene Rechtssetzung, wie sie jenem oben erwähnten Machtwillen entspringen soll, in sich zusammen. Die größere Möglichkeit der Vorausberechnung des Ergebnisses mindert andererseits die Prozesse, jedenfalls auch die Instanzen. Es mag diese strengere Bindung durch das Gesetz nicht i. S. der Freirechtslehren, sie mag sogar dem Vorwurf der Rückschrittlichkeit ausgesetzt sein. Aber in einer Zeit, in der finanzielle Sorgen straffe Gliederung erheischen, sollten derartige Einwände nicht Geltung haben.

Die Erwähnung noch eines anderen, wenn auch keineswegs neuen Gesichtspunkts erscheint mir in diesem Zusammenhang geboten. Es ist bekannt, daß die Prozesse heute dadurch wesentlich vermehrt sind, daß in früher nicht bestehendem Umfang im Armenrecht geklagt wird. Wer befürchtet, die Kosten des Rechtsstreits aus eigener Tasche zahlen zu müssen, wird eine Klage nicht so leicht erheben, als wer dieser Sorge enthoben ist (die Nachforderung der Kosten gem. § 125 ZPO. spielt bei Verlustprozessen praktisch keine Rolle). Besonders gilt dies für Ehescheidungsklagen. Der Gesetzgeber würde es in der Hand haben, auch hier einschränkend zu wirken. Eine strengere Fassung des § 115 Abs. 2 ZPO. (Zahlung eines Teils der Kosten, auch in Raten, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten), vor allem eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten wäre am Platze. Zumindest in den das persönliche Wohl angehenden Sachen kann von vielen Parteien — Erwerbslose wären etwa auszunehmen — verlangt werden, daß sie mit einem Teil zu den Kosten beitragen[1]). Der Prozeßführung würde hierdurch auch ein größerer Ernst beigelegt, das Anbringen leichtfertiger Klagen, die als solche nicht sogleich zu erkennen sind, würde wesentlich eingeschränkt.

Vielleicht rufen die hier angedeuteten Erwägungen den Gesetzgeber auf, weniger personellen als sachlichen Beschränkungen entgegenzustreben. Es ist Aufgabe der Zeit, den Beruf zur Gesetzgebung zu erkennen. Wir stehen schon mehr als zehn Jahre hinter dem Kriege. Deutschland will wieder aufstreben. Eine gute Rechtspflege dient dem Aufbau, sie hilft zur Gesundung und zum friedlichen Ausgleich bestehender Gegensätze. Was man ihr zuwendet, wird an anderer Stelle gespart. Die Erkenntnis hiervon muß oberster Grundsatz bei der Verabschiedung auch einer finanziell bedingten Justizreform sein.

Juristische Rundschau.

Am 30. Juni wird der letzte französische Soldat den deutschen Boden verlassen haben. Wer die Besetzung selbst unmittelbar miterlebt hat, weiß, was das bedeutet. Aber auch wer sich daran erinnert, wie Ende des Jahres 1918 der Einmarsch der feindlichen Truppen auf jedes deutsche Gemüt wirken mußte und gewirkt hat, wird den Tag der Befreiung feiern. Das bedeutet hier nicht die Veranstaltung von Versammlungen und Reden. Sie mögen ihre Berechtigung im besetzten Gebiete haben. Jeder Deutsche aber sollte dieser Wendung im Schicksal des Vaterlandes in seinem eigenen Innern gedenken, indem er sich der Zeiten des Krieges und des Friedensdiktates von Versailles erinnert. Dann wird vielleicht doch wohl das Bewußtsein wach, daß ein gutes Stück Arbeit in diesen letzten 10 Jahren geleistet worden ist. Nur in langsamem, unentwegtem Wirken und aber auch in dem geduldigen Ausharren war das Ziel zu erreichen. Mit den fremden Truppen verschwinden die fremden Gerichte und die Ordonnanzen der „hohen Kommission". Erst jetzt ist Deutschland wieder wirklich frei. Noch ist die wirtschaftliche Lage ungeklärt und drückend. Aber wenn die Seele ihrer Fesseln entledigt ist, wenn der Druck, der trotz aller Milderung immer noch auf jedem einzelnen ruhte, schwindet, dann darf man von diesem psychologischen Momente ausgehend auch wieder auf eine Besserung der materiellen Dinge hoffen.

Eine der meist umstrittenen Fragen des Steuerrechts ist die Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand. Hier stehen sich die Ansichten schroff gegenüber. Der Streit dreht sich im wesentlichen darum, ob die Steuerfreiheit der sogen. Versorgungsbetriebe auf dem Gebiete der Körperschafts- und Umsatzsteuer und auf dem Gebiete der Vermögenssteuer und der sonstigen gewerb-

[1]) Entsch. des LG. I Berlin in der Frage der Teilung einer gemeinschaftlichen Ehewohnung nach Scheidung, JW. 1929, 2631/33 (mit Anm. von Mittelstein).

[2]) Dessauer, Recht, Richtertum u. Ministerialbürokratie 1928, bes. S. 1ff., 74ff.; dazu Heinrici in Gruchots Beiträgen Bd. 70 S. 577ff.

[1]) Beachtlich der Gesetzentw. des Anwaltsvereins JW. 1930, 1035

lichen Betriebe der öffentlichen Hand beizubehalten oder zu beseitigen ist. Jede der beiden Parteien bringt Gründe vor, denen jeweils eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Auch der Reichswirtschaftsrat hat sich in dem von ihm abgegebenen Gutachten zu den im Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes enthaltenen Ausführungen und Empfehlungen gegen die steuerliche Privilegierung der im Wettbewerb mit Privatunternehmungen stehenden öffentlichen Betriebe ausgesprochen. Doch betrachtet auch er eine Sonderstellung staatlicher Unternehmungen, denen besondere Funktionen im Interesse der Gesamtheit zugewiesen werden, unter Umständen geboten und nicht als im Widerspruch zu den Genfer Entschließungen stehend. Im sonstigen Schrifttum wird den Beschwerden der freien Wirtschaft gegen die Begünstigung der öffentlich-rechtlichen Unternehmungen entgegengehalten, daß der Erfolg ja doch wieder der Allgemeinheit zugute komme. Ja man geht so weit, schon darin allein, daß die Ueberschüsse der öffentlichen Hand zufließen, den Beweis für einen gemeinnützigen Charakter dieser staatlichen oder kommunalen Betriebe zu sehen. Die Gegner der Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe weisen weiter darauf hin, daß bei Einführung der Besteuerung dieser Betriebe im Grunde genommen ein Mehrerträgnis an Steuern nicht eintrete. Es werde lediglich das Verhältnis verschoben, in dem Reich, Länder und Gemeinden an den der Wirtschaft auferlegten Lasten beteiligt sind. Demgegenüber wird wieder die Ungerechtigkeit der Steuerfreiheit dieser Betriebe dadurch gekennzeichnet, daß es sich hier nur um eine steuerliche Belastung der Strombezieher und ähnlicher Abnehmer der Leistungen der kommunalen Betriebe handle. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1929 die Reichsregierung ersucht, die Frage der Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dann einen Gesetzentwurf vorzulegen, „durch den die Betriebe der öffentlichen Hand zur Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet werden". Diesem zweiten Wunsche kommt die Reichsregierung jetzt nach. Der Reichsfinanzminister hat am 1. Mai 1930 zunächst dem Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Gesetzes „über die Mitwirkung der öffentlichen Betriebe bei Erhebungen zur Prüfung der Frage ihrer Besteuerung" vorgelegt. Darin werden diese zur Auskunftserteilung in gleicher Weise verpflichtet, wie dies für den Steuerpflichtigen zum Zwecke der Steuerveranlagung in der ReichsAbgO. festgesetzt ist. Die vom Reichsfinanzminister beauftragten Behörden können Auskünfte und Erklärungen über die finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebe der öffentlichen Hand verlangen. Es ist ihnen Einsicht in die Jahresrechnung, Jahresberichte, Wirtschaftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen und Geschäftspapiere zu gewähren. Aeußerstenfalls soll auch eine Buch- und Betriebsprüfung zulässig sein. Die Begründung zum Entwurf sagt nichts darüber, ob der Versuch gemacht ist, eine genügende freiwillige Auskunft seitens der Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erhalten. Es ist nur davon die Rede, daß „für derartige Erhebungen" zur Zeit die gesetzliche Grundlage fehle. Man mag daraus erkennen, wie stark auch bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Kommunen das Sonderinteresse ist. Man hätte andernfalls erwarten sollen, daß sie auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift die erforderlichen Unterlagen zu der Entscheidung der Frage der Besteuerung ihrer Unternehmungen gegeben hätten.

Der preuß. Justizminister hat die Staatsanwälte angewiesen, in allen Verfahren wegen politischer Roheiten, wozu auch Totschlag, Raufhandel, Landfriedensbruch usw. gehören, für eine rasche Durchführung besorgt zu sein. Die Zusammenstöße der radikalen politischen Parteien verlangten dringend einen Schutz der Bevölkerung. Dieser könne nur gewährleistet werden, wenn die Strafe der Tat auf dem Fuße folge. Die Staatsanwaltschaft soll höchstens zwei Wochen für die Anklage brauchen, die Hauptverhandlung spätestens nach 4 Wochen durchgeführt werden. Wo dies nicht geschieht, ist dem Justizminister Bericht zu erstatten. Die Hinderungsgründe sind im Berichte anzugeben. In allen Fällen wird ein energisches Auftreten der Staatsanwälte und eine mit Nachdruck zu fordernde angemessene Sühne verlangt. Der Gedanke, daß nur die rasch an das Verbrechen sich anschließende Strafe ihre Wirkung auf das Rechtsbewußtsein des Volkes hat, ist unstreitbar richtig. Seine Verwirklichung wird in allen Fällen gewünscht werden. Die Klage, daß bei Beleidigungen eine viele Monate nach der Tat erst eintretende Sühne für den Betroffenen nahezu wertlos ist, ist nicht selten zu hören. Man muß aber bei der heutigen Ueberbürdung der Gerichte und bei der Unmöglichkeit der Vermehrung der Arbeitskräfte sich damit begnügen, wenigstens in den dringendsten Fällen für Abhilfe zu sorgen. Der Erlaß des Justizministers greift eine der brennendsten Fragen heraus. Kann er verwirklicht werden, so wird diese Maßnahme sicher, wenn auch nicht zu einer Abschreckung der Tumultuanten, so doch zu einer Beruhigung des Publikums beitragen.

Auch der Badische Landtag hat seine Justizdebatte gehabt. Es ist bei früherer Gelegenheit schon auf die Bedeutung solcher Besprechungen in den Parlamenten der Länder hingewiesen worden. Man kann darin deren Stellungnahme zu den Bestrebungen des Reichs auf dem Gebiete der Rechtspflege erkennen. Von dem Uebergang der Justiz auf das Reich sprach der Berichterstatter, Abgeordneter Wolfhard. Er ist, obwohl oder weil er Richter ist, sein energischer Vorkämpfer. Er wehrte mit vielem Geschick die Angriffe von verschiedenen Seiten gegen seine Auffassung ab. „Es ist keine Frage, daß die 18 Ländergrenzen, die wir noch haben, die durch geschichtliche Zufälligkeiten hervorgerufen worden sind und die die Grundlage für die Einteilung der Gerichtssprengel bilden, nicht für alle Ewigkeit erhalten werden können. Ist es denn ein tragbarer Zustand, wenn Sie an die großen Gesichtspunkte denken, daß ein einheitliches Wirtschaftsgebiet wie Mannheim-Ludwigshafen verschiedenen Amtsgerichts-, verschiedenen Landgerichts- und verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehört, obwohl die wirtschaftliche Struktur des ganzen Verkehrs doch darauf drängt, daß einheitliche Rechtsbeziehungen entstehen?" Sehr hübsch war auch das Geschichtchen, daß er von den bayerischen Richtern beim Salzburger Juristentag erzählte. Sie waren einverstanden, daß die Reichsrichteranstellung, die Reichsrichterbesoldung und die Reichsrichterbeförderung komme. Nur ein bayerisches Justizministerium in München wollten sie unter allen

Umständen erhalten. Ob diese Bemerkung wörtlich so fiel, ist gleichgültig. Sie zeigt die Schwäche des Partikularismus in seinem Widerstand gegen die notwendige Folgerung aus der ganzen heutigen Lage im Reich und in den Ländern. Ein Abgeordneter aus dem anderen Lager trat für die Erhöhung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte, die Baden noch besitzt, wenigstens für die größeren Städte bis zum Betrag von 150 RM. ein. Das bedeute eine Entlastung der Amtsgerichte. Das ist nicht unbedingt richtig. Denn von dem Urteil der Gemeindegerichte geht der Rechtszug an die Amtsgerichte. Aber abgesehen davon würde dies doch nur eine Verschiebung der Lasten vom Staat auf die Gemeinden bedeuten. Der Schluß, daß, weil die Gemeindegerichte keine Begründung zu ihren Urteilen geben müssen, eine Vermehrung an Personal nicht erforderlich sein würde, ist zweifellos irrig. Denn bei der bisherigen Kompetenz bis zu 60 RM. war dies auch nicht erforderlich. Nicht die Begründung der Urteile, sondern die Verhandlung ist es, die Zeit und Kraft in Anspruch nimmt. Mit Recht hat der Abgeordnete Wolfhard schließlich bemerkt, daß die Entscheidung der Frage Reich oder Länder nicht im Landtag, sondern im Reichstag fallen wird. Es mag vielleicht noch einige Zeit dauern. Allzulange aber wird der jetzige Zustand trotz der Eingriffe in die Gerichtsverfassung durch die sog. Justizreform nicht aufrechterhalten werden können. Der Reichstag hat durch Ablehnung der „Kleinen Justizreform" seinen Willen kundgegeben. Er findet es besser, statt an dem Gerichtsverfahren herumzuschnitzeln, ganze Arbeit zu machen. Dazu gehört der energische Schritt der Uebernahme der Justiz auf das Reich. Nur hierbei werden sich die notwendigen Ersparnisse ohne Schaden für die Rechtspflege erreichen lassen.

Das Berliner Polizeipräsidium hat die Aufmerksamkeit auf das Ueberhandnehmen der Tätlichkeiten mit vielfach schweren Verletzungen oder gar tödlichem Ausgang bei politischen Zusammenstößen gelenkt. Es wird ein Reichsgesetz angeregt, wonach das Tragen von Dolchen, Schlagringen und gleichartigen Waffen gleich wie bei Schußwaffen strafbar sein soll. Man erhofft dadurch eine Verringerung der schlimmen Folgen bei solchen Raufereien. Dazu tritt der weitere Gedanke, die Mitnahme von Waffen bei politischen Veranstaltungen unter besonders hohe Strafe zu stellen. Diese Gedanken können von Wert werden, wenn es gelingt, sie praktisch durchzuführen. Vielfach ist es außerordentlich schwer, ja oft unmöglich, den Täter zu finden. Leicht aber kann festgestellt werden, wer Waffen mit sich führt. Es ist durchaus denkbar, daß die Strafbestimmung bei wiederholter Anwendung abschreckend wirkt. Es ist schlimm genug, wenn politische Gegensätze mit den Fäusten ausgetragen werden. Auch dann wird man noch mit schweren körperlichen Verletzungen rechnen müssen. Die Gefahr aber, daß schon der Besitz der Waffen zu ihrer Anwendung reizt, wäre beseitigt.

Also doch wieder eine Hinrichtung. Der württembergische Staatspräsident hatte die Begnadigung des wegen Vatermordes zum Tode verurteilten Landwirts Zell abgelehnt. Der Strafrechtsausschuß des Reichstags versuchte einzugreifen. Er nahm einen Antrag an, die Reichsregierung zu ersuchen, der württembergischen Regierung nahezulegen, vor der Entscheidung über die Abschaffung der Todesstrafe das Urteil nicht zu vollstrecken. Dies in Konsequenz des im Oktober 1928 durch den Reichsjustizminister an die Länder gerichteten Ersuchens, vor der endgültigen Entscheidung über das Schicksal der Todesstrafe sie nicht zu vollziehen. Seitdem wurde dem auch entsprochen. Eine Verpflichtung der Landesregierungen bestand freilich nicht. Die Stimmung für und gegen die Todesstrafe schwankt immer noch. Eine Zeitlang war die Befürchtung vor einem Justizirrtum ein starker Agitator gegen sie gewesen. Besonders grauenhafte Fälle erwecken wieder ihre Befürwortung. Daraus erklärt sich die Haltung der Regierung in Württemberg. Sie war formell im Recht. Strafvollzug und Begnadigung sind Sache der Länder. Der Reichtagsausschuß wollte auch nicht in ihre Kompetenz eingreifen. Er wollte nur ein einheitliches Verhalten während des Schwebezustandes. Es widerstrebt unserem Empfinden, daß angesichts der möglichen Abschaffung der Todesstrafe und kurz vor dieser noch Hinrichtungen stattfinden. Auch auf die Gefahr hin, daß bei Beibehaltung der Todesstrafe eine Begnadigung erfolgte, die man bei Kenntnis des Ergebnisses versagt hätte. Dem hätte man sich, ohne sich etwas zu vergeben, wohl auch in Württemberg anschließen können.

Der norwegische Storthing hat den Autorschutz neu geregelt. Man hat die Schutzfrist auf 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers festgesetzt. Auch Pressetelegramme aus dem Ausland und Rundfunknachrichten werden 16 Stunden nach der Veröffentlichung geschützt. Grundsätzlich steht dem Urheber das alleinige Verfügungsrecht über sein Werk zu. Ausnahmen finden nur dann statt, wenn das allgemeine Interesse dies verlangt. In Deutschland sind die Vorarbeiten für das neue Urheberrechtgesetz noch nicht abgeschlossen. Die Ansichten über die Verlängerung der Schutzfrist zugunsten der Erben gehen immer noch auseinander. Je mehr sich die anderen Kulturstaaten für die längere Zeit entscheiden, desto mehr wird auch deren Aussicht, in Deutschland Gesetz zu werden, wachsen. Die Bestimmungen zugunsten der Presse verdienen Nachahmung. Ob der Zeitraum von 16 Stunden der richtige ist, wird sich weder absolut bejahen noch verneinen lassen. Auch hier ist jede Zahl willkürlich. Daß der Verfasser allein über die Veröffentlichung seines Werkes zu entscheiden hat, ist uns selbstverständlich. Niemand, auch nicht der Staat, darf ihn dazu zwingen. Anders liegt aber der Fall der Erben. Hier könnte der Gedanke einer Veröffentlichung im Allgemeininteresse Gesetz werden. In einer interessanten Studie „La Libertà Testamentaria e l'Interesse Pubblico" untersucht Scialoia das Testament Virgils und die darin enthaltene Anordnung der Vernichtung der Aeneis. Durch einen Machtspruch des Augustus wurde dies verhindert. Scialoia kommt zu dem Ergebnis, daß die Anordnung eines Testators über die Zerstörung eines Manuskriptes oder das Verbot der Veröffentlichung keine absolute Geltung beanspruchen könne. Er spricht ihr überhaupt die Rechtswirkung ab. Das würde für das deutsche Recht nicht zutreffen. Eine Auflage an die Erben kann jedwede nicht gegen die guten Sitten verstoßende Bestimmung enthalten. Gegenüber den Erben freilich, die ohne Anordnung des Erblassers die Publikation verhindern oder gar das Werk vernichten wollen, wird das höhere Interesse der Allgemeinheit vorgehen. Aber auch hier kann nur der Gesetzgeber eingreifen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Zur Rheinlandräumung. Der Rhein ist frei! Die brennende Sehnsucht auch aller deutschen Juristen ist erfüllt: Der Rhein bleibt deutsch. Sehr zur rechten Zeit erscheint die Schrift von Prof., RA. Dr. Grimm, Essen: „Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung".[1]) Unser sehr geschätzter Mitherausgeber, der bekannte Verteidiger vor französischen und belgischen Kriegsgerichten, dem es — man lese nur dieses Buch! — durch seine unverdrossene, zähe Arbeit mit zu verdanken ist, daß wir am 1. Juli den deutschen Feiertag begehen dürfen, berichtet in diesem Buche über den opfermutigen Freiheitskampf um Rhein und Ruhr. Er hat als Augenzeuge an den verschiedensten Stellen des Kampfes im Mittelpunkte der Ereignisse gestanden. Wir verweisen auch hier auf seinen Aufsatz S. 857 dieses Heftes. Wer dieses Buch durchliest — ich habe es in einem Atemzuge gelesen, da es mich bis zur letzten Zeile mit Begeisterung erfüllt hat —, der wird erst aus diesem Tatsachenmaterial sehen, was das deutsche Volk in den Jahren der Rhein- und Ruhrbesetzung gelitten und geleistet hat. Es ist eine schlichte Erzählung der Erlebnisse, man könnte fast sagen, ein Roman, wenn die Tatsachen nicht so ernst, so traurig und so wahr wären. Auch die deutschen Juristen sind daran erheblich beteiligt. Viele, die in dem Namensverzeichnis des Buches aufgeführt sind, haben für ihre Treue schwere Tage in französischen Kerkern opferwillig erdulden müssen. Ich kann nur jedem dringend empfehlen, diese Schrift zu lesen und sie seinen Kindern zu geben — zur Erinnerung an die schwere und ernste Zeit, an den deutschen Rhein!

Dr. O. L.

Die 10. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht fand v. 12.—15. Juni 1930 unter Leitung des Reichsgerichtspräs. i. R., Prof. Dr. Simons in Königsberg i. Pr. statt. Sie begann mit Geschäftssitzungen des Vorstandes, des Rates und der Mitgliederversammlung. Aus dem Ergebnis dieser Sitzungen ist hervorzuheben, daß der Vors. Dr. Simons seine Wiederwahl annahm und eine Satzungsänderung beschlossen wurde, die sich aus organisatorischen Gründen als notwendig erwiesen hatte. Als nächster Tagungsort wurde Kassel ausersehen.

In der 1. Hauptversammlung hielt Prof. Dr. Kraus, Göttingen, einen Vortrag über „Kant und das Völkerrecht", der sich durch Gedankenreichtum und Tiefe der Problemerfassung auszeichnete. Ausgehend von der Individualethik Kants entwickelte der Vortragende in klarer und eindrucksvoller Weise Kants Stellung zum Staatenrecht, zur Völkerethik und zum Kriege. Hieran schloß sich ein Referat des Obertribunalrichters Dr. Hesse, Memel, über „Das Memelstatut". An der Hand der geschichtlichen Entwicklung wies er die eigenartige staats- und völkerrechtliche Stellung des Memelgebiets auf, nicht minder die Schwierigkeiten, die sich hieraus für Verwaltung und Rechtsprechung ergeben mußten. Die im Memelstatut geregelte staatsrechtliche Stellung der memelländischen Behörden wird, wie Redner an Beispielen zeigte, durch Willkürakte der litauischen Regierung vielfach gefährdet, so daß sich eine latente Gegensätzlichkeit herausbilden mußte, die nicht dazu angetan ist, das politische Leben i. S. einer Befriedung zu beeinflussen.

Am 2. Verhandlungstage sprach an Stelle des verhinderten Geh. Rats, Prof. Dr. Niemeyer, Kiel, AGDir. Dr. Draeger, Danzig, über die rechtliche Seite des Abwehrkampfes, in dem sich der Freistaat Danzig gegen den von Polen neu errichteten und mit allen Mitteln der Technik ausgestatteten Hafen Gdingen befindet. Danzig hat ein Recht darauf, daß Polen den Danziger Hafen als den einzigen Zugang zum Meere benutzt. Nach Art. 104 des Vers. Vertrages und dem Pariser Abk. v. 9. Nov. 1920 wurde Danzig nur zu dem Zwecke von Deutschland abgetrennt, um Polen als Zugang zum Meere zu dienen. Polen selbst hat sich zur Begründung seiner Anträge später mehrfach auf diesen Gesichtspunkt gestützt, und dieser wird bestätigt durch die Entsch. des Völkerbundkommissars v. 15. Aug. 1921, in welcher es heißt, daß die polnische Regierung sich verpflichten werde, den Hafen von Danzig voll auszunutzen, welche andern Häfen sie in Zukunft auch an der Ostseeküste eröffnen möge. Die volle Ausnutzung des Danziger Hafens durch Polen ist aber ausgeschlossen, wenn und soweit Polen seinen Seeverkehr über Gdingen leitet. Die sich hieraus ergebende Streitfrage wurde nunmehr von Danzig dem Völkerbund vorgelegt, als der für die Entscheidung zuständigen Instanz.

Ueber „Die Quellen des Völkerrechts" sollte ursprünglich der Ehrenvorsitzende der Gesellschaft Geh. JR., Prof. Dr. Niemeyer das Referat halten, während das Korreferat von Prof. Dr. von Verdroß, Wien, übernommen war. Infolge der Verhinderung des ersteren hielt letzterer das alleinige Referat. Er führte aus, daß neben den allgemein anerkannten Quellen des Völkerrechts, nämlich dem Vertrags- und Gewohnheitsrecht noch eine dritte Quellengruppe in Geltung sei: die von den Kulturstaaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze. Dementsprechend bestimmt Art. 38 des Statuts für den ständigen internat. Gerichtshof, daß dieser die von den Kulturstaaten übereinstimmend anerkannten Rechtsgrundsätze zur Entscheidung von Streitfällen heranzuziehen habe, wenn die anderen Rechtsquellen versagten. Auch eine Reihe von Schiedsgerichtsverträgen enthalten eine ähnliche Bestimmung und ermöglichen es, daß das Völkerrecht in ständiger Verbindung mit dem staatlichen Rechte verbleibt und von diesem fortdauernd befruchtet wird. An die interessanten Ausführungen schloß sich eine lebhafte Diskussion.

Ueber das internationale Privatrecht der Binnenschiffahrt referierte RA. Dr. Sebba, Königsberg. Das Korreferat hatte Prof. Dr. Oppikofer, Königsberg, übernommen. Diese Fragen sind von größter aktueller Bedeutung, weil der Völkerbund durch einen Ausschuß die Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechts bearbeiten läßt. Dieser Ausschuß hat zwei Entwürfe hergestellt, welche die Frage der Registrierung der Binnenschiffe, des Eigentums, der Schiffshypothek, der Schiffsgläubigerrechte (Privilegien), Zwangsvollstreckung und Schiffszusammenstoß behandeln. Beide Referenten beschäftigten sich mit diesen Entwürfen und nahmen zu ihnen Stellung. Trotzdem an sich die Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechts sehr begrüßenswert ist, insbes. für die Stromsysteme des Rheins, der Donau und Elbe, so erhoben doch beide Bedenken gegen die Annahme der Entwürfe in vorliegender Fassung. Darüber hinaus untersuchte Dr. Sebba noch die Frage, ob und in welcher Weise auf den vom Entwurf nicht geregelten Gebieten des Frachtrechts, des Rechts der großen Haverei und der Bergung und Hilfsleistung eine Vereinheitlichung möglich sei.

In der 3. Hauptversamml. sprach Prof. Dr. Schücking, Kiel, über „die Einarbeitung des Kellogg-Paktes in den Völkerbundspakt und die Genfer Generalakte. Redner verstand es, in fesselnder und großzügiger Weise die schwierigen und grundlegenden Probleme des Völkerrechts zu behandeln, die sich aus der Tatsache ergeben, daß eine Uebereinstimmung zwischen dem lapidaren Kellogg-Pakt und der mit zahlreichen Klauseln versehenen Völkerbundverfassung hergestellt werden muß. Auf der einen Seite steht die absolute Kriegsächtung, auf der anderen die bedingte Anerkennung des Krieges als Mittel der Austragung völkerrechtlicher Streitigkeiten. Der grundlegende Fehler liegt nach Ansicht des Ref. darin, daß der Kellogg-Pakt den Krieg abschaffen will, ohne den Apparat zur friedlichen Erledigung aller Konflikte entsprechend auszubauen. Der Völkerbund erstrebt den Frieden, aber nicht den Frieden der Gerechtigkeit, sondern den Frieden, der nur darauf abzielt, den Besitzstand der Siegerstaaten für immer zu garantieren. Deutschland kann aber nur an einem Frieden der Gerechtigkeit Interesse haben, und sein Interesse fällt mit dem Interesse der ganzen Welt zusammen, wenn man die Wahrheit als das Fundament des Friedens ansieht.

[1]) Grimm, Vom Ruhrkrieg zur Rheinlandräumung. Erinnerungen eines deutschen Verteidigers vor französischen und belgischen Kriegsgerichten. Mit 9 Abbildungen, kart. M. 4,50, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Die Tagung war infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht stark besucht, jedoch muß das wissenschaftliche Ergebnis als durchaus bedeutend angesehen werden. Die Referate über das Memelstatut und über den Kampf Danzigs gegen Gdingen trugen dem großen Interesse Rechnung, welches z. Zt. und ganz besonders in Ostpreußen für die politischen und rechtspolitischen Fragen des Ostens besteht. Die Gäste, die der Tagung aus dem Reiche beiwohnten, werden eine lebhafte Vorstellung davon erhalten haben, daß die unbedingt erforderliche Neuregelung der politischen Verhältnisse im Osten nicht eine Frage von lokaler Bedeutung, sondern eine Lebensfrage für Deutschland ist.

Rechtsanwalt Dr. Sebba, Königsberg.

Die **Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft** tagte in Bamberg am 11. und 12. Juni.

I. In der Mitgliederversammlung wurden zur Frage der vom Preußischen Volksbildungsministerium geplanten Reform des juristischen Studiums folgende Entschließungen gefaßt:

„1. Die DStrG. erblickt in der preuß. Studienreform eine große Gefahr für die deutschen Universitäten als Stätte der Pflege wissenschaftlichen Geistes und als Anstalten des Unterrichts.

Sie erblickt inbesondere in dem Versuch, die Methode der Vorlesungen zwangsweise zu bestimmen, eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Lehrfreiheit, gegen die sie schärfsten Einspruch erhebt. Inhaltlich bedeutet die geplante Reform eine Schematisierug des Unterrichts, eine Herabdrückung des wissenschaftlichen Niveaus der Rechtsfakultäten, gegen die die Gesellschaft ebenfalls nachdrücklichst Einspruch erhebt. Die Gesellschaft hält es für dringend geboten, daß die nichtpreußischen Rechtsfakultäten möglichst umgehend zu den preuß. Vorschlägen und den Bestrebungen, sie für alle Rechtsfakultäten Deutschlands bindend zu machen, Stellung nehmen.

2. Die DStrG. erhebt lebhaften Einspruch gegen den Versuch des preuß. Volksbildungsministeriums, die systematischen Strafprozeßvorlesungen auf 2 Stunden herabzudrücken. Die Gesellschaft weist mit Nachdruck darauf hin, daß die für den Freiheitsschutz des einzelnen so grundlegende Lehre des Strafprozeßrechts im Universitätsstudium diejenige Stelle einnehmen muß, die dieser Bedeutung entspricht. Die Gesellschaft ist sich bewußt, daß die sog. Vertrauenskrise der deutschen Justiz nicht besser bekämpft werden kann als dadurch, daß die künftigen Richter, Staatsanwälte und Anwälte in der Materie des Prozessrechts auf das eingehendste unterrichtet werden, was bei einer Ausbildung in zweistündiger Vorlesung ein Ding der Unmöglichkeit ist."

II. Als 1. Gegenstand der Verhandlungen stand auf der Tagesordnung das Wiederaufnahmeverfahren nach dem Entw. des EinfG. z. StrGB. Der Ref. Prof. Dr. Hellmuth Mayer, Rostock, führte aus, daß die heutige Regelung nur als Kompromiß zwischen dem alten Wiederaufnahmegedanken des inquisitorischen Prozesses, der die Wiederaufnahme in liberalster Weise bei jedem Novum zuließ, und dem System der französischen Revision zu verstehen sei. Letztere sei der Sache nach keine Wiederaufnahme im alten Sinn, sondern eine außerordentliche Nichtigkeitsbeschwerde, die sich auf ein bei dem Verf. vorgekommenes Falsum stützt. Gegenüber dem französischen Recht habe das deutsche als Kompromiß nie befriedigt und weise Unebenheiten und Widersprüche auf. Ref. forderte, die Wiederaufnahme ex capite novi und die ex capite falsi nach ihrer Eigenart zu behandeln. Er stellte sich auf den Standpunkt des Entw., daß die Wiederaufnahme ex capite novi im freiesten Umfang zugelassen werden müsse, wenn man sie überhaupt zulassen wolle. Dann muß aber der Schwerpunkt in das Wiederaufnahmehauptverf. verlegt werden, während er jetzt zu Unrecht im Wiederaufnahmevorverf. liegt, weil im Hauptverf. vielfach die alten Beweise nicht mehr wiederhergestellt werden können. Das Wiederaufnahmehauptverf. darf nicht mehr als völlig neues Verfahren aufgezogen werden; es ist als ein Verf. zur Ueberprüfung des Ersturteils auszubauen, bes. muß es dem Wiederaufnahmerichter möglich sein, die Feststellungen des Ersturteils in freier Beweiswürdigung zur Grundlage seiner Beweisfeststellungen zu machen, falls inzwischen ein Beweisverlust eingetreten ist. Anders ist das Wiederaufnahmeverf. ex capite falsi zu behandeln, das wie das heutige Wiederaufnahmeverf. zu einer völlig neuen Haupverhandlung führen muß.

III. Prof. Dr. v. Weber, Jena, berichtete über die Aenderungen des Reichstagsausschusses zum Besonderen Teil des StrGB. Seine Vorschläge gipfelten in mehreren Thesen, die in die Entschließung aufgenommen wurden:

„I. Die DStrG. spricht die Ueberzeugung aus, daß trotz aller bisher vom Rechtsausschuß in dieser Richtung geleisteten Denkarbeit das System der strafbaren Handlungen auch in der gegenwärtigen Form des Entwurfs noch bedeutsame Unklarheiten oder Lücken aufweist. Um eine Belastung der Gerichte mit Mehrarbeit zu vermeiden und die Stetigkeit der Rechtsprechung ohne unnötige Aenderungen der Judikatur zu ermöglichen, hält sie die nochmalige sorgsame Ueberprüfung der Deliktstatbestände für geboten. Ohne in der Aufzählung der hiervon berührten Stellen des Entw. erschöpfend sein zu wollen, hebt die Gesellschaft als einige besonders wichtige Verbesserungen folgende hervor.

Entschieden ist zu fordern:

1. Bei den gemeingefährlichen Verkehrsdelikten (§§ 230, 231) ist die in der Abgrenzung völlig unbestimmte Generalklausel bei Bezeichnung der Gefährdungsmittel zu beseitigen und das Sonderdelikt der Verkehrsangestellten wiederherzustellen.

2. Die in § 176 behandelte Vorbereitungshandlung zu Tötungsverbrechen ist zu streichen. Statt dessen ist § 251 zu ergänzen.

3. Bei der gefährlichen Körperverletzung ist der unklare Begriff der unmittelbaren Gefahr zu vermeiden.

4. In der Fassung des Brandstiftungstatbestandes sind anknüpfend an §§ 306 ff. des geltenden Rechts die Objekte der Inbrandsetzung genauer zu bezeichnen. Die gegenwärtige Formulierung wirkt in ihrer alles dem richterlichen Ermessen überlassenden Unklarheit bedrohlich für die Rechtssicherheit.

5. Die besondere Strafbestimmung für Vergiftung ist wieder einzustellen, da dieses Delikt in den häufigen Fällen der Unerweislichkeit der Tötungsabsicht durch die Vorschriften über Körperverletzung vollkommen unzureichend getroffen wird.

6. Die Vorschrift über Raufhandel ist wieder einzustellen.

7. Auf die bisherigen Beschlüsse der Gesellschaft bez. des lebensgefährlichen Zweikampfes (Straffreilassung der ungefährlichen Mensur) wird hingewiesen.

Außerdem stellt die Gesellschaft folgende Vorschläge zur Erwägung:

1. Die dem deutschen wie dem österr. Recht fremde Zweiteilung des Diebstahls in einen eigentlichen Diebstahl, § 328, und eine unberechtigte Aneignung, § 334, ist unter Rückkehr zu der bewährten Regelung entweder des geltenden deutschen oder des geltenden österr. Rechts wieder aufzugeben.

2. Die Urkundenfälschung ist wieder als zweiaktiges Delikt zu gestalten. Mindestens ist sie, falls sie in ihrer gegenwärtigen, der Geldfälschung angenäherten Fassung belassen werden sollte, durch eine Vorschrift über den Rücktritt von der Fälschung zu ergänzen.

3. Die falsche Anschuldigung ist auf die spontane Anzeige zu beschränken.

II. Die Gesellschaft ist der Anschauung, daß im Interesse der Erhaltung des deutschen Volkstums und der volkstümlichen Rechtsprechung die Delikte der widernatürlichen Unzucht und des Ehebruchs wiederherzustellen sind. Bei der Abtreibung ist die subjektiver Willkür Spielraum lassende Möglichkeit des Absehens von Strafe in besonders leichten Fällen zu streichen.

Die Kindstötung ist nur bei unehelichen Kindern zu privilegieren.

Der Eid und die Meineidsstrafe sind grundsätzlich beizubehalten.

III. Die Strafbestimmungen, die das Verhältnis des Bürgers zum Staat betreffen, sind nach den in der Verf. vorgezeichneten Grundsätzen zu gestalten. Scharfe begriffliche Formulierung, welche die Freiheitssphäre des Bürgers sicher abgrenzt und die Gleichheit der Behandlung gewährleistet, ist nötig.

Hierzu wurden folgende Vorschläge erörtert:

1. Die unübersichtliche, kasuistische und unbestimmte Regelung der Vorbereitung zum Hochverrat ist durch den Vorschlag der Vorlage, die jede Vorbereitungshandlung wie im geltenden Recht unter Strafe stellt, zu ersetzen.

2. Der systemwidrige und überflüssige § 89a ist zu streichen.

3. Neben der Beschimpfung der Staatsform (§ 101) ist auch die bisherige Vorschrift gegen Beschimpfungen der staatlichen Einrichtungen wiederherzustellen (§ 131 StrGB.).

4. Die wirkungslose Strafandrohung gegen Boykott bei Wahlen und Abstimmungen (§ 107 z. T. § 104) ist zu streichen.

5. Die Strafbarkeit der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 140) ist im Interesse der Bürger, die zur Offenlegung ihrer Verhältnisse gezwungen werden, wiederherzustellen.

Die Gesellschaft empfiehlt ferner, entsprechend der Bestechung der Beamten auch die Bestechung der Abgeordneten über den Tatbestand des § 106 des Entw. hinaus unter Strafe zu stellen.

IV. Die Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Oesterreich erfordert Gleichheit des strafrechtlichen Schutzes auch der staatlichen Interessen. Soweit sich Tatbestände auf die inländische Staatsgewalt beschränken, ist daher durch besondere Vorschrift auszusprechen, daß insoweit die deutsche und österreichische Staatsgewalt gleichsteht."

IV. Am 2. Tage berichtete GehR., Prof. Dr. Oetker, Würzburg, über die „Begründung des Strafprozesses". Das Referat mündete in nachstehende Thesen aus, die sämtlich angenommen wurden.

1. Der Eröffnungsbeschluß ist beizubehalten und nicht durch Anordnung der Hauptverhandlung zu ersetzen, unter der Voraussetzung, daß das Institut auch entsprechend gehandhabt wird.

2. In § 202 Abs. 1 StrPO. in der Fass. des Entw. eines EinfGes. zum StrGB. wird als Abs. 3 hinzugefügt:

In Vergehenssachen kann der Amtsrichter bei verwickeltem Sachverhalt die Aufnahme des Ermittlungsergebnisses in die Anklageschrift für erforderlich erklären.

3. § 208 Abs. 1 StrPO. wird dahin umgestaltet:

„Wenn von der StA.schaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, so darf das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens — nach dem Entw. die Anordnung der Hauptverhandlung — nicht beschließen, ohne daß zuvor der Angekl. aufgefordert worden war, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er Einwendungen gegen die Eröffnung — nach dem Entw. gegen die Anordnung der Hauptverhandlung — vorbringen wolle. Beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens — nach dem Entw. wird die Hauptverhandlung angeordnet —, so hat die StA.schaft eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen."

4. § 210 StrPO. wird dahin umgestaltet:

Der Beschluß, durch den das Hauptverf. eröffnet ist — nach dem Entw. die Verfügung, durch welche die Hauptverhandlung angeordnet ist — kann von dem Angekl. nur wegen Verletzung der §§ 201, 202 Abs. 1, 204 Satz 1, 208 Abs. 1 Satz 1 StrPO. in der Fass. des Entw. eines EinfGes. zum StrGB. angefochten werden. Die Beschwerde ist die sofortige.

Professor Dr. Hellmuth Mayer, Rostock.

Der 7. Thüringische Staats- und Rechtswissenschaftliche Fortbildungskursus an der Univ. Jena fand v. 10. bis 14. Juni 1930 statt. Als Hauptthema waren ihm die Reformbestrebungen, mit denen unser Recht der heutigen Zeit angepaßt, vereinfacht und dem Volke wieder näher gebracht werden soll, zugrundegelegt worden. Die Vortragsreihen, die sich mit diesen Fragen beschäftigten, wurden durch einen Vortrag des Reichsjustizministers Dr. Schiffer, Berlin, über „Justizkrisis und Justizreform" eingeleitet. Neben anderen sehr interessanten Vortragsreihen sprach MinDir. und Mitglied des Reichsrates Dr. Poetzsch-Heffter, Berlin, über die Reichsreform, wobei er besonders auf das Verhältnis der Länder zum Reiche und die Reformvorschläge, die sich damit auseinandersetzen, einging. Die Aktienrechtsreform wurde von Prof. Dr. Hueck, Jena, behandelt; Priv-Doz. Dr. Löning, Kiel, sprach über die Reformwünsche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes unter Hervorhebung der Reform des Eherechts und der Stellung der unehelichen Kinder. Die Strafrechtsreform wurde von Prof. Dr. Gerland, Jena, vertreten, der nach einem historischen Überblicke über die Entwicklung und Bedeutung des Entwurfes zum StrGB. auf die Hauptneuerungen des Entw. einging. OVGR. Dr. Knauth, Jena, beschäftigte sich mit der deutschen Verwaltungsreform, ihren Zielen und bisherigen Ergebnissen. In Anknüpfung an frühere Jenaer Tradition, an die Vorkriegszeiten, in denen die Fragestellung nach den wechselseitigen Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft noch neu war, sprach RA. Dr. Brehme, Gera, über Volk, Anwalt, Richter; Prof. Dr. Reichel, Hamburg, zeigte in seinem Vortrage über Zeugenpsychologie die vielen Klippen, die eine Zeugenaussage zum Scheitern bringen können. Die wirtschaftlichen Nöte der Gegenwart behandelten Prof. Dr. v. Dietze, Jena, mit einem Vortrag über das deutsche Bauerntum und seinem Kampf ums Dasein, Prof. Dr. Josephy über die deutsche Bevölkerungskrise und Dr. Erhardt, Weimar, Direktor der Thüring. Staatsbank, über Staatsmacht und Kapitalmacht.

Die Vorbereitung des Fortbildungskursus lag, wie immer, in den Händen von Prof. Dr. Hedemann, Jena, dem Leiter des Instituts f. Wirtschaftsrecht an der Univ. Jena, dem für die gelungene und alle Teilnehmer aufs höchste befriedigende Veranstaltung nicht genügend Dank gezollt werden kann.

Referendar Kern, Assistent des Institutes für Wirtschaftsrecht an der Univ. Jena.

Deutscher Rechtspflegertag 1930 in Danzig. Der Bund deutscher Justizamtmänner hat beschlossen, die Frage der großen Justizreform auf dem v. 5. bis 7. Sept. 1930 in Danzig stattfindenden Rechtspflegertag zur Erörterung zu stellen. In Uebereinstimmung mit den im Reichstag gemachten Ausführungen hält er zur Vorbereitung der großen Reform den alsbaldigen Ausbau des Rechtspflegertums im Rahmen seiner Reformvorschläge für erforderlich, um unter den Sicherungen des Reichsentlastungsgesetzes Erfahrungen für die endgültige Gestaltung der Rechtspflegertätigkeit zu sammeln. Die Tagung soll sich ferner mit der neuen Reichs-RechtspflegerO. beschäftigen, die schon jetzt durch Uebereinkunft der Landesjustizverwaltungen innerhalb des heutigen Rahmens des Reichsentlastungsgesetzes v. 11. März 1921 Art und Grenzen der Uebertragung von Richtergeschäften auf die Rechtspfleger einheitlich für alle deutschen Länder im Verwaltungswege regeln will. Diese Vorbereitung der großen Justizreform bedarf aber der Ergänzung durch Erprobungen in der Praxis, ob und wieweit eine weitere Richterentlastung durch Heranziehung des Rechtspflegers möglich ist. Der Rechtspflegertag wird endlich den Gedanken eines engeren Zusammenschlusses der deutschen und österreichischen Rechtspfleger durch Ausgestaltung der bestehenden Arbeitsgemeinschaft prüfen. Diese Frage gewinnt besondere Bedeutung, nachdem auch in Oestereich das Rechtspflegertum gesetzlich eingeführt ist.

Amtmann Otto Meyer, Essen.

Die (42.) Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung zur Reichsabgabenordnung, bearbeitet vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Kloß, erscheint am 1. August und geht allen Abonnenten unseres Blattes unentgeltlich als Sonderbeilage zu. An Nichtabonnenten werden die Spruchsammlungen auch käuflich nicht abgegeben.

Personalien. Das Altersgrenzengesetz verlangt wieder ein neues Opfer: Geh. JR., Prof. Dr. Kipp, Berlin, einer der führenden Gelehrten des römischen und bürgerlichen Rechts, muß zu tiefem Bedauern der Wissenschaft und der Studenten trotz seiner völligen Rüstigkeit wegen Erreichung der Altersgrenze mit Ablauf des Sommersemesters in den Ruhestand treten. Diese Tatsache wird dadurch etwas gemildert, daß er seine Vorlesungen noch weiter abhalten wird. Kipp begann seine akademische Lehrtätigkeit 1887 in Leipzig, kam dann über Halle, Kiel und Erlangen vor 29 Jahren nach Berlin als einer der größten Dogmatiker des bürgerlichen und römischen Rechts und einer der erfolgreichsten Lehrer auf diesen Gebieten. Was er der Wissenschaft war und ist, bedarf keiner besonderen Betonung. Jeder Jurist, vom jüngsten Semester angefangen, kennt seine Arbeiten, Lehrbücher und Kommentare, die Zierden der jurist. Wissenschaft sind und bleiben werden. Möge einem solchen Manne es vergönnt sein, noch lange, lange Jahre weiter zu wirken und zu schaffen, noch weiter die Wissenschaft zu befruchten, und möge er noch lange seine segensvolle Wirksamkeit an der Spitze der Berliner Juristischen Gesellschaft und als Mitglied der Ständigen Deputation des Juristentages ausüben können. — Geh. JR., Prof. Dr. jur. et. phil. Oertmann, Göttingen, wird am 3. Juli 65 Jahre alt. Er war zunächst PrivDoz. in Berlin, wurde dort 1896 ao. Prof., ging 1901 nach Erlangen und wirkt seit 1917 besonders als Lehrer des deutschen bürgerlichen Rechts, des Arbeitsrechts und Zivilprozesses in Göttingen. Oertmann ist Mitherausgeber des Archivs für zivilistische Praxis, und auch die DJZ. zählt ihn zu ihren besonders geschätzten, langjährigen Mitarbeitern. Eine große Zahl von Schriften und Werken aus den Gebieten des bürgerl. Rechts, des Zivilprozeß- und Arbeitsrechts entstammt seiner Feder. Oertmann gehört zu denjenigen Gelehrten und Lehrern, die nicht nur in engbegrenzter Weise ihre Tätigkeit ausüben, sondern die ein feines und weites Verständnis für die sozialen Fragen und die sozialen Aufgaben der Zeit haben. In jugendlicher Frische steht er in vorderster Reihe der Rechtslehrer Deutschlands. Möge ihm diese Kraft zum weiteren Wirken und Schaffen noch lange erhalten bleiben. — Prof. Dr. His, Münster, wird am 15. Juli 60 Jahre alt, Prof. Dr. Paul M. Meyer, Berlin, am 1. Juli 65 Jahre alt. Beiden Gelehrten verdankt die Wissenschaft auf ihren Spezialgebieten eine große Reihe bedeutender Schriften. — Ministerialdirektor im Ausw. Amt und Honorarprof. Dr. Schneider, Berlin, wurde zum ord. Prof. der Staatswissenschaften an der Univ. Königsberg, Prof. Dr. Balogh, Berlin, im Hinblick auf seine zahlreichen Verdienste um das internationale Recht zum korrespondierenden Mitglied der Königl. Spanischen Akademie der Wissenschaften, Ministerialrat i. Reichsministerium d. Innern Dr. Kneip, Berlin, zum Präsidenten des Bundesamtes für das Heimatwesen ernannt. — Einer der angesehensten und verdientesten Rechtsanwälte Braunschweigs, JR. Nessig, beging sein 50jähriges Dienstjubiläum. — In Adolf v. Harnack ist eine Persönlichkeit von höchster Bedeutung verstorben. Exz. Prof. D. Dr. Adolf v. Harnack hat dem deutschen Geistesleben in langjähriger segensvoller Wirksamkeit eine besondere Richtung gegeben. Er war Ehrenmitglied der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, zahlreicher in- und ausländischer Akademien und gelehrter Gesellschaften und Ehrendoktor aller Fakultäten. Dieser berühmte Theologe und Historiker stand auch dem Juristenstand nahe. Er war Ehrendoktor der Rechte der Univ. Gießen (1907) und von Glasgow. Dieser große Gelehrte, eine der anerkanntesten wissenschaftlichen Persönlichkeiten der ganzen Welt, hat aber auch die Beziehungen zwischen Recht und Geschichte in besonders nachdrücklicher Weise festgestellt, indem er sagte: „Jeder Historiker muß mit einem Tropfen juristischen Oels gesalbt sein; denn die Institutionen bilden überall das Rückgrat der Geschichte; sie aber können ohne den Geist des Rechts weder erkannt noch in ihrer Bedeutung richtig geschätzt werden. Anderseits aber muß bei der Interpretation geschichtlicher Quellen jener juristische Geist streng verbannt werden, der jede mögliche Erklärung zuläßt. Geschichtsquellen sind keine Rechtsinstrumente, deren Sinn nach der Spannkraft des Wortlautes und des Buchstabens festzustellen ist[1])." An Adolf v. Harnacks Grab stehen mit dem gesamten Geistesleben Deutschlands und der Welt auch die deutschen Juristen in enger Verbundenheit und in tiefer Trauer. — Geh. Rat, Prof. Dr. von Amira, München, der bekannte Germanist, Lehrer der Rechtsgeschichte und Rechtsarchäologie, ist im Alter von 82 Jahren gestorben. Er wurde schon i. J. 1874 PrivDoz. in München, 1875 ord. Prof. in Freiburg, wirkte seit 1893 als solcher in München und wurde i. J. 1923 emeritiert. Sein Forschungsgebiet war vornehmlich die deutsche Rechtsgeschichte. Als einer der größten Forscher auf diesem Gebiete und durch zahlreiche kulturhistorische Veröffentlichungen hat er sich einen bleibenden Namen geschaffen, der weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt ist und unvergänglich fortleben wird. Er war Dr. phil. h. c. und Dr. rer. pol. h. c., Mitglied der Akademien zu Berlin, Oslo, München, Stockholm, Upsala, Kopenhagen und Wien. — Unser geschätzter Mitarbeiter, der frühere Ministerialdirektor im preuß. Finanzministerium Dr. Erythropel, Berlin, ist verstorben.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Der Personalbestand der Juristen in Preußen in den Jahren 1906—1929. Das preuß. JMinBl. enthält in Nr. 23, 1930 interessante Angaben über die Zahl der Studierenden der Rechte, über den Personalbestand der Referendare, Gerichtsassessoren, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare in Preußen in den letzten 25 Jahren, die ein äußerst instruktives Bild über die Entwicklung der einzelnen Sonderstände in der Justizverwaltung wie in der Rechtsanwaltschaft vermitteln, andererseits aber die Zukunftsaussichten für den juristischen Nachwuchs leider in recht trübem Licht erscheinen lassen.

Den nachstehend aufgeführten Zahlen ist vorauszuschicken, daß sie sich auf den jeweiligen Umfang des preuß. Staatsgebietes (einschl. des preuß. Anteils am LG.-Bez. Saarbrücken) beziehen. Bei einer Wertung der Vorkriegs- und Nachkriegszahlen ist also zu berücksichtigen, daß Preußen durch den Vertrag von Versailles 16% seines Gebietsumfanges und 11,5 % seiner Bevölkerung eingebüßt hat.

Die Zahl der Studierenden der Rechte preuß. Staatsangehörigkeit zeigt vom Studienjahr 1905 ab (das Studienjahr zählt jeweils vom 1. April bis 31. März des folg. Jahres) von 6900 unter Schwankungen bis zum Jahre 1913 eine Verminderung auf 6004 oder um 13 %. Demgegenüber verminderte sich die Gesamtzahl der Rechtsstudierenden im Deutschen Reich (einschl. Ausländer) in dem gleichen Zeitraum von 11 419 um 15,3 % auf 9668 im letzten Vorkriegsjahr. Die Erstsemestrigen der Rechtswissenschaft, die für das Reich vom Studienjahre 1908 ab erfaßt werden, zeigen nach einer ursprünglichen Zunahme bis 1913 eine Verminderung von 2373 (1908) um 8,8 % auf 2165. Gemessen an der Gesamtzahl der an den deutschen Universitäten Studierenden sind das 21,9 % (1908) bzw. 22,4 % (1913). In der hier besprochenen Vorkriegsperiode bildet das Jahr 1917 mit 7051 Rechtsstudierenden preuß. Staatsangehörigkeit das Maximum.

Nach einem weiteren Rückgang in den beiden ersten Kriegsjahren 1914 und 1915, in denen 5368 bzw. 5364 preuß. Studierende der Rechtswissenschaft gezählt wurden, setzt im weiteren Verlauf des Krieges trotz der erheblichen Verluste unter der akademischen Jugend auffallenderweise eine bemerkenswerte Zunahme ein, im Verlaufe deren sich die Zahl der Rechtsstudenten um 66,4 % bis auf 8926 im letzten Kriegsjahr erhöht. Demgegenüber zeigt das Rechtsstudium im Reich eine Steigerung von 8746 bzw. 8729 Stud. in den beiden ersten Kriegsjahren um 62 % auf 14 143 im Jahre 1918. Im gleichen Zeitraum hat die Zahl der Reichsangehörigen, die in den

[1]) Handschriftliche Eintragung in Otto Liebmanns Festgabe der DJZ. zur Jahrhundertfeier der Friedrich-Wilhelms-Univ. zu Berlin: „Die juristische Fakultät der Univ. Berlin von ihrer Gründung bis zur Gegenwart" (Berlin 1910).

einzelnen Jahren das Rechtsstudium begonnen haben, nach einem anfänglichen, bedeutenden Rückgang von 2242 (1914) auf 1133 im Jahre 1915 dann wieder bis zum letzten Jahre des Weltkrieges weit mehr als eine Verdoppelung (2917) aufzuweisen. Ihr Anteil an der Reichszahl der Rechtsstud. stellte sich dementsprechend 1914 auf 25,6 %, 1915 nur auf 13,0 % und 1918 auf 20,6 %.

Das erste Nachkriegsjahr bringt zunächst eine Verminderung. Es wurden im Deutschen Reich insgesamt 12 275 Rechtsstud. gezählt, von denen 7299 preuß. Staatsangehörige waren. Im 1. Semester standen 3199 Stud. der Rechtswissenschaften = 26 %. Vom Jahre 1920 ab (seitdem umfaßt die Zahl der Stud. der Rechtswissenschaften auch die der Staatswissenschaften, deren Anteil aber nicht allzu hoch zu bemessen sein dürfte) setzt dann ein ganz bedeutender Zustrom zum Rechtsstudium ein. Die Zahl der preuß. Rechtsstud. steigt bis zum Jahre 1928 auf 15 244, die Gesamtzahl der an sämtlichen deutschen Universitäten die Rechts- und Staatswissenschaften Studierenden bis zum gleichen Jahr auf 22 519 an. Das bedeutet gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr eine Zunahme um weit mehr als das Doppelte! In noch stärkerem Grade ist die Zahl der im 1. Semester stehenden Rechtsstud. gestiegen (von 2165 im Jahre 1913 um 164 % auf 5727 im Jahre 1928). Im Jahre 1929 ist erstmalig ein Rückgang zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Rechtsstudenten im Reich verminderte sich auf 22 273, die der preuß. Rechtsstud. auf 14 992 und die der Erstsemestrigen auf 4628. Den Höchstpunkt in der Nachkriegsentwicklung des Rechtsstudiums im Reich weist mit 22 878 Stud. das Hauptinflationsjahr 1923 auf.

An Referendaren gab es 1905, dem ersten Jahr der vorliegenden Berichtsreihe, in Preußen 6511 (ohne die aus anderen Ländern vorübergehend übernommenen Referendare). Nach einem Anwachsen im Lauf der folgenden Jahre bis auf 7667 i. J. 1910 setzt dann eine stetige Abnahme ein, die den Krieg überdauert und bis in die erste Nachkriegszeit anhält. Im letzten Vorkriegsjahr bezifferte sich die Zahl der Referendare auf 7114, i. J. 1918 auf 5456. Der Tiefpunkt ist mit 3959 i. J. 1921 erreicht. Im weiteren Verlauf erhöht sich der Bestand der Referendare auf 7005 zu Beginn 1930, womit aber das Maximum in der Vorkriegszeit noch nicht erreicht ist. Bei einem etwaigen Vergleich der Nachkriegszahlen mit den Vorkriegsverhältnissen ist allerdings neben der Gebietsveränderung — nach den erläuternden Ausführungen des preuß. Just.-Min. — zu berücksichtigen, daß vor Erlaß des den Vorbereitungsdienst auf 3 Jahre festsetzenden Gesetzes v. 6. Mai 1920 (GS. S. 158) die Zeit des Vorbereitungsdienstes 4 Jahre betragen hat, und daß vor dem Kriege etwa 40% der Referendare während der praktischen Vorbereitung ihrer militärischen Dienstpflicht genügt haben. In der Vorkriegszeit hat hiernach bis 1. Aug. 1914 der Vorbereitungsdienst und die nachfolgende Prüfungszeit insgesamt im Durchschnitt $5^1/_{10}$ Jahre betragen; für die Zeit seit 1925 stellt sich die Durchschnittsdauer auf $3^7/_{10}$ Jahre. Es entfallen daher in der Vorkriegszeit, z. B. 1910, auf einen Jahrgang im Durchschnitt 1503 Referendare, während sich der Jahrgangsdurchschnitt nach dem Stande v. 1. Jan. 1930 auf 1893 Referendare stellt.

Die Zahl der jährlich neuernannten Ref. schwankt in der Vorkriegszeit zwischen 1219 (1913) und 1642 (1908), in der folgenden Zeit bis 1919 zwischen 278 (1917) und 602 (1915). Dann setzt ein bemerkenswertes Anwachsen ein. Die Zahl der Neuernennungen betrug 1928: 1910 und i. J. 1929 sogar 2096, womit das Maximum in der ganzen 25jährigen Entwicklungsreihe erreicht ist. Der Abgang der Referendare auf andere Weise als durch Ernennung zum Assessor zeigt demgegenüber unter Schwankungen eine abwärts gerichtete Tendenz. 1913 bezifferte sich der Abgang auf 498, 1920 auf 585 und sinkt dann rapide auf 97 bzw. 96 in den Jahren 1927 und 1928. Im letzten Berichtsjahr ist wieder eine leichte Erhöhung auf 127 festzustellen. Wenn trotz der stetigen Zunahme der Ref. in den letzten Jahren das Ausscheiden derselben aus dem Justizdienst ständig sinkt, so dürfte das in der Hauptsache wohl darin seinen Grund haben, daß bei dem gegenwärtigen überreichen Angebot an Volljuristen lediglich die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung kaum noch Unterkunftsmöglichkeiten in der Privatwirtschaft bietet.

Der Bestand an Gerichtsassessoren, der 1905 insgesamt 2225 betrug, vergrößerte sich von Jahr zu Jahr bis auf 4065 i. J. 1917, was eine Steigerung gegen 1905 um über 80% bedeutet. Dann setzt ein zunächst mäßiger, später aber starker Rückgang bis 1922 ein, in dem 1731 Assessoren gezählt wurden. Es folgt dann wieder ein bemerkenswertes Anschwellen, durch welches sich der Assessorenbestand bis auf 2748 am 1. Jan. 1930 erhöht, womit das Maximum in den letzten 10 Jahren erreicht ist.

Der jährliche Zugang bewegt sich vor dem Kriege zwischen 813 (1905) und 1470 i. J. 1914. Während des Krieges sinkt er bis auf 203 i. J. 1918. Nach dem Kriege liegen die Jahreszugänge zwischen 681 (1919) und etwas über 1000 (1920 und 1921). Im letzten Jahr betrug der Zugang 1205. Den stärksten Abgang (insgesamt) hatte mit 2279 das Jahr 1920 aufzuweisen, der sich insbes. durch Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung erklärt. Von den abgehenden Assessoren wurden 1905: 410, 1914: 400, 1919: 214, 1928: 359 und 1929: 338 im höheren Justizdienst angestellt. Durch Anstellung als Notar oder Zulassung als Rechtsanwalt gingen ab 1905: 257, 1914: 282, 1919: 607, 1928: 322 und 1929: 414 Assessoren. Die zahlenmäßig meisten Abgänge in die Anwaltschaft zeigten während der Berichtszeit seit 1905 die Jahre 1912 (618) und 1913 (619).

Die durchschnittliche Wartezeit von dem Tage des Dienstalters als Gerichtsassessor bis zur Anstellung als Richter oder Staatsanwalt betrug unter Berücksichtigung einiger besonderer Zeitabschnitte

	Jahre	Monate	Tage
1905	5	1	13
1907 (Minimum)	4	9	15
1913	5	11	29
1919 (Maximum)	9	5	11
1925	8	8	29
1928	6	11	—
1929	6	5	8

Die Zahl der planmäßigen Stellen für Richter und Staatsanwälte bezifferte sich 1905 auf 5703, 1913 auf 6764, 1919 auf 6948, 1928 auf 6270 und 1929 auf 6414.

Planmäßige Stellen für Strafanstaltsdirektoren waren ursprünglich pro Jahr 13 vorhanden. Ihre Zahl erhöht sich im Laufe der Zeit bis auf 19 in den Jahren 1915—1918. Im Jahre 1919 tritt durch den Uebergang der früher dem Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten auf die Justizverwaltung eine Vermehrung auf 59 ein. Vom Jahre 1923 ab betrug die Zahl der planmäßigen Stellen für Strafanstaltsdirektoren und Beamte des höheren Dienstes bei Strafvollzugsämtern bis 1927 insgesamt jährlich 79. Für die beiden letzten Jahre stellen sich die entsprechenden Zahlen auf 78 bzw. 74.

Die Planstellen für Beamte des höheren Dienstes im Justizministerium zeigten im Laufe der Berichtszeit eine langsame, aber ständige Vermehrung. Ihre Zahl erhöht sich gegen 1905 von 23 um weit mehr als das Doppelte auf 53 im letzten Jahr.

Ein ständiges Anwachsen zeigt die Zahl der Rechtsanwälte bei den preußischen Gerichten und der preußischen Notare. Ihre Gesamtzahl um die Jahresmitte betrug 1905: 4798; sie erhöhte sich bis zum letzten Vorkriegsjahr um 59% auf 7632 und stieg weiter auf 7983 im ersten Nachkriegsjahr. Im Jahre 1929 belief sich der Anwaltsbestand auf 10 275, womit diese Zahl um 35% höher ist als die entsprechende im letzten Vorkriegsjahr im größeren Staatsgebiet. Der Zugang betrug einschl. der Zulassungen ausgeschiedener Assessoren 1929: 532 gegen 503 im Vorjahr, 729 (Höchststand) im ersten Nachkriegsjahr, 668 i. J. 1913 und 272 i. J. 1905.

Sprechsaal.

Die Denkschrift des Preußischen Ministers des Innern über die Vereinfachung des Polizeiverordnungswesens. Die Frage der Vereinfachung des Polizeiverordnungswesens (PVW.) ist ins Rollen gekommen bei Beratung

der Aufhebung des hannoverschen Polizeistrafengesetzes (DJZ. 1928 S. 1455); sie wurde weiter gefördert durch die Beratung der Drucks. 220 (Ausschußber. Drucks. 2647), bei deren Erledigung der Landtag die jetzt vorl. Denkschrift gefordert hatte. Schon damals lagen erfreuliche Ergebnisse hinsichtl. der Vereinf. des PVW. vor (DJZ. 1929 S. 831). Die Denkschrift weist jetzt im einzelnen nach, wie einschneidend inzwischen Wandel geschaffen worden ist.

Sie unterscheidet zwischen Polizeiverordnungen, die im Verwaltungswege aufgehoben oder abgeändert werden können, und Polizeigesetzen, zu deren Aufhebung oder Abänderung ein Gesetz erforderlich ist.

Die Buntscheckigkeit auf dem Gebiete des PVW. ist darauf zurückzuführen, daß es in Preußen bisher an einer einheitlichen Polizei-Strafgesetzgebung gefehlt hat, und daß die Zuständigkeit zum Erlaß von PV.en für zahllose Polizeibehörden heute noch besteht.

Die Denkschrift legt daher dar, was inzwischen zur Vereinfachung des PVW. geschehen ist und welche Maßnahmen ein Anwachsen der PV.en verhindern sollen.

Zum ersten Punkt bezeichnet sie die Ziele der Vereinfachung: 1. Beseitigung aller rechtlich unzulässigen Vorschriften, d. h. Angleichung des PVW. an die Rechtsprechung der obersten Gerichte, Aufh. der PV.en, die mit Reichs- oder Landesgesetzen oder mit V.en übergeordneter Instanzen in Widerspruch stehen; 2. Ausmerzung aller zwar rechtlich zulässigen, aber entbehrlichen PV.en, also Beseitigung jeder kleinl. Bevormundung des Staatsbürgers und einer ihrer Beachtung schädlichen Häufung von PV.en; 3. Vereinheitlichung des PVW., in sachlicher Beziehung durch Zusammenfassung sachlich verwandter Vorschriften, in regionaler Beziehung der Erlaß einheitl. PV.en für größere Bezirke; 4. Herbeiführung einer klaren Fassung der PV.en im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsprechung.

Diese Ziele sind auf zwei Wegen verfolgt worden: durch Einzelmaßnahmen und allg. Maßnahmen.

Einzelmaßnahmen: Eine größtenteils bereits durchgeführte Nachprüfung der PV.en führte bisher zur Beanstandung bis zu 60% und mehr der best. PV.en. Das Kammergericht ist ersucht worden, jedes Urteil dem Min. d. I. mitzuteilen, durch das eine PV. für ungültig erklärt ist; das Min. d. I. veranlaßt dann die Aufhebung der PV. oder, soweit erforderlich, den Erlaß einer einwandfreien PV. Das Min. d. I. prüft an Hand der Veröffentl. in den RegAmtsblättern alle neuerlassenen PV.en durch; es veranlaßt die Aufhebung von PV.en, die mit den Zielen der Vereinfachung im Widerspruch stehen, oder ihre Ersetzung durch einwandfreie PV.en. Die Vereinfachung wird weiter gefördert durch Erlaß von MusterpolizeiV.en (bisher 40) und von Richtlinien für den Erlaß von PV.en. Die Muster betreffen z. B.: die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften für Lichtspieltheater, z. B. Schutz der Jugendlichen, Flugwesen, Beschauzwang bei Hausschlachtungen, Bekämpfung der Kurpfuscherei, Baupolizei und Verkehrspolizei; in Vorbereitung sind Muster für das allg. Meldewesen, den Verkehr mit Kraftdroschken u. a. Es liegt auf der Hand, daß eine Beseitigung der bisherigen Buntscheckigkeit, z. B. eine Vereinheitlichung des Meldewesens, eine fühlbare Erleichterung für Publikum und Behörden bedeuten wird.

Allg. Maßnahmen: a) Die Nachprüfung der vorhandenen PV.en führte zweifelsfrei zu dem Ergebnis, daß die aus der Zeit vor 1890 stammenden PV.en durchweg den Zielen der Vereinfachung nicht entsprechen. Daher wurden durch Beschluß des Min. v. 14. Jan. 1929 mit Wirkung v. 1. Mai 1929 alle vor dem 1. Jan. 1890 erlassenen PV.en aufgehoben. Die Zahl der dadurch beseitigten PV.en wird auf 10 000 geschätzt. Nicht berührt werden dadurch PV.en, die zur Zuständigkeit anderer Ministerien gehören, z. B. Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei.

b) Eine allg. Nachprüfung der von 1890—1900 erlassenen PV.en führte dahin, daß von 4324 ermittelten PV.en nicht weniger als 3336 durch die zuständigen Behörden aufgehoben und 218 abgeändert worden sind.

c) Die restlichen 777 aus dieser Zeit stammenden PV.en wurden durch Eingreifen des Min. v. 20. Febr. 1930, soweit Zuständigkeit gegeben, mit Wirkung v. 1. Mai 1930 außer Kraft gesetzt. Maßgebend hierfür war die Besorgnis, daß vielleicht doch die eine oder andere PV. bei der behördlichen Nachprüfung übersehen ist, und der Gedanke, schon jetzt eine Angleichung an das kommende Polizeiverwaltungsgesetz herbeizuführen, das für PV.en eine Geltungsdauer von höchstens 30 Jahren vorsehen wird. Der RegVertr. führte im Ausschuß für das Rechtswesen hierzu aus, daß die Gerichte also heute von der Tatsache ausgehen könnten, daß PV.en, die älter als vom 1. Jan. 1900 seien, nicht mehr gültig seien. Künftig werde alljährlich ein weiterer Jahrgang außer Kraft gesetzt werden, bis, infolge Wirkung des vorgesehenen PolizeiverwGes. alle PV.en automatisch nach 30 Jahren außer Kraft träten, soweit sie sich nicht selbst eine kürzere Geltungsdauer beigelegt hätten.

d) Im Anschluß an die Maßnahme zu c ist eine allg. Nachprüfung aller polizeil. Gebots- und Verbotstafeln angeordnet zwecks Beseitigung aller nunmehr überflüssigen Tafeln.

e) Den nachgeordneten Behörden wurden durch mündl. Weisung, Aussprachen der Sachbearbeiter, Aufsätze, Erlasse, Richtlinien über die bei dem Erlaß von PV.en innezuhaltenden, den eingangs aufgestellten Zielen entsprechenden Grundsätze vermittelt.

f) Der Minister-Präs. hat den anderen Ministerien für ihren Geschäftsbereich ein dem Vorgehen des Min. d. I. entsprechendes Vorgehen empfohlen.

g) Endlich ist z. Zt. eine Nachprüfung der PV.en aus der Zeit von 1901—1910 im Gange. Das Ergebnis, das etwa dem zu b erreichten gleichen wird, ist zum 1. Aug. 1930 zu erwarten.

Diese Maßnahmen werden nicht nur eine erhebliche Verringerung der Zahl der gültigen PV.en herbeiführen, sondern auch ihrer Vereinheitlichung dienen.

Nach durchgeführter Bereinigung des PVW. sollen die einzelnen Behörden in einer besonderen PV. die in Kraft gebliebenen PV.en im einzelnen anführen und dabei zum Ausdruck bringen, daß alle hier nicht aufgeführten PV.en aufgehoben sind. Diese Veröffentlichung wird der Rechtssicherheit einen besonderen Dienst erweisen.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen hatten das Ergebnis, daß nach dem 1. Mai 1930 schätzungsweise noch etwa 35 000 PV.en in Kraft sein werden. Da hieran die Ministerien mit 30, die Ober-Präs. mit 480, die Reg.-Präs. mit 2380, die Landräte mit 4300 schätzungsweise beteiligt sind, verbleiben für die Ortspolizeibehörden einschließlich der staatlichen Polizeiverwalter (etwa 11 000) noch rund 28 000 PV.en. Da viele dem gleichen Zweck dienen, z. B. FriedhofsO., ist die Zahl nicht übermäßig hoch. Es ist daher schon bisher eine erfreuliche Arbeit geleistet. Die Maßnahmen sollen fortgesetzt werden, insbes. soll die Nachprüfung zu g bis in die neueste Zeit fortgesetzt und so die Vereinheitlichung weiter gefördert werden.

Einen Abschluß der geleisteten Arbeit soll das inzwischen im Entwurf fertiggestellte Polizeiverwaltungsgesetz bringen, dessen wichtigste Verbesserungen sein werden: 1. die Beschränkung der Zahl der zum Erlaß von PV.en befugten Behörden, 2. die Begrenzung der Geltungsdauer der PV.en auf einen bestimmten Zeitraum (höchstens 30 Jahre), der von vornherein in der PV. zu bestimmen ist, und 3. die Sanktionierung der PV. durch die Androhung von Zwangsgeld an Stelle der Androhung einer Uebertretungsstrafe.

Bei der Aussprache über die Denkschrift im Aussch. f. d. Rechtswesen wurde der von den Sachbearbeitern des Min. d. I. geleisteten Arbeit von allen Seiten volle Anerkennung zuteil.

Was nun die Polizeigesetze betrifft, so weist die Denkschrift darauf hin, daß das Min. d. I. im Anschluß an die Nachprüfung des PVW. in eine Nachprüfung der noch geltenden Polizeigesetze eingetreten ist. Ihre Feststellung ist nicht einfach, immerhin wird sich eine zuverlässige Zusammenstellung ermöglichen lassen. 15, vorwiegend formellen Inhalts, sollen zur Aufhebung in dem kommenden Polizeiverwaltungsgesetz vorgesehen werden. Die zahlreichen älteren Polizeigesetze materiellen Inhalts werden dagegen durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Das Min. bereitet hierfür ein bes. Gesetz zur Aufhebung veralteter Polizeigesetze vor. In ihm soll eine größere Anzahl solcher Gesetze aufgehoben werden. Es bestehen aber noch zahlreiche Polizeiges. aus der vorkonstitutionellen und der vorpreußischen Zeit, teilweise noch aus dem 16. Jahrhundert und ältere, deren Rechtsgültigkeit durch höchstrichterliche Entsch. anerkannt ist, z. B. ein Gesetz im Gebiet des vorm. Kurfürstentums Hessen über die Behandlung der Leichen von Selbstmördern oder über das Halten von Windhunden und von Ziegen u. dergl., die heute völlig unmöglich anmutende Vorschriften enthalten. Das Min. hält es mit guten Gründen nach den bei der Vereinfachung des PVW. gesammelten Erfahrungen für ausgeschlossen, alle diese Gesetze ausdrücklich zur Aufhebung in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz in Vorschlag zu bringen, es wird deshalb in dem Gesetzentwurf eine Ermächtigung f. d. Staatsministerium erbitten, ältere PolGes. durch Beschluß des Staatsministeriums außer Kraft zu setzen. Ohne der demnächstigen Stellungnahme der gesetzgebenden Körperschaften vorgreifen zu wollen, kann hier schon gesagt werden, daß im Aussch. der Ermächtigung nur vereinzelt Bedenken entgegengehalten wurden. Ich halte sie für das allein Richtige und Mögliche, soll nicht die bisher geleistete Arbeit Stückwerk bleiben.

Der Aussch. f. d. Rechtswesen hat beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, neben der Erledigung der Denkschrift durch Kenntnisnahme die beschleunigte Vorlage des Polizeiverwaltungsgesetzes und des Gesetzes zur Aufhebung veralteter PolGesetze zu fordern.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Macht sich eine uneheliche Mutter durch die Weigerung, ihr Kind zu stillen, strafbar?

I. Ein Berliner AG. war mit folgendem Straffall befaßt:

Die ledige mittellose Angekl. war wegen bevorstehender Entbindung durch die Schwangerenfürsorge vom Wohlfahrtsamt der Landesfrauenklinik überwiesen, in der sie als Hausschwangere Aufnahme fand. Schon vor ihrer Entbindung erklärte sie, sich um ihr Kind nicht bekümmern und es nicht nähren zu wollen. Nach der Entbindung nährte sie ihr Kind aber, solange sie selbst noch krank war. Nach ihrer Genesung sollte sie mit ihrem Kinde im Mütterheim Aufnahme finden, damit sie ihr Kind, das eine Frühgeburt und schwächlich war und nach Ansicht des Arztes der Muttermilch bedurfte, weiter stillen könne. Die Angekl. weigerte sich, der Aufforderung nachzukommen und nun bestimmt, ihr Kind weiter zu nähren. Sie wurde darauf aus der Landesfrauenklinik entlassen, ihr Kind im Waisenhaus untergebracht, wo es mit Frauenmilch, später mit gemischter Nahrung ernährt wurde. Die Angekl. hatte bez. Entbindung und Wochenpflege Anspruch auf Krankenkassenleistung. Sie wurde darauf aus § 223a StrGB. unter Anklage gestellt, aber aus § 361 Ziff. 10 StrGB. verurteilt.

Es lohnt sich, diesen ganz eigenartigen Fall strafrechtlich zu betrachten.

Nach § 361 Ziff. 10 StrGB. wird bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz Aufforderung der Behörde derart entzieht, daß durch deren Vermittlung fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Daß diese Bestimmung, die bisher fast nur gegen eheliche oder uneheliche Väter angewendet wurde, auch für die uneheliche Mutter gilt, folgt aus § 1601 BGB. Nun ist zwar gemäß § 1612 der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Hiernach kann aber der Verpflichtete verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird; das gleiche können u. U. auch unverheiratete Kinder als Unterhaltsberechtigte ihren Eltern gegenüber verlangen. Hieraus ergibt sich, daß die Gewährung des Unterhalts durch Geldrente zwar die Regel bildet, aber unter besonderen Umständen der Unterhalt in natura geleistet werden muß. Man kann gewiß diese Bestimmung dahin auslegen, daß die Unterhaltspflicht dann in natura zu gewähren ist, wenn die Zahlung einer Geldrente nicht in Frage kommt. Dies wird stets bei einer mittellosen unehelichen Mutter der Fall sein, die dazu imstande ist, ihr Kind mit Muttermilch zu versehen. Daraus ergibt sich, daß die uneheliche Mutter, die nicht imstande ist, dem Kinde den Unterhalt durch Gewährung einer Geldrente zu leisten, verpflichtet ist, nach ihrem Können ihr Kind zu nähren. Daß § 361 Ziff. 10 StrGB. neben dem Begriff der Unterhaltspflicht auch den der Ernährung aufgenommen hat, spricht für die Richtigkeit dieser Ansicht, da die Ernährung, wenn auch nur einen Teil des Unterhalts, so doch den für den Säugling wichtigsten Teil des Unterhalts bildet.

Das uneheliche Kind hat aber auch Anspruch auf Unterkunft; auch dieser Anspruch ist ein Teil seines Unterhaltsrechts. Eine uneheliche Mutter, die sich um die Unterkunft ihres Kindes nicht kümmert, sondern darauf vertraut, daß es durch die öffentliche Wohlfahrtspflege untergebracht wird, obwohl sie zur Unterbringung in der Lage ist, verletzt auch in diesem Punkte die Unterhaltspflicht. Gleichwohl unterliegt die Strafverfolgung in solchem Falle rechtlichen Bedenken. Wenn, wie es hier wohl geschah, die Mutter vor und nach der Geburt mit ihrem Kinde zusammen aus öffentlichen Mitteln unterhalten und ihr und ihrem Kinde die weitere Unterbringung auf öffentliche Kosten zugesagt wurde, sie selbst aber auf diese Fürsorge verzichtet und nur ihr Kind der Wohlfahrtsfürsorge überläßt, so ist es zweifelhaft, ob die Verletzung der Unterhaltspflicht für die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel kausal war. Ohne diese Kausalität ist aber die Anwendung der Strafbestimmung unmöglich.

Die Uebertretung des § 361 Ziff. 10 StrGB. kann nur vorsätzlich begangen werden. Zum Vorsatz der Täterin gehört das Bewußtsein, daß durch ihre Weigerung, sich um das Kind zu kümmern und es zu stillen, öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Dieses Bewußtsein wird in diesem Falle möglicherweise fehlen. Dazu kommt: In manchem Falle wird die uneheliche Mutter davon ausgehen, daß der Erzeuger des Kindes diesem gegenüber unterhaltspflichtig ist; er ist zur Gewährung einer Unterhaltsrente in Geld verpflichtet, die so zu bemessen ist, daß durch sie der vollständige Unterhalt des Kindes wenigstens in den ersten Lebensmonaten ohne Inanspruchnahme mütterlicher Mittel möglich ist. Verläßt sich die uneheliche Mutter darauf, daß der uneheliche Vater bald seiner Unterhaltspflicht nachkommen will und kann, kann auch dies u. U. den Vorsatz der unehelichen Mutter auszuräumen imstande sein. Ob diese Bedenken auf diesen Fall Bezug haben und im Strafverfahren, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, erörtert sind, kann dahingestellt sein. Die unfreundliche Kritik aber, die das Urteil gegen die Angekl. in der Oeffentlichkeit erfahren hat, ist nicht berechtigt, soweit die rechtliche Grundlage der Verurteilung in Frage kommt. Denn die uneheliche Mutter kann sich sehr wohl durch die Weigerung, ihr Kind unterzubringen oder ihr Kind zu nähren, nach § 361 Ziff. 10 StrGB. strafbar machen.

Ein Vergehen nach § 223a StrGB. wird meist nicht vorliegen. Wenn es auch richtig ist, daß bei einem nur wenige Tage alten Säugling der Uebergang von der Muttermilch zu fremder Frauenmilch oder zu künstlicher Ernährung Gefahrenmomente mit sich bringt, so wird es doch bei dem heutigen Stande der Ernährungswissenschaft nur selten vorkommen, daß ein Säugling dadurch körperlich geschädigt wird. Offenbar ist in diesem Falle eine Schädigung auch nicht eingetreten. Wäre sie eingetreten und von der Mutter vorausgesehen worden, so könnte auch einfache Körperverletzung vorliegen, gefährliche Körperverletzung kaum, es sei denn, daß man das Verhalten der Mutter als grausam bezeichnen müßte. Würde der Tatbestand des § 223 StrGB. vorliegen, so würde es zur Strafverfolgung eines Antrages des Geschädigten, also des Kindes, bedürfen. Zum Zwecke der Stellung eines Strafantrages müßte ihm zunächst ein Pfleger bestellt werden, sofern ihm nicht inzwischen ein Vormund bestellt ist.

Der Fall hat aber noch eine sozialmedizinische und menschliche Seite. Erstere zu behandeln ist Sache des Sozialmediziners. Menschlich betrachtet aber wird man die Bestrafung der Mutter, falls sie zutreffend war, nicht mißbilligen können. Die Tendenz der Uebertretung des

§ 361 Ziff. 10 StrGB. geht zwar zunächst dahin, eine unbegründete Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch Strafandrohung einzuschränken und zu verhindern. Soweit sich die Strafandrohung aber gegen Unterhaltsverpflichtete richtet, die neben der Unterhaltspflicht noch die Pflicht zur persönlichen Fürsorge für den Unterhaltsberechtigten haben, wird man die Tendenz dahin erweitern müssen, daß die in der Unterhaltsverletzung liegende Verletzung der naturgewollten Sorgepflicht bestraft werden soll. Die soziale Fürsorge, so unentbehrlich sie auch ist, soll eine Ausnahme sein, während die naturgewollte Fürsorge das Gegebene und sittlich Gewollte ist. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß ein uneheliches Kind körperlich besser aufgehoben sein kann und es meist auch ist, wenn es von der öffentlichen Fürsorge untergebracht wird, als wenn es bei der lieblosen Mutter verbleibt. Eine für das Kind traurige Nebenfolge ist aber dann der Verlust der Familienbindungen, die ein uneheliches Kind ohnehin gegenüber einem ehelichen nur zur Hälfte besitzt. Die Geburt eines unehelichen Kindes ist meist für Mutter und Kind ein Unglück, wenn der Mutter das Kind unerwünscht ist. Durch die Wegnahme des Kindes von der Mutter erfährt das Kind aber noch das weitere Unglück, den Zusammenhang und die Gefühle für seine Mutter für immer zu verlieren. Wenn daher die Anwendung des § 361 Ziff. 10 StrGB. auch nur in wenigen Fällen die unehelichen Mütter dazu veranlassen würde, sich auf mütterliche Gefühle gegen ihre Kinder einzustellen, würde die Anwendung wohl zu billigen sein.

Amtsgerichtsrat Dr. Lührse, Berlin.

Der vorstehenden Anregung entsprechend, haben wir den bekannten Sozialmediziner Chefarzt am Waisenhaus und Kinderasyl der Stadt Berlin, Prof. Dr. med. Ludwig F. Meyer gebeten, uns einen Auszug seines Aufsatzes über diesen interessanten Fall, der demnächst in der „Medizinischen Welt“ erscheint, zu übergeben.

Die Schriftleitung.

II. So sehr sich der Kinderarzt auch für die natürliche Ernährung einsetzt, stets wird es Mütter, namentlich uneheliche, die das schwere Los der unehelich Schwangeren getragen haben, geben, die nicht stillen können oder wollen. Schon die Furcht, ihre Arbeitsstelle zu verlieren, wird manche nicht eheliche Mutter veranlassen, ihr Kind abzusetzen. Bisher war für diese in der Großstadt nicht kleine Gruppe durch großzügige soziale Hilfe, die das Kind in Anstalten übernahm, gesorgt. Von den über 2000 jährlich dem Berliner Waisenhause zugeführten Säuglingen gehört bei weitem die Mehrzahl dieser Kategorie an. Das Kind wird in öffentliche Fürsorge genommen, weil die Mutter zur Arbeit gezwungen ist und weder die Möglichkeit der Unterbringung noch des Unterhalts für das Kind hat. Sollen also nunmehr diese Hunderte von Frauen dem Strafrichter zugeführt werden? Wäre das zum Besten des Kindes? Das muß entschieden verneint werden. Das Kind ist heute in der mit neuzeitlichen Mitteln ausgebauten und unterhaltenen Anstalt aufs beste — wenigstens in der ersten Lebenszeit — aufgehoben. Die geringe Sterblichkeit guter Anstalten beweist das. Aber auch der unehelichen Mutter sollte man das Zurückfinden in das Arbeitsleben nicht unnötig erschweren. Oft genug, in fast 30% der Fälle, erleben wir es, daß die uneheliche Mutter ihr Kind, wenn es älter geworden ist oder wenn sie es durch Heirat legitimieren kann, wieder zu sich nimmt. Um so häufiger wird das geschehen, wenn das Kind unter dem Schutz der Anstalt gedeiht und zu einem blühenden Kind heranwächst.

Wenn also auch der Arzt eine Mutter, die nicht stillen will, zu verteidigen keinen Grund hat, so muß doch aus sozialmedizinischen Gründen das hier gefällte Urteil als abwegig bezeichnet werden. Der Sozialarzt hat kein Interesse an der gerichtlichen Bestrafung einer Mutter, die nicht stillen will; ihm bleibt die Hauptfrage die Versorgung des Kindes, und wenn diese Frage dank der kommunalen Einrichtungen gut gelöst ist, wird er gern auf die Konstruktion eines Vergehens nach § 361, 10 verzichten.

Professor Dr. med. Ludwig F. Meyer, Berlin.

Zur Vereinfachung des Gerichtsverfahrens in Ungarn. Auf S. 671 d. Bl. hat StA., PrivDoz. Dr. Auer über den ungarischen Entwurf zwecks Vereinfachung des Gerichtsverfahrens berichtet. Unerwähnt blieb jedoch, daß Richter und Rechtsanwälte wie auch die Vertreter wirtschaftlicher Interessen dem Entwurfe schwerwiegende Bedenken entgegenbrachten. Im Ung. Juristenverein wurde er in mehreren Vorträgen abgelehnt und bloß vereinzelte Stimmen zu seiner Verteidigung geltend gemacht.

Besonders scharf ward die Kritik dem zwangsweisen Mahnverfahren bis zu dem Streitwerte von 1000 Pengö (650 M.) zuteil, das sich auch in Deutschland nicht bewährt hatte, die Einschränkung der Nova im Berufungsverfahren, die Merkwürdigkeit, daß zur Entlastung der Grundbuchämter Hypotheken bis zum Werte von 50 Pengö (36 M.) nicht einmal im Vollstreckungswege eingetragen werden können.

Die schärfste Ablehnung erfolgte jedoch gegen die Bestimmung, wonach sämtliche Wertgrenzen auch fernerhin im Verordnungswege geregelt werden sollen. Somit stünde es dem Justizminister zu, festzustellen, welche Angelegenheiten in die Kompetenz der Landes- und der Amtsgerichte fallen, und in welchen Angelegenheiten die Berufung bzw. die Revision zulässig sei. Eine solche Ermächtigung mag in der Inflationszeit vielleicht begründet gewesen sein; heute mutet sie als ein Anachronismus zu.

Noch schwerwiegender sind die Bedenken gegen die sog. Vereinfachung des Strafprozesses, deren Bestimmungen nur den Abbau der Garantien des Anklageprinzips und der materiellen Verteidigung bedeuten. Bereits i. J. 1921 hatte ein Vereinfachungsgesetz, das allerdings auf 3 Jahre befristet war, eine Anzahl von Verbrechen aus der Kompetenz der Strafkammer in die des Einzelrichters verwiesen. Trotz unliebsamer Erfahrungen wird im Entwurf diese Kompetenz nicht nur erheblich erweitert, sondern das Verfahren vor dem Einzelrichter in einer Weise „vereinfacht“, die an die Zeit des Inquisitionsprozesses erinnert. In diesem Verfahren gibt es keine Vorerhebungen, keine Anklageschrift, bloß einen Staatsanwalt, der in Fällen, „wo ihm die Beurteilung des rechtlichen und sachlichen Tatbestandes einfach erscheint“, den Beschuldigten, der keine Ahnung von der ihn belastenden Anklage hat, vor den ebenfalls völlig unkundigen Richter ladet. Zwar können „nötigenfalls“ auch Entlastungszeugen vernommen werden, doch ist es kaum ersichtlich, wie der über die Anklage unorientierte Beschuldigte ihre Vorladung beantragen soll. Für die Vernehmung der Zeugen sieht der Entwurf trotz der jüngst geäußerten Bedenken (DJZ. 1929, S. 909 u. 1930, S. 158) das obligatorische Kreuzverhör vor, wiewohl die in der ung. StrPO. fakultativ geregelte Einrichtung in der Praxis bisher nie Anwendung fand.

Nicht bloß im „vereinfachten“ Verfahren vor dem Einzelrichter, sondern auch im Verfahren der Strafkammer sollen die Einwendungen gegen die Anklageschrift und somit auch der Eröffnungsbeschluß entfallen. Dem Angeklagten steht es zwar frei, gegen die Anklageschrift „Bemerkungen“ einzureichen, die Entscheidung hierüber fällt jedoch die Hauptverhandlungskammer selbst. Von einem Eröffnungsbeschluß i. S. des § 205 der deutschen StrPO., der für Inhalt der Hauptverhandlung und des Urteils bestimmend ist, kann daher keine Rede sein.

Auch sonstige Vereinfachungen des Entw., z. B. die Anerkennung des Opportunitätsprinzips in dehnbarer Fassung, das Fortfallen der Konkretisierung des Tatbestandes im verfügenden Teil des Urteils, der Fortfall der Beweiswürdigung in den Urteilsgründen, die Erledigung der Berufung und der Revision in geschlossener Senatssitzung, falls die Parteien nicht die öffentliche Verhandlung beantragen, usw. sind geeignet, Bedenken der Juristen zu erregen, die in den Bestimmungen der geltenden StrPO. das Bollwerk der persönlichen Freiheit und des Anklageprinzips erblicken.

Trotz der fast einstimmigen Ablehnung des Entw. in Fachkreisen besteht die Besorgnis, daß er Gesetzeskraft erlangen wird. Es ist leider ein auch in den meisten ungarischen Justizgesetzen der Nachkriegszeit hervortretender Zug, daß die Reformen zur Stärkung der zentralen Regierungs-

gewalt dienen, anstatt neue Garantien zum Schutze der gefährdeten bürgerlichen Freiheit zu schaffen.

Professor Dr. Vámbéry, Rechtsanwalt, Budapest.

Einheitliche Rechtsprechung in Kostensachen ist, darin muß der Auffassung des LGR. Dr. Begemann S. 143 d. Bl. zu c widersprochen werden, durchaus nötig und insbes. de lege ferenda unbedingt anzustreben. Es ist ein unerträglicher Zustand, wenn die Rechtsprechung der OLG. und LG., oder gar der einzelnen Senate und Kammern, in Kostenfragen voneinander abweicht, so daß für ein und dieselbe Prozeßhandlung oder sonstige Tätigkeit des Gerichts oder Rechtsanwalts in dem einem Bezirke ständig andere Gebühren erhoben werden als in dem anderen. Aus diesem Grunde kann einer Abschaffung der Beschwerde an das OLG. in Kostensachen unter keinen Umständen das Wort geredet werden, zumal deren Rechtsprechung von den LG. beachtet zu werden pflegt. Gerade die neuere Gesetzgebung — man denke an die Vergütung der Rechtsanwälte in Armensachen usw. — erfordert es, daß die Handhabung der Kostenvorschriften, die eine ganze Reihe von Zweifelsfragen enthalten, überall einheitlich erfolgt. Eine § 28 Abs. 2 FGG. entsprechende Vorschrift für den Zivilprozeß (auch für den Strafprozeß) ist m. E. durchaus unentbehrlich. Unentbehrlich ist aber auch die reichsrechtliche Regelung der Kosten für alle reichsgesetzlich geregelten Verfahrensarten [wie Liegenschaftszwangsvollstreckung und freiw. Gerichtsbarkeit einschl. Grundbuchwesen][1]).

Justizrat Dr. Hugo Kaufmann I, Krefeld.

Ist eine heimliche Leichensektion strafbar? Ein Arzt seziert eine Leiche; er will aus Berufsinteresse feststellen, woran die Person gestorben ist. Um Weiterungen zu vermeiden, will er die Hinterbliebenen nicht um die Erlaubnis zur Sektion bitten, oder diese haben sie ihm schon verweigert.

Nach § 168 StrGB. wird bestraft, wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt. § 367 Nr. 1 trifft dieselbe Bestimmung für Leichenteile. Die Wegnahme von Leichenteilen wird also als Uebertretung wesentlich milder bestraft. Man will damit die Wegnahme treffen, die durch Aerzte oder Studenten aus wissenschaftlichen Gründen erfolgt.

Gewahrsam bedeutet hier, anders als beim Diebstahl, die tatsächliche Obhut über die Leiche. Unter Wegnahme i. S. der §§ 168, 367 Nr. 1 StrGB. ist der Bruch dieser Obhut zu verstehen; die Leiche oder der Leichenteil muß dem Gewahrsam der berechtigten Person entzogen werden. Auf die Zueignungsabsicht kommt im Gegensatz zu § 242 StrGB. nichts an. Die heimliche Leichensektion kann danach nach §§ 168, 367 Nr. 1 StrGB. nicht bestraft werden; die Leiche bleibt im Gewahrsam der berechtigten Person. Nur wenn der Arzt Leichenteile mitnimmt, macht er sich der Uebertretung des § 367 Nr. 1 StrGB. schuldig.

Eine Bestrafung wegen Diebstahls kann nicht erfolgen. Zwar ist die Leiche eine bewegliche Sache; sie steht aber, solange sie nicht einer Anatomie oder einem Museum überlassen ist, nicht im Eigentum eines anderen; die Hinterbliebenen haben nur den Besitz an der Leiche und die Verfügungsgewalt über sie. Eine Leiche ist deshalb keine fremde Sache i. S. des StrGB. Damit entfällt auch die Möglichkeit, den Arzt wegen Sachbeschädigung zu bestrafen, der § 303 setzt ebenfalls eine fremde Sache im selben Sinne wie § 242 voraus. Auch bei der Sachbeschädigung muß die Sache im fremden Eigentum stehen. Körperverletzung (§ 223 StrGB.) scheidet ebenfalls aus. Allenfalls bleibt noch Bestrafung wegen groben Unfugs. Man kann wohl der Ansicht sein, daß das Geschehnis einer heimlichen Sektion das Publikum in seiner Gesamtheit, nicht nur die Hinterbliebenen beunruhigt und dadurch die öffentliche Ordnung verletzt. Die psychische Einwirkung auf das Publikum genügt. Immerhin ist bei Anwendung dieser Bestimmung, zumal bei Einzelfällen, Zurückhaltung am Platze.

Das Ergebnis ist also, daß eine Leichensektion ohne Erlaubnis der Hinterbliebenen nach geltendem StrGB. kaum bestraft werden kann. Auch der Entwurf des neuen StrGB. ändert an diesem Zustand nicht viel. Die §§ 168, 367 Nr. 1 sind fast unverändert übernommen und in § 183 zusammengefaßt. Um die fühlbarste Lücke auszufüllen, ist die Bestimmung hinzugefügt: „Bestraft wird, wer an einem Leichnam beschimpfenden Unfug verübt". Für den Arzt, der — wenn auch heimlich — aus wissenschaftlichen Gründen eine Leiche seziert, kommt diese Vorschrift nicht in Frage. Bei Diebstahl und Sachbeschädigung setzt auch der Entwurf eine fremde Sache voraus, ebenso die Körperverletzung einen lebenden Menschen. Der grobe Unfug in seiner jetzt geltenden Form ist weggefallen. Die heimliche Leichensektion ist also auch nach dem Entwurf straflos.

Gerichtsassessor Dr. Seesemann, Weimar.

Die Zwangsvollstreckung aus einem auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses lautenden Urteil. Verweigert ein Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Ausstellung eines Dienstzeugnisses, oder entspricht das ausgestellte Zeugnis nicht den Erfordernissen nach §§ 630 BGB., 73, 80 HGB., 113, 127c GewO. und 19—21 der SeemannsO., so kann der Arbeitnehmer im Klagewege die Ausstellung bzw. Neuausstellung des Zeugnisses fordern. Kaskel[1]) vertritt die Ansicht, eine solche Klage sei auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet; das Zeugnis gelte daher nach § 894 ZPO. mit der Rechtskraft des Urteils als erteilt.

Diese Ansicht ist m. E. nicht richtig. Ihr ist nur beizutreten, wenn der Arbeitnehmer nur die Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordert. Der Urteilstenor würde dann, wenn der Klage stattgegeben wird, z. B. lauten: „Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger ein schriftliches Zeugnis darüber zu erteilen, daß er vom . . . . bis . . . . im Betriebe des Beklagten als . . . . beschäftigt war." Hier hat die abzugebende Willenserklärung einen festbestimmten Inhalt. Nicht erforderlich aber ist, daß der Urteilstenor den Zeugnisinhalt angibt; es genügt, daß er dem Tatbestand oder den Gründen des Urteils entnommen werden kann. Dann greift § 894 ZPO. Platz.

Verlangt aber der Arbeitnehmer die Erstreckung des Zeugnisses auf Leistungen und Führung im Dienste, so kann § 894 ZPO. nicht in Anwendung kommen; hier hat die Willenserklärung keinen festbestimmten Inhalt mehr; er kann auch nicht durch Auslegung aus den Urteilsgründen ermittelt werden. Hier greift § 888 ZPO. Platz. Es handelt sich um eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, vielmehr ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängig ist. Die Ausstellung des Dienstzeugnisses ist in diesem Falle eine unvertretbare Handlung und damit ein Fall des § 888 ZPO.[2]).

Die Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO. ist jedoch durch § 61 Abs. IV S. 2 ArbGerG. im arbeitsgerichtlichen Verf. ausgeschlossen. Der Bekl. ist hier auf Antrag des Klägers für den Fall, daß er das Zeugnis, zu dessen Ausstellung er verurteilt wurde, nicht oder nicht richtig binnen bestimmter Frist ausstellt, zur Zahlung einer vom ArbGer. festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Beim Unterbleiben der Handlung kann der Arbeitnehmer nur die Entschädigungsforderung beitreiben; die Ausstellung des Zeugnisses kann er nicht erzwingen[3]).

Nach dieser Ansicht kann die Zwangsvollstreckung aus einem auf Verurteilung zur Ausstellung eines Dienstzeugnisses lautenden Urteil entgegen der im Schrifttum vertretenen Meinung nicht in allen Fällen in gleicher Weise betrieben werden; sie erfolgt bald nach § 894 ZPO., bald nach § 61 Abs. IV ArbGerG.

Referendar Eberle, Neu-Ulm.

---

[1]) Vgl. dazu meine Bemerkungen JW. 1920 S. 1013.

[1]) Arbeitsrecht, 3. Aufl., 1928, S. 183, 344 Anm. 2.

[2]) Vgl. OLG. Bd. 4 S. 58 und Stein-Jonas, Komm. z. ZPO., 14. Aufl., 1929 Anm. 1[1] zu § 888 ZPO., der aber diese Stelle in allen Fällen anwendet.

[3]) Vgl. Dersch-Volkmar, Anm. 11 zu § 61 ArbGerG. S. 379.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 13

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Rückwirkende Aufwertung der Kaufpreisschuld trotz Bemessung der Zug-um-Zug-Leistung bei Verurteilung der Verkäuferin zur Uebereignung. Richtlinien für die Aufwertung. Im Juni 1923 verkaufte Kl. ihr Hausgrundstück an die Bekl. Vom Kaufpreis von 15 Mill. M. sollten 14 Mill. M. nach behördlicher Genehmigung des Vertrags gezahlt werden. Die Kl. verweigerte die Auflassung, weil der Kaufvertrag wucherisch, der Restpreis auch inzwischen entwertet sei. Die jetzige Bekl. klagte deshalb im Okt. 1923 gegen die Kl. auf Einwilligung zur Umschreibung des Grundstücks Zug um Zug gegen Zahlung von 420 GM. Das LG. verurteilte. In der Berufungsinstanz beantragte die jetzige Kl. Klagabweisung, hilfsweise Erhöhung der Gegenleistung. Das Kammergericht erhöhte die Zug-um-Zug-Leistung auf 1860 RM. Das RG. wies die Revision der damaligen Bekl. im Jan. 1926 zurück. Im April 1928 suchte die Kl. um das Armenrecht nach und verlangte mit der Klage vom Sept. 1928 Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 10 000 RM. nachträgliche Aufwertung des Kaufpreises unter Berufung auf die neuere Entwicklung der Rechtsprechung. Das LG. verurteilte. Das KG. wies die Berufung zurück. Auf Rev. der Bekl. wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das BerGer. zurückverwiesen. Die Rechtskraft des früheren Urt. stehe dem jetzigen AufwBegehren der Kl., das im Vorprozeß weder Gegenstand der Klage noch einer Widerklage oder Aufrechnungseinrede gewesen sei, nicht entgegen. Wenn auch das Berufungsurt. des Vorprozesses die Gegenleistung von 1860 RM. „festgesetzt" habe, so sei das nicht ein, übrigens von keiner Partei begehrtes, Feststellungsurteil. Ein solches würde sonst den AufwAnspruch ausschließen. Es widerspreche auch nicht den Grundsätzen des § 242 BGB., wenn die Kl. einen AufwAnspruch verfolge, obwohl die Parteien schon im Vorprozeß über die Gegenleistung der Käuferin gestritten hätten. Schaffe das frühere Urteil keine Rechtskraft, so könne man nicht zu demselben Ergebnis aus dem Gesichtspunkt des § 242 BGB. kommen. Die frühere Bemessung der Gegenleistung erledige die Aufwertungsfrage nicht endgültig. Nur im Rahmen der Prüfung der Gesamtlage könne ihr eine Bedeutung, insbes. für die Höhe der Aufwertung beizumessen sein. Wenn das BerGer. auf den heutigen Wert des Grundstücks so sehr das entscheidende Gewicht gelegt habe, daß es sich der Berücksichtigung aller übrigen Umstände des Falles überhoben glaubte, so entspreche das auch der jetzigen Rechtspr. des RG. nicht. Vielmehr dürfe die Aufwertung danach nicht dazu führen, eine Korrektur des Kaufpreises zugunsten des Verkäufers stattfinden zu lassen. Auszugehen sei stets vom Vertragspreis. Bei Entsch. der Frage, ob und ev. in welcher Höhe ein AufwAnspruch zu gewähren sei, müßten grundsätzlich die gesamten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und die Belange beider Parteien abgewogen werden. Dahin gehörten z. B. die beiderseitigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse, der Zeitpunkt der Geltendmachung des AufwAnspruchs, der Verarmungsfaktor und der Wert des Kaufpreises z. Zt. des Vertragsschlusses. Bei der Berechnung dieses Wertes werde in der Regel zur Ermittlung der Kaufkraft der Mark auf dem Inlandsmarkt gerade auf dem Gebiet des Grundstückshandels der gegenwärtige Grundstückswert einen wertvollen Anhaltspunkt gewähren. Aber allein entscheidend sei dieser Gegenwartswert keineswegs. Das BerGer. habe auch von seinem Standpunkt aus zu der Behauptung der Bekl. Stellung nehmen müssen, daß ihr das Haus in einem völlig verwahrlosten Zustand übergeben worden sei und sie zur Instandsetzung 10 000 RM. aufgewendet habe. Denn in dem Fall würde der Gegenwartswert des Grundstücks nur nach dem Zustand, in dem es sich vor der Instandsetzung befand, Berücksichtigung finden können. Es seien deshalb weitere Erörterungen tatsächlicher Art nötig. (Urt. VI. 340/29 v. 27. Febr. 1930.)

Verwirkung von Unterlassungsansprüchen aus § 1 UnlWGes. Beide Parteien fabrizieren landwirtschaftliche Geräte seit vielen Jahren im Wettbewerb. Die Klägerin beanstandete in einem Prozeß 1908 in der Preisliste der Bekl. verschiedene Bezeichnungen von Fabrikaten. Der Prozeß wurde verglichen. Im Jan. 1927 beanstandete die Kl. mit einer neuen Klage, daß die Bekl. in ihrem Katalog von 1925 von der Kl. erstmalig geschaffene Typenbezeichnungen gebrauche in unlauterem Wettbewerb. Es wurde festgestellt, daß die Kl. dieses Bezeichnungssystem erfunden und zuerst benutzt habe, daß aber auch die Bekl. schon vor 1908 und seitdem fortlaufend diese Typenbezeichnungen gebrauche und die Kl. diese Tatsache im Vorprozeß erfuhr, ohne dagegen vor oder nach dem Vergleich von 1908 einzuschreiten. Das BerGer. sah deshalb den gegenwärtigen Klageanspruch auf Unterlassung als verwirkt an. Die Rev. der Kl. wurde zurückgewiesen. Allerdings könne der Zeitablauf allein eine späte Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aus § 1 UnlWGes. nicht ausschließen, sofern nicht die bei fortgesetztem Tun bis zur Klageerhebung unanwendbare Einrede der Verjährung des Anspruchs durchgreife. Es frage sich, ob das Verhalten des Verletzers mit den guten Sitten des geschäftlichen Wettbewerbs unvereinbar geblieben sei, obwohl der Verletzte dagegen während längerer Zeit nichts unternommen habe. Das gesamte Verhalten der beteiligten Parteien komme in Betracht. Bei der Verwirkung denke man hauptsächlich an das untätige Verhalten des Verletzten. Es komme aber wesentlich auf das Verhalten des anderen Teils, auf dessen guten Glauben an, und auf eine eingehende Würdigung des Verhaltens des aus Wettbewerbsverletzung Verklagten. Es seien mehrfach andere Fälle entschieden, bei denen der Kl. sein Recht ausübte, den Bekl. das nicht entgangen war, aber auch bekannt wurde, daß der Kl. vom Verhalten der Bekl. wußte und trotzdem lange Zeit nichts dagegen unternahm und damit einen für die Bekl. wertvollen Besitzstand stillschweigend entstehen ließ, dessen nachträgliche Zerstörung nicht mehr mit der Notwendigkeit eines Verbots unlauteren Verhaltens gerechtfertigt werden könnte. Der gute Glauben der Bekl. sei dort in der durch das Verhalten des Kl. gerechtfertigten Ueberzeugung von der Zulässigkeit seines Tuns gefunden. Das sei hier nicht verkannt. Mit dem an sich richtigen Gedanken, daß so lange eine Verwirkung des Unterlassungsanspruchs nicht in Frage käme, als noch durch die beanstandete Handlung im Verkehr Verwirrung angerichtet werden könne, sei hier nichts anzufangen, weil die Gefahr einer Verkehrsverwirrung nicht dargelegt sei. Da die Bekl. die beanstandete Typenbezeichnung seit über 20 Jahren benutze, könnte das Handeln der Bekl. die Abnehmer nur dann verwirren, wenn diese noch immer in den benutzten Bezeichnungen Hinweise auf die aus der Fabrik der Kl. stammende Ware erblickten. Auch wenn man das Bezeichnungssystem als Ausstattung i. S. des § 15 WZG. ansähe, hätte die Kl. den Beweis der Verkehrsanerkennung für die Gegenwart, mindestens die Zeit der Klageerhebung, führen müssen, während der Zustand von 1908 nicht interessiere. Das komme nicht in Frage, da die Kl. zugeben müsse, daß sie gegen die jahrzehntelange Benutzung ihrer Typenbezeichnungen durch andere kleinere Firmen bisher nichts unternommen hätte. Es frage sich also nur, ob die Benutzung der Typenbezeichnungen durch die Bekl. heute als sittenwidrig nach § 1 UnlWGes. beanstandet werden könne, oder ob der Unterlassungsanspruch deshalb wegfiel, weil die Kl. nicht früher geeignete Schritte unternommen hätte. Die Kl. hätte schon 1908 einer Täuschung des Publikums mit Erfolg entgegentreten können, denn es habe schon § 15 WZG. und die Vorschrift des heutigen § 3 UnlWGes. bestanden und seit 1. Okt. 1909 § 1 UnlWGes. Auf eine Kenntnis der Kl. von den Verletzungshandlungen komme es dann nicht an, wenn eine behauptete Unkenntnis auf

grober Fahrlässigkeit beruhe. Dieser Vorwurf treffe die Kl., wenn sie seit 1908 die Ausgestaltung der Kataloge der Bekl. nicht verfolgt hätte. Der frühere Rechtsstreit ergebe, daß hierzu Anlaß bestand. Auch sonst sei eine Prüfung der Ankündigungen der Wettbewerber der Spezialgebiete üblich und als notwendig anerkannt. Tod und Wechsel des Geschäftsinhabers kämen nicht in Betracht, denn bei einem größeren Unternehmen seien wichtige Geschäftsvorgänge nicht nur dem Inhaber, sondern einer größeren Anzahl von Personen bekannt, durch die im Falle des Inhaberwechsels der neue Leiter die früheren Geschäftsvorgänge erfahre, sobald und soweit sie für die weitere geschäftliche Betätigung in Frage kämen. Dafür spreche bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung. Die Typenbezeichnungen hätten sich im Lauf der Jahre bei den Abnehmern eingebürgert. Der Geschäftsbetrieb der Bekl. sei darauf eingestellt. Es ständen große wirtschaftliche Werte für sie auf dem Spiel. Für ihren guten Glauben müsse genügen, daß sie aus dem Verhalten der Kl. während des Vorprozesses und langer Jahre seitdem die Ueberzeugung entnehmen konnte und mußte, daß die Benutzung der jetzt beanstandeten Typenbezeichnungen zulässig sei, wenn nicht objektiv, so doch mindestens auch nach Ansicht der Kl. Auch das Verhalten anderer Firmen in der gleichen Richtung sei zugunsten der Bekl. zu berücksichtigen. Ein guter Glaube der Bekl. bestehe nicht nur, wenn sie glauben konnten, selbst Schöpfer der Typenbezeichnungen zu sein. Es handele sich nicht um die Benutzung eines fremden Urheberrechts, sondern um die Nachahmung geschäftlicher Bezeichnungen, an denen ein besonderes, absolutes Recht nicht bestehe. Die Kl. habe versucht, unter Gleichstellung der Klage aus § 1 UnlWGes. mit den Popularklagen aus § 9 Nr. 2 und 3 WZG. den Satz abzuleiten, daß gegenüber der Klage aus § 1 UnlWGes. jede Einwendung aus der Person des Kl. unzulässig sei. Das sei abzulehnen, da ein Verstoß gegen die guten Sitten des geschäftlichen Wettbewerbs nicht vorliege, wenn der Verletzte selbst infolge Verwirkung einen Unterlassungsanspruch nicht geltend machen könne und demnach in solchem Fall auch sonstige nach § 13 UnlWGes. klagbefugte Personen einen Anspruch nicht mehr hätten. Der Einwand, daß infolge Verwirkung ein Sittenverstoß gar nicht vorliege, sei gegenüber allen Klagen aus §§ 1 und 3 UnlWGes. zulässig und werde, soweit es sich dabei um das Verhalten des Verletzten handele, nicht dadurch unzulässig, daß eine andere der in § 13 UnlWGes. genannten Personen als Kläger auftrete. (Urt. II. 424/29 v. 28. Febr. 1930.)

Keine Aufwertung von Eigentümergrundschulden. Der Kl. verkaufte im Aug. 1922 sein Grundstück an den Bekl. Er verpflichtete sich, eine für ihn darauf eingetragene Grundschuld bis zur Auflassung zu löschen. Auflassung und Löschung erfolgten im Nov. 1922, danach Eintragung des Bekl. als Eigentümer im Grundbuch. Der Kl. behauptet, entsprechend mündlicher Vereinbarung sei von dem Bekl. außer dem Kaufpreis der Nennbetrag der Grundschuld bezahlt worden. Es liege also Ablösung einer Grundschuld seitens des Grundstückserwerbers i. S. des § 14 AufwNo v. vor. Der Kl. verlangt Aufwertung seiner Grundschuld. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 14 AufwNov. ergäben, daß damit nicht ein neuer selbständiger Aufwertungstatbestand geschaffen, sondern nur die Anwendbarkeit der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in solchen Fällen der Ablösung einer Hypothek eingeschränkt werden sollte, wo es unbillig erscheinen mußte, wenn einem Erwerber gestattet würde, sich auf die von ihm selbst herbeigeführte Ablösung der Post zum Zwecke seiner Entlastung von sonst begründeter Aufwertung zu berufen. Die Anwendbarkeit des § 14 hänge davon ab, daß überhaupt ein Aufwertungsanspruch nach den Bestimmungen des AufwGes. für den Gläubiger in Frage käme. Das sei hier zu verneinen. Es handele sich für den Sonderfall der Eigentümergrundschuld um eine Aufwertung kraft Rückwirkung nach § 15 AufwGes., die zur Voraussetzung habe, daß an den Gläubiger eine von ihm in der Zeit v. 15. Juni 1922 bis 14. Febr. 1924 angenommene Leistung bewirkt worden sei. Auf Grundschulden im allgemeinen fände zwar auch § 14 AufwNov. Anwendung. Eigentümergrundschulden seien grundsätzlich nicht ausgenommen, aber diese ständen schon nach BGB. der gewöhnlichen Gläubigergrundschuld nicht völlig gleich, sondern unterlägen gewissen Beschränkungen, solange Gläubigerrecht und Eigentum vereint seien; gleichgültig ob man bei der Eigentümergrundschuld wegen der Personengleichheit zwischen dinglichem Gläubiger und Grundstückseigentümer eine Bewirkung der Leistung i. S. des § 14 und eine Annahme i. S. des § 15 AufwGes. für begrifflich ausgeschlossen erkläre. Man könne in ihr die Fiktion eines Beteiligtseins von zwei Personen finden, aus der sich die weitere Fiktion der Möglichkeit einer Leistung und deren Annahme zwischen diesen Personen ergäbe. Immerhin sei die Fiktion eine Ausnahme. Der Gedankenschöpfung dürfe kein weiterer Geltungsraum gewährt werden, als die zugrunde liegenden Bedürfnisse erforderten. Der Aufwertung Aufgabe und Zweck sei es, dem vom Währungsverfall Betroffenen einen billigen Ausgleich für die Nachteile zu gewähren, die er dadurch erlitten habe, daß die gesetzliche Währung ihre Eigenschaft als allgemeiner beständiger Wertmesser endgültig eingebüßt habe. Ein solcher Ausgleich sei da nicht gerechtfertigt, wo Gläubiger und Schuldner dieselbe Person seien und sich in dieser Nachteil und Vorteil aus dem Währungsverfall aufhöben. Deshalb habe der frühere Inhaber einer Eigentümergrundschuld, der sie selbst als solche löschen ließ, keinen Aufwertungsanspruch. Wenn er infolge einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in seinem Vermögen vom Währungsverfall betroffen würde, dann erlitte er diese Einbuße als früherer Eigentümer und Verkäufer, nicht als Grundschuldgläubiger. Der Veräußerer eines Grundstücks könne nicht für Eigentümergrundschulden Aufwertung fordern, die nicht in seiner Hand durch Uebernahme seitens des Erwerbers zu Gläubigergrundschulden geworden seien. Denn es handele sich dann nur um eine Leistung auf den Kaufpreis für das vertragsgemäß frei von der Grundschuld zu übernehmende Grundstück. Wirtschaftlich sei die Eigentümergrundschuld nicht ein besonderes Recht des Veräußerers neben dem Eigentum. Ihre Beseitigung koste ihn nichts, was er nicht im Kaufpreis erhielte. Diese Beurteilung gelte auch, wenn die vom Kl. behauptete Vereinbarung vorliege und der Käufer im Rahmen seiner Gesamtbarleistung einen bestimmten Teil für das Grundstück, das dabei als noch belastet gedacht sein müßte, und daneben einen weiteren, dem Nennbetrag der Grundschuld entsprechenden Betrag für die Eigentümergrundschuld des Kl. bewillige. Es handele sich nur um eine besondere Art von Verrechnung des Kaufpreises. Die Barleistung für die Grundschuld werde für deren Beseitigung gewährt, nicht zur Befriedigung des Kl. als Grundschuldgläubiger durch Gewährung und Annahme der geschuldeten Leistung. Aber selbst wenn das vereinbart wäre, würde doch im Bereich des Aufwertungsrechts der wirtschaftliche Gesichtspunkt entscheiden und die Ausdehnung der Fiktion von der Beteiligung zweier Personen bei der Eigentümergrundschuld für die Aufwertung mangels innerer Berechtigung abzulehnen sein. Es würde sich wirtschaftlich nur um eine äußerlich in die Rechtsform der Grundschuldtilgung gekleidete Kaufpreiszahlung handeln. Die Gewährung der Aufwertung kraft Rückwirkuug für Eigentümergrundschulden würde also der nachträglichen Aufwertung eines alsbald bar gezahlten Kaufpreisteiles gleichkommen, die als freie Kaufpreisaufwertung nicht erreichbar wäre. Eine solche Aufwertung auf Umwegen könne nicht zugelassen werden. (Urt. V. 449/28 v. 8. März 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

§ 151 GewO. „Polizeiliche Vorschriften" sind nicht nur die rein gewerbepolizeilichen. Nach Art. 16 Abs. 1 des hess. Ges. über die Forstverwaltung v. 16. Nov. 1923 (RegBl. S. 491) bedarf es der Genehmigung der Oberforstbehörde, wenn der Holzbestand eines Waldgrundstücks auf dem Stock zur Selbsternte des Käufers veräußert werden soll. Dies ist dahin zu verstehen, daß der dingliche Erwerb nicht vor erfolgter Genehmigung stattfinden darf. Nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 3 werden Käufer bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig das auf einem Waldgrund-

stück oder einem Teil eines solchen Grundstücks stehende Holz ohne Genehmigung auf dem Stock erwerben. Die Firma M. hat diesen Vorschriften zuwider einen Waldbestand gekauft und ohne Genehmigung mit der Abholzung begonnen. Gegen die Annahme, daß der Direktor S. sich als Täter des Vergehens nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. schuldig gemacht hat, besteht kein Bedenken. Unter den „Käufern" müssen sinngemäß auch solche Personen verstanden werden, die auf Grund Vollmacht für einen anderen Holz kaufen und erwerben; diese Voraussetzung war bei S., dem mit der gesamten Geschäftsführung betrauten Direktor der Firma, der den Kauf genehmigt und die den dingl. Erwerb betr. weiteren Weisungen gegeben hat, vorhanden. Jedenfalls würde S. als ein zur Leitung des Gewerbebetriebs bestellter Stellvertreter i. S. des Art. 45 GewO. auf Grund des § 151 Abs. 1 S. 1 GewO. strafrechtl. verantwortlich sein. Die Art. 16, 43 sind forstpolizeilicher Natur, fallen also unter den im § 151 GewO. verwendeten Begriff der „polizeilichen Vorschriften". Darunter fallen nicht nur rein gewerbepolizeiliche, sondern auch polizeiliche Vorschriften anderer Art, die nach Reichs- und Landesrecht auch von Gewerbetreibenden bei Ausübung ihres Gewerbes zu beachten sind. (Urt. I. 823/29 g. E. v. 4. März 1930.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig

Beginn des Laufes der Sperrfrist i. S. der Stillegungsverordnung. Es fragt sich, von welchem Zeitpunkte ab die Sperrfrist, innerhalb deren Entlassungen nicht erfolgen dürfen, zu laufen beginnt. Die Frage ist in Rechtsprechung und Schrifttum bestritten. Wenn man jedoch davon ausgeht, daß das Verbot von Entlassungen während der Sperrfrist den Zweck hat, dem zu entlassenden Arbeitnehmer eine gewisse Zeit zu lassen, während der er in der Lage sein soll, sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen, so kann die Antwort auf die Frage nur dahin lauten, daß der Lauf der Sperrfrist in dem Zeitpunkt beginnt, in welchem ihm die beabsichtigte Stillegungsmaßnahme bekannt gegeben worden ist oder auf andere Weise bekannt geworden sein muß. Dieser Zeitpunkt wird in der Regel mit dem Zeitpunkt zusammenfallen, in dem der Arbeitnehmer entlassen wird. Damit den Arbeitnehmern die ihnen vom Gesetz zugebilligte Frist gewahrt bleibt, wird man deshalb für jeden einzelnen von ihnen die vierwöchige Frist vom Tage ihrer, d. h. der den einzelnen Arbeitnehmer betreffenden Entlassung zu berechnen haben, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß die sämtlichen Entlassungen auf einen ursächlichen inneren Zusammenhang zurückgehen, insbes., daß sie von einem einheitlichen Entschluß getragen werden. Eine Rückverlegung des Sperrfristbeginns für sämtliche entlassenen Arbeitnehmer auf den Tag, an dem die erste Entlassung erfolgt ist, ist abwegig, weil die später zur Entlassung gekommenen Arbeiter damals noch gar nicht wissen konnten, daß die Stillegung in größerem Ausmaße, als bei der ersten Entlassung in die Erscheinung trat, beabsichtigt war, und daß gerade sie von den weiteren Entlassungen betroffen werden würden. Ebensowenig geht es an, die Sperrfrist etwa erst von der Nachholung der Anzeige an laufen zu lassen, da dies zu unbilligen Ergebnissen führen würde, deren Herbeiführung mangels einer klaren und ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz nicht als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend angenommen werden kann. (RAG. 405/29 v. 26. März 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Kein Nachprüfungsrecht der Finanzbehörden bez. des Ausspruchs der Zivilgerichte wegen des an der Scheidung schuldigen Teiles. Es steht fest, daß die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden wurde. Es bestand daher von der Rechtskraft des Scheidungsurteils an keine gesetzliche Unterhaltspflicht mehr für den Pflichtigen gegenüber der früheren Ehefrau. Nun erwähnt das FA., daß die Parteien am Tage der Verkündung des Urt. des LG. auf Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet hätten. Maßgebend für diesen Verzicht sei für den Vertreter der Ehefrau gewesen, daß sich der Pflichtige durch notarielle Verhandlung bereiterklärt hatte, eine lebenslängliche Unterhaltsrente zu bezahlen. Fraglich ist nun, ob die Finanzbehörden bei Prüfung der Frage, ob es sich bei Leistung einer Unterhaltsrente um eine freiwillige Leistung oder eine Aufwendung zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht handelt, den Ausspruch des Zivilgerichts bezüglich des schuldigen Teiles zugrunde zu legen haben, oder ob sie zur Nachprüfung berufen sind, ob etwa nach richtigem Rechte die Unterhaltsleistung nicht auf einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung beruht, sondern im Grunde genommen auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht, z. B. wenn die Ehefrau im Scheidungsprozeß auf Grund erdichteter Tatsachen die Alleinschuld auf sich nimmt, um den Ehemann, der Ehebruch begangen hat, zu schonen, und sich in einem Scheidungsvertrag vom Ehemanne die Gewährung einer Unterhaltsrente sichert. Den Finanzbehörden ein solches Nachprüfungsrecht zuzugestehen oder eine Nachprüfungspflicht aufzuerlegen, hieße ihnen eine Aufgabe zuweisen, zu der sie nicht berufen sind und die mangels notwendiger Hilfsmittel von ihnen auch nicht gelöst werden kann. Eine Abweichung von der Entsch. der Zivilgerichte ist daher abzulehnen. Für die Finanzbehörden ist es auch ohne Belang, daß nach der Rechtspr. des RG. Verträge, die anläßlich der Scheidung die vermögensrechtlichen und sonstigen Beziehungen der Ehegatten zueinander regeln, wegen Sittenwidrigkeit als nichtig angesehen werden, wenn sie der Ermöglichung oder der Erleichterung der Scheidung dienen. Eine Nachprüfung, ob es nicht dem Sachverhalt entsprochen hätte, daß die Ehe aus Alleinschuld des Pflichtigen geschieden worden wäre, kommt nicht in Betracht. Es ist die Entsch. des LG. zugrundezulegen, in der das beiderseitige Verschulden ausgesprochen wurde. Die Unterhaltsleistung ist daher nicht als auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht, sondern als auf Grund besonderer privatrechtlicher Verpflichtungen erfolgt anzusehen und bei der Einkommensfeststellung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStGes. abzugsfähig. (Urt. VI. A. 1833/29 v. 29. Jan. 1930.)

Die Festsetzung von Auslagen im Steuerrechtsstreit durch die Geschäftsstelle bewirkt, auch soweit sie nicht angefochten wird, nicht Rechtskraft der einzelnen Ansätze. Eine Rechtskraft der einzelnen Ansätze, soweit sie von der Geschäftsstelle bewilligt oder ihr Abstrich vom Bevollmächtigten nicht angefochten ist, ohne Ausgleichsmöglichkeit ist — ungeachtet abweichender Uebung im Kostenfestsetzungsverf. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; vgl. RG. Z. 27, 403; JW. 1896, 653 — nicht anzuerkennen, Dies würde dem Grundsatz in § 4 RAbgO. widerstreiten, der im Steuerstreitverf. auch gilt, soweit es sich um die Auslegung von Kostenvorschriften handelt. (Beschluß V. A. 616/29 v. 7. Febr. 1930.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Beginn der Berufungsfrist. Verfahren bei deren Versäumung. §§ 108 Abs. 4 Satz 2, 111 Abs. 2 RBG. §§ 322, 323, 46 StrPO. 1. Die Frist zur Anmeldung der Berufung gegen das Urt. der Reichsdisziplinarkammer beginnt nach § 108 Abs. 4 S. 2, § 111 Abs. 2 RBG. mit der persönlichen Zustellung des Urt. an den Angeschuldigten, auch wenn er seinem Verteidiger Zustellungsvollmacht erteilt hatte. 2. Vor einem Beschl., durch den die Berufung des Angesch. in Anwendung des § 322 StrPO. als unzulässig und ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist verworfen wird, hat der RDH. den ORA. mit seiner Erklärung zu hören; einer Anhörung oder Ladung des Angesch. oder seines Verteidigers bedarf es nicht. (Urt. F. 115/29 v. 24. Febr. 1930.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Formen der Zustellung und Anmeldung nach dem BesLeistGes. und OkkLGes. I. Auch im Falle X ist die Beschwerdefrist nicht versäumt, vielmehr hatte sie mangels ordnungsmäßiger Zustellung überhaupt noch nicht zu laufen begonnen. Die Auffassung, bei Anträgen einer Stadtgemeinde erfolge die Zustellung der Bescheide durch einfache Aktenübersendung, ist irrig. Nur im Fall der Zustellung an den Vertreter des Reichs kann diese durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks geschehen (§ 28 Abs. 4 BesLeistGes.).

II. Die Beschwerden sind auch begründet. Der Auffassung, daß mangels eines Antrags der Stadt für sie als die Anspruchsberechtigte das Feststellungsverf. von Amts wegen einzuleiten gewesen sei, konnte nicht beigetreten werden. Das Feststellungsverf. wird zwar vom Grundsatz des Amtsbetriebs beherrscht. Das bedeutet jedoch nur, daß es von Amts wegen durchzuführen ist, sobald es eingeleitet ist. Die Einleitung setzt aber einen Feststellungsantrag voraus. § 4 Abs. 1 Satz 1 OkkLGes. lautet: „Die Vergütung sowie der nach § 3 Halbsatz 2 zu erstattende Betrag werden auf Antrag des Berechtigten . . . festgestellt." Daß nach dem Gesetz ein Feststellungsantrag Voraussetzung für die Einleitung eines Feststellungsverf. ist, hat das RWG. auch in ständiger Rechtspr. angenommen. Ein ausdrücklicher Antrag wurde aber von der Stadt bei der Feststellungsbehörde nie gestellt. Allerdings konnte während der Geltungsdauer des OkkLGes. eine Gemeinde nach ständiger Rechtspr. des RWG. die ihr zustehenden Ansprüche auch bei sich selbst anmelden. Die Anmeldung galt als erfolgt, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Verwaltungsgeschäfte den Willen, Vergütung nach dem OkkLGes. zu beanspruchen, zum Ausdruck gebracht hatte. Unter dieser Voraussetzung könnte in der Anforderung der Vorschüsse, die bei der Feststellungsbehörde pauschal und ohne Bezeichnung des Leistenden und der Leistung zu erfolgen pflegt, ein Feststellungsantrag der Stadt, der bei ihr selbst gestellt wäre, zu finden sein. Der Senat vermochte eine Feststellung, daß sich die Stadt bei Anforderung der Vorschüsse mangels Weiterleitung der Requisition selbst als die Requisitionsgegnerin angesehen hat, nicht zu treffen, da sie in Forderungsnachweisen die Kohlenhändler als die Anspruchsberechtigten, also die Leistenden, aufgeführt, bei Aufstellung der Forderungsnachweise also von der Annahme ausgegangen sein muß, die Requisition an die Kohlenhändler weitergeleitet zu haben. Um Zweifel bez. des Anspruchsberechtigten abzuschneiden, ist § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 des neuen BesLeistGes. dahin erweitert, daß die Gemeinden ihre Ansprüche bei der Feststellungsbehörde anzumelden haben. (Urt. XIV. 564—570/29 v. 13. Dez. 1929.)

Reichspatentamt.

Mitget. v. Geh. RegRat, Direktor im Reichspatentamt Lutter, Berlin.

Abhilfe gegen die Beschwerde durch die Prüfungsstelle unter Verweigerung der verlangten Erstattung der Beschwerdegebühr. Die Prüfungsstelle hat gemäß Art. III des Ges. über Aenderungen im patentamtl. Verf. v. 1. Febr. 1926 der Beschwerde abzuhelfen, wenn sie diese in der Sache als gerechtfertigt anerkennt. Sie ist zur Abhilfe zuständig, auch wenn sie die verlangte Rückerstattung der Beschwerdegebühr ablehnt. Die Entschließung über diese ist kein Teil der Entscheidung, sie kann nach freiem Ermessen getroffen werden. Das Verlangen der Erstattung ist demgemäß kein entscheidungsbedürftiger Antrag, sondern nur eine Anregung. Lehnt die Prüfungsstelle die Rückzahlung ab, so handelt sie damit als Beschwerdeinstanz. Eine Beschwerde dagegen ist somit, da diese Instanz endgültig beschließt, nicht gegeben und die erhobene Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. (Entsch. der Beschwerde-Abt. S. 76294 XII/47 h 1 v. 4. Okt. 1929.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

Kaduzierung von Anteilsrechten. Die aktienrechtliche Kaduzierung von Anteilsrechten unter anderen Voraussetzungen als denen des § 219 HGB. ist unzulässig. (Beschl. 1 b X. 6/30 v. 6. März 1930.)

Verhinderung des zum Pfleger des Minderjährigen bestellten Jugendamts an dessen gesetzlicher Vertretung im Falle des § 65 RJWG. Das Jugendamt, das einem Minderjährigen zum Pfleger zwecks Wahrnehmung des dem Vater entzogenen Personensorgerechts bestellt ist, ist in dem auf seinen Antrag eingeleiteten Fürsorgeerziehungsverfahren an der gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen verhindert. (Beschl. 1 a X. 243/30 v. 7. März 1930.)

Keine Niederschlagung der Gerichtskosten aus § 10 Abs. 1 Satz 2 pr. GKG. bei einem Verschulden des die Partei vertretenden Notars. Ein Notar, der einen Antrag an das Gericht beurkundet und ihn dem Gericht eingereicht hat, handelt, obwohl er diese Tätigkeit in seiner Eigenschaft als Beamter wahrnimmt, in kostenrechtlichem Sinn der Partei gegenüber in einer Stellung ähnlich einem Vertreter. Sein Verschulden muß deshalb seiner Partei zugerechnet werden, so daß sie in diesem Fall eine Niederschlagung der durch die Abweisung ihres Antrages entstehenden Gerichtskosten aus § 10 Abs. 1 Satz 2 pr. GKG. wegen Unwissenheit nicht beanspruchen kann. (Beschl. 1 a X. 180/30 v. 7. März 1930.)

Das besondere aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse und dem Sparkassenleiter bestehende Vertretungsorgan hat ebenso wie der Sparkassenvorstand die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Mustersatzung für Sparkassen enthält die Einsetzung eines besonderen, aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Sparkassenleiter bestehenden Vertretungsorgans der Sparkasse, dem die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde unter den gleichen Voraussetzungen wie dem Sparkassenvorstand zukommt. (Beschl. 1 X. 139/30 v. 20. März 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler Berlin.

§§ 8, 15 AufwGes. Abtretung des Ausgleichsanspruchs. Die weitere Beschwerde greift ohne Erfolg die Entsch. d. LG. an, weil sie von dem Nichtbestehen eines Ausgleichsanspruchs der Antragsgegner gegen ihren Rechtsnachfolger im Eigentum der belastet gewesenen Grundstücke ausgeht. Die Antragsgegner sind selbst der Ansicht, daß ihnen ein Ausgleichsanspruch nicht zustehe. Ihnen kann deshalb die — von ihnen als aussichtslos angesehene — Rechtsverfolgung nicht zugemutet werden, wohl aber von ihnen verlangt werden, daß sie den — etwa bestehenden — Ausgleichsanspruch den Antragst. abtreten. Diese haben aber die Annahme der Abtretung abgelehnt, indem sie den Anspruch selbst als zweifelhaft bezeichnet und erklärt haben, daß sie nicht im Prozeßwege vorgehen wollen. Wenn das LG. bei dieser Sachlage von dem Nichtbestehen eines Ausgleichsanspruchs ausgegangen ist, so kann das rechtlich nur gebilligt werden. Die Antragsteller haben überdies noch verlangt, daß die Antragsgegner die Gewähr für den Ausgleichsanspruch übernehmen. Dieses Verlangen beruht auf völliger Verkennung der Rechtslage. Der Ausgleichsanspruch ist ein Aktivum des Vermögens des Schuldners. Dieses Aktivum muß der AufwSchuldner, wenn ihm selbst die Geltendmachung nicht zuzumuten ist, dem AufwGläubiger zur Verfügung stellen, damit er sich notfalls daraus befriedigen kann. Der AufwSchuldner soll eben in solchem Falle für die Aufwertung nur mit dem Ausgleichsanspruch, sonst aber nicht haften. Damit ist eine Gewährleistung des AufwSchuldners für den abgetretenen Ausgleichsanspruch nicht vereinbar. (Beschl. AW. 2594/29 v. 9. Mai 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Chausseepolizei in Westfalen. Zum Erlaß pol. Strafverfügungen in Chausseepolizeisachen ist nach dem Regulativ v. 7. Juni 1844 der Landrat zuständig. An dessen Stelle trat für Westfalen auf Grund der ACO. v. 17. Okt. 1845 der Amtmann (jetzt Bürgermeister). Dessen Zuständigkeit wurde durch die — jede pol. Strafverfügungsgewalt aufhebende — V. v. 3. Jan. 1849 beseitigt, aber durch das Ges. v. 14. Mai 1852 wiederhergestellt, ist aber durch den Allerh. Erlaß v. 7. April 1913 nunmehr endgültig beseitigt, so daß jetzt auch für Westfalen der Landrat zum Erlaß derartiger Strafverfügungen ausschließlich zuständig ist. (Urt. 3. S. 268/29 v. 9. Dez. 1929.)

Kennzeichnung von Fischerfahrzeugen. § 41 der Fischereiordnung v. 29. März 1917, der die Bezeichnung der in Binnengewässern liegenden Fischerfahrz. mit Namen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers vorschreibt, bezieht sich nur auf offene Gewässer, aber nicht nur auf die Fahrz. der Berufsfischer, sondern auf alle Fahrz., von denen aus Fischfang betrieben wird. (Urt. 1. S. 618/29 v. 10. Dez. 1929.)

Auffordern zur Unzucht i. S. des § 361 6 StrGB. setzt nicht Gewerbsmäßigkeit voraus. (Urt. 2. S. 601/29 v. 14. Dez. 1929.)

Pflichten des Fahrzeugführers. Eine Polizeivorschrift (§ 10 Abs. 1 S. 1 Berliner Straßenordnung v. 15. Jan.

1929), die „den Führer zur Beachtung der für den Fahrzeugverkehr erlassenen Vorschriften und insbes. zu rücksichtsvoller Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges" verpflichtet, bestimmt lediglich das Maß der von dem Führer anzuwendenden Sorgfalt, enthält aber keine festumrissene Norm, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist. Wohl aber enthält Satz 2 eine solche Norm, die bestimmt, daß der Führer „wach und nüchtern sein muß, die Fahrbahn nicht aus den Augen lassen darf und das Fahrzeug stets in Gewalt haben muß". (Urt. 3. S. 680/29 v. 16. Dez. 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verschulden des Prozeßbevollmächtigten. Die Klägerin versuchte darzulegen, daß nur durch Versehen des Personals auf dem gemeinschaftlichen Büro der prozeßbevollmächtigten Anwälte die Versäumung der Klagefrist veranlaßt sei. Ihre Darlegungen verkennen, daß es sich um ein Versehen der Prozeßbevollmächtigten selbst handelt, von denen einer persönlich den maßgeblichen Eingang geöffnet hatte. Sie haben aber weder in diesem Falle geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Frist getroffen, noch dargelegt, daß sie dem Büro allgemein Vorschriften, die eine unbedingt zuverlässige Bearbeitung von Fristsachen gewährleisten, gegeben und deren Befolgung überwacht haben. Diese Unterlassung muß nach ständiger Rechtspr. des RG. als ein eigenes Verschulden des Anwalts angesehen werden, das der Partei zur Last fällt. Ein Grund zur Wiedereinsetzung gemäß § 112 LVG. kann nicht als vorliegend erachtet werden. (Urt. II. C. 35/29 v. 1. Okt. 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.

Steuersachen.

Hauszinssteuer. Einfamilienhäuser sind steuerbegünstigt, wenn sie höchstens 90 qm Wohnfläche haben, bis 1. Juli 1918 bezugsfertig waren und ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden (§ 5 HauszinsStV. v. 2. Juli 1926/27. April 1927, GS. 1926 S. 213; 1927 S. 61).

a) Einfamilienhaus ist ein Haus, das nach seiner Bauart zum Wohnen nur für eine Familie bestimmt ist. Beachtlich i. d. R., ob nur eine Küche vorhanden. Notküche und vorübergehende Aufnahme verheirateter Angehöriger sowie Zwangseinmietung und gewerbliche Eigennutzung zu verhältnismäßig geringem Teile schaden nicht. (Urt. VI. D. 171/28 und 308/27 v. 27. Nov. 1928, R.- u. Preuß. VerwBl. 50, 621f. und seitdem ständig.)

b) Der Grund der Vergünstigung ist nach der Entstehungsgeschichte das Fehlen von Mietern, auf die die HZSteuer abgewälzt werden kann. Der tiefere Grund, im Zusammenhang mit sonstigen Normen der HZStV., liegt aber darin, daß hier Wohnräume geschaffen sind, mit denen in bescheidenem Maße ein Wohnungsbedürfnis befriedigt und der Wohnungsmarkt entlastet wird. Daher versagt die Vergünstigung, wenn neben der Stadtwohnung am Wohnsitz noch anderswo eine Sommervilla, Wochenendhaus, Sporthaus usw. vorhanden ist. (Urt. VI. D. 324/27 v. 22. Jan. 1929.)

c) Die Vergünstigung versagt aus dem zu b gen. Grund auch dann, wenn am selben Orte zwei Einfamilienhäuser von demselben Eigentümer benutzt werden. (Urt. VI. D. 157/28 v. 7. Jan. 1930.)

d) Für den Begriff der Wohnfläche ist die V. des RArbMin. und RFinMin. v. 24. Juli 1926 (RMinBl. S. 841) anwendbar. (Ständige Rechtspr., z. B. Urt. VI. D. 123/28 v. 30. April 1929.)

e) In die „Wohnfläche" sind zwangsvermietete und gewerblich eigengenutzte Räume einzurechnen. Wenn sie der Vorzugsstellung des Einfamilienhauses nicht Abbruch tun (oben a), so können sie doch nicht zu räumlich erweiterter Vergünstigung führen. (Urt. VI. D. 318/28 v. 24. Sept. 1929.)

f) Wenn auch das Einfamilienhaus bis 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt sein muß, so kommt es doch bez. der Größe der Wohnfläche nicht auf den Zeitpunkt des 1. Juli 1918, sondern auf den des 1. Juli 1926 (Inkrafttreten der HZStV.) oder auf den Beginn einer späteren Nachveranlagung an. Nur ein solcher neuerer Zustand bestimmt den Umfang, in dem der Eigentümer sein Wohnbedürfnis befriedigt. Es schadet daher nicht, wenn der Umfang früher größer war, während ein inzwischen durch Erweiterungsbauten über 90 qm Wohnfläche vergrößerter Umfang wegen des sozialen Zwecks der Vergünstigung (oben b) diese aufhebt. Nach dem 1. Juli 1918 erfolgte Erweiterungen der Nutzfläche sind zwar nach § 7 Abs. 1 HZStV. steuerfrei, können aber nicht nochmals zu einer Vergünstigung führen und diese auf das ganze Einfamilienhaus übertragen. (Urt. VI. D. 342/28 v. 5. Nov. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Einlösung von Sparguthaben durch die Sparkasse als Depotbank bei sich selbst in der Zeit des Währungsverfalls. Die städtische Sparkasse C. hat in ihrem offenen Depot verwahrte Sparkassenscheine des D. zum 1. April 1923 gekündigt und sie unterm 22. Okt. 1923 dem Depot entnommen und dem D. den 1000fachen Betrag des Nennwerts gutgeschrieben, nachdem sie dies einige Tage zuvor durch Rundschreiben an ihre Depotkunden angekündigt hatte. Der Antrag des D., an der allgemeinen Aufwertung der Sparguthaben teilzunehmen, ist berechtigt. Wohl hatte die Sparkasse nach ihren von D. anerkannten Bedingungen an sich das Recht, die von ihr gekündigten Sparkassenscheine für ihren Depotkunden einzulösen und ihm den Erlös auf Sparkassenkonto gutzuschreiben. Die Gutschrift hat auch als Auszahlung zu gelten. Allein nahezu sieben Monate nach Verfall der Scheine und in einer Zeit, in der mit der gesetzlichen Aufwertung schon gerechnet werden mußte, durfte die Sparkasse, wenn sie sich nicht dem Vorwurf arglistigen Handelns aussetzen wollte, ohne ausdrückliche Zustimmung ihres Kunden die Einlösung der Scheine nicht vornehmen. Einlösung und Gutschrift können darum als Leistung und Annahme einer Leistung i. S. von § 57 Abs. 2 AufwGes. nicht angesehen werden, so daß es nicht darauf ankommt, daß die Sparkasse dem D. bei Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat. Der Depotkunde war nicht gehalten, auf das Rundschreiben der Bank einzugehen; denn die Sparkasse durfte nicht erwarten, eine Antwort zu erhalten, deren Porto schon den Wert des Angebots überstieg; in Berücksichtigung der geschäftlichen Uebung jener Zeit und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr war sie nicht berechtigt, aus dem Schweigen des Gläubigers auf die Zustimmung zu ihrem Angebote zu schließen. (Beschl. VIII. 28/1930 v. 24. Mai 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Ueberschreitung der Polizeistunde. § 365 StrGB., Art. I §§ 2, 4 NotGes. v. 24. Febr. 1923, Art. 2 Nr. 4 bayer. PolStrGB., bayer. V. v. 29. Aug. 1921: a) Schankwirte, die das Verweilen von Gästen über die PolStunde hinaus dulden, sind nur nach dem NotGes. strafbar, soweit es sich um den gewöhnlichen Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb handelt; § 365 Abs. 2 StrGB. findet insoweit keine Anwendung. Die vom Schankwirt in Ausübung seines Schankgewerbes aufgenommenen Gäste verlieren diese Eigenschaft nicht schon dadurch, daß ihnen der Wirt nach Eintritt der PolSt. weitere Getränke nicht verabreichte. Der Wirt darf über die festgesetzte PolSt. hinaus noch eine angemessene Frist zum Bezahlen der Zeche, zum Austrinken verabreichter Getränke und zu ähnlichen Verrichtungen gewähren. (Urt. R. II. 13/30 v. 13. Febr. 1930.) — b) Auf Grund der obenerwähnten Bestimmungen ist die PolBehörde berechtigt, für die verschiedenen Arten von Nachtbetrieben eine verschiedene PolStunde, insbes. eine allgemeine, spätere PolSt. für Schankstätten und daneben eine frühere PolSt. für öffentliche Vergnügungsorte, wie Theater, Lichtspielhäuser, Räume mit Konzerten und sonstigen Veranstaltungen zum Vergnügen der Besucher, zu bestimmen. Wenn z. B. die allgemeine PolSt. auf 1 Uhr nachts festgesetzt und zugleich bestimmt ist, daß Theater, Lichtspielhäuser usw. um 12 Uhr nachts zu schließen und Konzerte oder sonstige Vergnügungsveranstaltungen in öffentlichen Lokalen um 12 Uhr nachts zu beenden sind, ist ein Wirt, der in der Zeit von 12—1 Uhr eine Konzertveranstaltung fortsetzt, nach § 365 Abs. 2 StrGB. strafbar; das NotGes. gilt nicht für öffentl. Vergnügungsorte. (Urt. R. II. 603/29 v. 27. Jan. 1930.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 13

Reichsverfassung und Reichsverwaltung in Frage und Antwort. Anhang: Die Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 unter Berücksichtigung der Aenderungen ihres Wortlauts. Von MinRat Dr. Hans-Heinrich Lammers. 1929. Berlin, Kameradschaft, Verlagsges. m. b. H. Geb. 5 M.

Der juristische Professor pflegt jedes „Frage- und Antwort-Spiel" a limine ablehnend, mindestens mit starkem Mißtrauen zur Hand zu nehmen, und meist mit Recht. Das vorliegende Büchlein bildet jedoch eine höchst erfreuliche Ausnahme. Schon der Name des bekannten und geschätzten Verf. bürgt für wissenschaftiche Gründlichkeit und praktischen Einschlag. Dieses Urteil wird durch Stichproben vollauf bestätigt. Der Titel kennzeichnet den reichen Inhalt zur Genüge. Die Anordnung ist die der Weimarer Verf., doch werden auch Verfassungsgeschichte und solche Verwaltungszweige, welche die RVerf. nicht erwähnt, einbezogen. Die Antworten auf die 731 Fragen sind teilweise recht ausführlich und durchweg klar, auch inhaltlich richtig; über Einzelheiten (z. B. S. 189 unten) läßt sich stets streiten. Das Buch berührt die wesentlichen wissenschaftlichen und praktischen Streitfragen und streift auch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung; vor allem war Verf. mit Erfolg bemüht, die staatsrechtliche Praxis, die ihm als langjährigem Sachbearbeiter der RVerf. im Reichsinnenministerium naheliegt, in Erscheinung treten zu lassen und dadurch das Verständnis für die einzelnen Vorschriften zu fördern. Das Buch ersetzt selbstverständlich kein Lehrbuch, kann aber Kandidaten, die vor der Prüfung stehen, zur Repetition warm empfohlen werden. Es wird auch Beamtenanwärtern sowie fertigen Beamten und Lehrern der Bürgerkunde von Nutzen sein.

Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

Bürgerliches Recht. Erbrecht. Von Prof. Dr. Julius Binder. 2., erweiterte Aufl. Mit 5 Abbildungen. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissenschaft, XI.) 1930. Berlin, Springer. 6,90 M.

Die 2. Aufl. erfüllt in noch höherem Grade als die 1. Aufl. alle Ansprüche, die man an eine enzyklopäd. Darstellung des Erbrechts stellen kann. Einige Teile des ausgezeichneten Buches sind jetzt viel eingehender behandelt, auch die wichtigsten Schriften und Entscheidungen angegeben. Das Buch ist weit mehr als ein Grundriß des Erbrechts, es behandelt — wenn auch nur in großen Zügen — alle wesentlichen Probleme dieses schwierigen Rechtsgebiets. Dabei ist die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Institute und die erbrechtliche Praxis ausreichend berücksichtigt. Eine Fülle von Rechtsstoff ist streng wissenschaftlich und meisterlich kurz verarbeitet. Der Verf. nimmt zu jedem Problem selbständig Stellung, ohne irgendwo den Subjektivismus zu übertreiben; seine Ansichten sind vielfach beifallswürdig. Mit Recht hat er sich auf Rechtsvergleichung, Steuerrecht und Aufwertung nicht eingelassen. Ich möchte das preiswerte Buch auch unseren Praktikern empfehlen; sie werden hier auf dem kürzesten Wege zu den wissenschaftlichen Grundlagen des Erbrechts geführt, die bei der üblichen Beschränkung auf Kommentare und Präjudizien leicht vernachlässigt werden.

Kammergerichtsrat † Dr. Goldmann, Berlin.

Das internationale Privatrecht der europäischen und außereuropäischen Staaten. 1. Teil: Die Quellen des internat. Privatrechts. Zusammengestellt vom ehem. Univ.-Prof. A. N. Makarov. Herausg. von JR., RA. Dr. W. Loewenfeld und RA. Dr. Walther von Simson. (Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Herausg. von Geh. OJR. Dr. Franz Leske † und JR., RA. Dr. W. Loewenfeld. 8. Bd.) 1929. Berlin, Heymann. 28 M.

Mit besonderer Freude zeige ich dieses Buch an, mit dem sich Makarov ein gar nicht hoch genug zu wertendes Verdienst erworben hat. Jeder Kenner des Grenzrechts weiß, wie unendlich mühevoll es ist, die Quellen, d. h. die geltenden grenzrechtlichen Vorschriften fremder Rechte aufzufinden. Es war deshalb ein verdienstvoller Gedanke, sie zu sammeln. Schon die bloße Zusammenstellung war eine Riesenaufgabe; handelt es sich doch um das Recht von 60 — mit den einzelnen Staaten der U. S. A. sogar 105 — verschiedenen Rechtsgebieten! Makarov hat sich jedoch damit nicht begnügt, sondern für jedes Land das grenzrechtliche Schrifttum zusammengestellt, eine Leistung, die nur der Fachmann zu würdigen weiß. Dazu kommt eine Sammlung von Staatsverträgen, die kaum je auf ihren grenzrechtlichen Inhalt untersucht worden sind; man findet unter 250 Nummern in geschickter Anordnung vom Vertrage von Montevideo bis zum lettisch-russischen Handelsvertrage wohl alle grenzrechtlich erheblichen Staatsverträge, selbst solche, die uns so fern liegen wie der Handelsvertrag zwischen Japan und Paraguay. Diese riesige Sammelarbeit ist mit einer gar nicht genug zu lobenden Sorgfalt durchgeführt worden, kleine Ausstellungen, die man im einzelnen machen könnte und die bei einem derartigen Werk ganz unvermeidlich sind, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Der wissenschaftlichen Erschließung des Materials dient ein vorzüglich gearbeitetes systematisches Sachregister, das besondere Anerkennung verdient. Das Ergebnis ist ein Werk, das in der gesamten Literatur des In- und Auslandes ohne Beispiel dasteht, und für das man dem Verf. aufrichtig dankbar sein muß.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.

Okkultismus und Verbrechen. Eine Einführung in die kriminalistischen Probleme des Okkultismus für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Psychiater und Sachverständige von LGDir. Dr. Albert Hellwig. 1929. Berlin, Dr. P. Langenscheidt. Geb. 28 M.

Hellwig nennt den starken Band eine Einführung in die kriminalistischen Probleme des Okkultismus für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Psychiater und Sachverständige. Die Verdienste H.s auf diesem Gebiete sind bekannt. Ohne sein mutiges Eintreten für die durch Studium und praktische Erfahrung errungenen Ueberzeugungen würde es sicherlich schlechter bestellt sein um den Kampf gegen Dunkelmännerei und einen sich häufig in den Mantel der Wissenschaft kleidenden Schwindel. Gerade wer das weiß, kann die zusammenfassende Arbeit trotz vielem Vorzüglichem im einzelnen nicht mit der vorbehaltlosen Anerkennung begrüßen, wie man es gerne möchte. Man hat an manchen Stellen der bei weitem den größten Teil des Buches einnehmenden Darstellung der von Hellwig als Sachverständiger bearbeitenden Fälle: Hildebrecht-Möckel, Drost und des Privatdetektivs G. das Gefühl, daß Hellwig den Einzelheiten noch zu nahe steht, und er sich deshalb von der den Fluß der ausgezeichneten kritischen Erörterung hemmenden und unterbrechenden Polemik nicht freimachen kann. Das wäre bei einem Buche, das in der Sammlung der Enzyklopädie der Kriminalistik erscheint, und das ein Anrecht darauf erhebt, in allen Teilen etwas Bleibendes zu bieten, zu wünschen gewesen. Ueber diesen Einwand darf aber nicht der Wert vergessen werden, der in der grundsätzlichen Anlage der kritischen Betrachtungen liegt. Ich wünsche dem Verf., daß ihm eine baldige Neuauflage die Möglichkeit geben möge, die Sammlung um den Insterburger Fall der Frau Günther-Geffers zu bereichern, und im Interesse der schärferen Betonung des Grundsätzlichen manche Einzelheiten zu entfernen trotz der Schlaglichter, die sie auf Einstellung der Okkultisten werfen.

Regierungsdirektor Dr. Hagemann, Berlin.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Gesetz v. 9. Jan. 1907 mit den Abänderungen v. 22. Mai 1910 von A. Osterrieth. 2. Aufl., neubearb. von JR., RA. Dr. Bruno Marwitz. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 12 M.

Es ist sehr zu begrüßen, daß ein so hervorragender Kenner des Urheberrechts wie Marwitz das Werk des unvergeßlichen Osterrieth durch Neubearbeitung vor der Veraltung gerettet hat. Die Verbindung des Urheberrechts

mit der Aesthetik der bildenden Künste, die Osterrieths leitender Gedanke war, hat Marwitz beibehalten. In manchen Einzelheiten ist er zu anderer Ansicht gekommen als O. So sieht M. das Recht des Urhebers nach § 12, Aenderungen an dem Werk zu verbieten, als ein übertragbares Persönlichkeitsrecht an, während O. hier neben einem Vermögensrecht ein unveräußerliches, mit dem Tode des Urhebers endendes Persönlichkeitsrecht annahm. Nach dem gesetzlichen Wortlaut, der eine Uebertragung des Rechts nicht ausschließt, hat M. Recht; nach dem Geiste des Gesetzes aber muß es sich doch um ein unübertragbares Recht handeln; andernfalls wäre es kein wirksamer Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers. Für M. galt es, zu den neuen Fragen des Urheberrechts Stellung zu nehmen. Das ist in umfassender Weise geschehen. Besonders hervorzuheben ist die vorzügliche Bearbeitung des Film- und die wertvolle Darstellung des Kunstverlagsrechts unter Heranziehung der zwischen den Künstlern und Verlegern vereinbarten Richtlinien vom Jahre 1926.

Geh. Justizrat Dr. Mittelstaedt, Leipzig.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Annalen d. Philosophie. 8. Bd. H. 9/10: Krückmann, Fiktionen im Recht.

Revue de métaphysique et de morale. 37. Ann. No. 1: Tisset, Les notions de droit et de justice.

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 23: Die Budapester Kongresse: Klauer, Association littéraire et artistique internationale. v. Moser, Internat. Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Baumbach, Verschulden u. Sittenwidrigkeit im Wettbewerbsrecht. Callmann, Außenseiter u. Kampfpreise. ORR. W. Mueller, Zur Praxis d. Gerichte u. d. Reichspatentamts in Warenzeichensachen. RA. Ernst Hirsch, Wiesbaden, Karikaturrecht. Elster, Das mißverständliche Spiel m. d. Wort „Wettbewerb". Eman. Adler, Die vorläufige Verlängerung d. urheberrechtl. Schutzfrist in Oesterreich. OLGPräs. Karl Meyer, München, Die Reform d. deutsch. Presserechts (Bericht üb. e. Vortrag).

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 24. Jg. Nr. 9: Hüfner, Kann e. Vertrauensbruch d. zur Geheimhaltung verpflichteten Beamten, Angestellten u. Arbeiter die offenkundige Vorbenutzung i. S. des § 2 des Deutsch. Patentgesetzes begründen? Ist e. Aenderung u. Ergänzung dieses Gesetzes geboten? Hugo Cahn I, Pflicht zum Antrag auf Eröffnung e. Verschuldungsverfahrens. Uhlmann, Der Entlastungsbeweis d. sorgfältigen Auswahl in Großbetrieben. GAss. Karl E. Meyer, Bonn, Der Vortermin im Privatklageverfahren.

Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitschr. 13. Jg. H. 5: Grimm, Der Anspruch auf die Unfallversichergssumme im Konkurse des Versicherungsnehmers. Albrecht, Vollmachten zu Grundstücksveräußerungen. Rischawy, Zur Rechtsprechung des RG. über die Formbedürftigkeit einer Vollmacht im Grundstücksverkehr. Dettmers, Hypothekenklauseln in d. Seeversicherg. Prölß, § 44 Hamb. Ausf.-Ges. zum BGB. ist ungültig.

Der junge Rechtsgelehrte. 6. Jg. Nr. 11: MinR. i. R. Wagner, Neuestes Ministerrecht. Hartmann, Arzt und Kraftfahrer.

Preuß. Jahrbücher. 220. Bd. H. 3: Slama, Das Jugendrecht als Wegbereiter neuer Rechtsgedanken.

Sparkasse. 50. Jg. Nr. 11: Eisfeld, Der Betriebsvergleich b. Sparkassen (Schluß). Horstmann, Pflichtwidriges Verhalten von Sparkassenorganen u. strafrechtl. Betrachtungen üb. geltendes u. kommendes Recht (Forts.).

Das Grundeigentum. 40. Jg. Nr. 16: Schlichting, Fluchtliniengesetz verstößt geg. Reichsverfassung! Ungültigkeit des § 13. Eine wichtige Entsch. des RG. Günther, Der Wohnbedarf verheirateter Kinder des Hauseigentümers im Wohnungsmangelrecht. Lilienthal, Die Instandsetzung u. Instandhaltung des Mietraumes b. Geltung d. gesetzl. Miete. — Nr. 17: Günther, Der Begriff „Jahresfriedensmiete" i. S. d. 5. LockerungsV. Schweitzer, Aufhebung d. Schutzbestimmung des § 552 BGB. durch die Rechtsprechung? Simon, Die Bemessung der Absetzung f. Gebäudeabnutzung n. d. EinkStG. u. n. d. Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. — Nr. 18: OVerwGR. Isay, Die Fluchtlinienpolitik d. Kommunen. Bemerkungen zum RG.-Urteil v. 28. Febr. 1930. Ricks, Hypotheken u. Grundschulden. Die Eigentümerbefugnisse aus § 7 AufwG. — Nr. 19: Saß, Auswirkungen des „Freiflächen-Urteils" des RG. Schweitzer, Der Ausgleichsanspruch in d. höchstrichterl. Rechtsprechung seit Anfang 1929. — Nr. 21: Isay, Das ObVerwG. zur Frage d. Rechtmäßigkeit einer Flächenausweisung.

Jurist. Blätter. 59. Jg. Nr. 11: Schnek, Die Strafgesetznovelle v. Jahre 1929. Stricker, Kritik des § 53b des Entw. zur II. Ausgleichsnovelle. Ružižka, Das Justizministerium üb. d. Handhabung d. ZivilprozeßO. Guttmann, Die Publikationsbefugnis b. wettbewerbl. Unterlassungsklagen. Zimmerl, Nochmals Schuld u. Strafzweck.

Zentralbl. f. d. jurist. Praxis. 48. Jg. H. 6: Eman. Adler, Die Wirkung des Kollektivvertrages auf bestehende Dienstverhältnisse. Satter, Die Bindung der Gerichte an d. Inhalt v. Verwaltungsakten. Federn, Zur Problematik des Schwurgerichts.

Gerichtshalle. 74. Jg. H. 5: Schöbel, Die Vertrauenskrise auf d. Gebiete d. Justiz. Sternberg, Die Führung v. Zivilprozessen. Goldner, Zur Frage d. Rechtsstellung des Volontärs.

Oesterreich. Anwalts-Zeitg. 7. Jg. Nr. 12: Lohsing, Zwei Probleme d. formellen Verteidigung. Ehrenzweig, Das gesetzl. Pfandrecht am Kostenersatzanspruch. Oelz, Aktuelle Fragen aus d. grundbuchrechtl. Praxis. Krit. Bemerkungen zu Heinr. Klangs „Grundbuchrecht" im Kommentar zum ABGB.

Nederlandsch Juristenblad. 5. Jg. No. 21: van Bemmelen, De ontwikkeling van straf en maatregel. (Slot in No. 22.) — No. 22: van Oven, De verbintenis die aanvangt „ab heredis persona".

Svensk Juristtidning. 15. Årg. H. 1: Ekeberg, Testamentslagstiftningen. Thyrén, Carl Torp †. Borgström, Åke Thomasson †. — H. 2: Bergendal, Förslag till stereliseringslag. — H. 3: Bagge, Nordisk förslag till ny fraktavtalslagstiftning.

Bulletin de la Société d'études législatives. 26. Ann. No. 1: Discussion d'un projet de loi sur l'effet rétroactif de la reconnaissance des établissements d'utilité publique. — Discussion d'une proposition de loi relative au tribunal des conflits. — Aubert, Rapport présenté au nom de la Commission de l'Ordre des médecins (Avec projet de loi).

Bulletin mensuel de la Société de législation comparée. 59. Ann. No. 1/3: Larnaude, L'unification législative entre la France et l'Italie. Strauss, La juridiction commerciale en Angleterre. Korsakoff, Le système constitutionnel de la République d'Esthonie.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. Anno 4. Fasc. 3: Longo, Studi sulla „hereditatis petitio". Grosso, Sulla fiducia a scopo di „manumissio". Gorla, Per il nostro concetto di specificazione. Macchia, La conferma dei negozi giuridici. (Continuaz.)

Il Diritto commerciale. Vol. 22. Fasc. 3/4: Folco, La nuova legislazione fallimentare. Savoia, L'aviazione da diporto.

United States Law Review. Vol. 64. No. 5: Chaitkin, Immunity provisions in „stop-payment" notices. Houghton, Responsibility for acts and obligations of De Facto governments.

Columbia Law Review. Vol. 30. No. 4: Llewellyn, A realistic jurisprudence — the next step. Mason, Organized labor as party plaintiff in injunction cases. Israels and Kramer, The significance of the income clause in a corporate mortgage.

Harvard Law Review. Vol. 43. No. 7: Chafee, The internal affairs of associations not for profit. McCurdy, Torts between persons in domestic relation. Woodbine, County court rolls and county court records. Plucknett, A note on the county court rolls.

Illinois Law Review. Vol. 25. No. 1: Jacob, A problem in trusts: Newell v. Hadley. Lears, The appointment of federal district judges.

Michigan Law Review. Vol. 28. Nr. 7: Ryall, The real significance of the Baltimore railways case. Durfee and Fleming, Res judicata and recording acts: Does a judgment conclude non-parties of whose interests the plaintiff has no notice? Shartel, Federal judges — appointment, supervision and removal — some possibilities under the Constitution. (Concluded.)

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 78. No. 7: Feezer, Capacity to bear loss as a factor in the decision of certain types of tort cases. Ribble, Legal restraints on a choice of a dwelling. Fritz E. Koch, Berlin, Methods of regulating unfair competition in Germany, England, and the U. S. (Concluded.)

Yale Law Journal. Vol. 39. No. 5: Corbin, Contracts for the benefit of third persons in the Federal Courts. Ball, Division into horizontal strata of the landspace above the surface. Hartogensis, Denial of equal rights to religious minorities and non-believers in the U. S. Sayre, Labor and the courts. — No. 6: Simes, Future interests in chattels personal. Lorenzen, The conflict of laws of Germany. Bruton, The requirements of delivery as applied to gifts of choses in action.

Bürgerliches Recht.

Beiträge zur Erläuterung d. deutsch. Rechts. 8. Jg. H. 2/3: Krawielicki, Unentgeltliche Verfügungen im Erbrecht. Siller, Das Vermögen als Kreditunterlage (zu § 419 BGB.). Sasse, Zur Lehre vom Ehehindernisse des Ehebruchs gemäß § 1312 BGB. Lippmann, Die Sequestration verpachteter Domänenbetriebe bei d. preuß. Domänenverwaltg. Stark, Zur Gerichtszuständigkeit f. Ehescheidungen und Ehetrennungen f. Tschechoslowaken.

Archiv f. Funkrecht. 3. Bd. H. 2: Thurn, Funkverkehr und Rundfunk in internat. Vereinbarungen. Wille, Die bayer. Antennen V. v. 8. April 1929. Josef, Das Radio ein Grund zur Auflösung v. Mietverträgen? Laffon-Montels, Après le Congrès national de la radiodiffusion. Rambach, Die Funkgesetze der UdSSR. — H. 3: Neugebauer, Die neue Rundfunkregelung. Staedler, Rechtsprinzipien des Funkverkehrs. Caselli, Les principes fondamentaux en droit d'auteur, d'édition et de radiophonie en Italie. Gieß, Ueber Welttelegraphenvertrag, Weltfunkvertrag u. ihre Verschmelzung. Hagensis, Das Rechtsverhältnis d. Radiozentralen in Holland.

Die öffentlich-rechtliche Versicherg. 62. Jg. Nr. 11: Heinichen, Zur Frage des Rückgriffs des Feuerversicherers gegen d. Mieter des feuerbeschädigten Raumes.

Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherg. 7. Jg. Nr. 11: Schweighäus'er, Haftung d. Gemeinden f. Schäden b. Feuerlöscharbeiten.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 35. Jg. Nr. 6.: Targonski, Der gewerbliche Rechtsschutz u. Rechtsverfolgung in d. Sowjet-Union. Breitung, Darf d. schriftl. Entscheidg. d. Beschwerdeabteilung ohne Berücksichtigung der in d. mündlichen Verhandlung verkündeten erfolgen? Wertheimer, Pflichten d. Lizenznehmers. Pinzger, Der verlagsrechtl. Optionsvertrag. Baum, Aufführungen mittels mechanischer Vorrichtungen.

Revue juríd. d'Alsace et de Lorraine. 11. Ann. No. 4: Wilhelm, Divorce et dommage-intérêts, d'après le droit français et le droit allemand.

Rivista di diritto civile. Anno 22. No. 2: Dusi, La legittimazione di un figlio adulterino all' estero da parte di un padre già cittadino italiano naturalizzato straniero. Bettoni, Il fondamento giuridico del rimborso di diarie di ricovero degli alienati in manicomio secondo i principi di diritto civile. Ciancarini, La responsabilità della Germania e della Austria per atti commessi a danno di sudditi italiani nel periodo della neutralità dell' Italia. (Continuaz.)

Droit d'auteur. 43. Ann. No. 5: Loi yougoslave sur la protection des droits d'auteur. (Avec une note de la rédaction.) Coppieters, A propos du dépôt légal.

Il Diritto di autore. Roma, Società Italiana degli autori ed editori. Abon. annuo: Estero L. 80. Anno 1. No. 1: Caselli, Il diritto morale di autore.

Handelsrecht usw.

Mitteilungen vom Verb. deutsch. Patentanwälte. 30. Jg. Nr. 4: Becher, Die Warenzeichenlizenz. Landsberger, Nochmals: Warenzeichen, die sich im Verkehr nicht durchsetzen dürfen.

Recueil jurid. des sociétés. 11. Ann. No. 4/5: Lescot, De l'intervention d'une association en participation dans la constitution et dans le fonctionnement d'une société par actions.

Rivista di diritto commerciale. Anno 28. No. 3/4: Bonfante, „L'opzione" nei contratti di vendita. Funaioli, La concezione individualistica del diritto e la validità dei negozi giuridici. Invrea, Il torto e l'azione. Betti, Sul progetto di un codice italo-francese delle obbligazioni e dei contratti. (Replica.) Scialoja, Postilla. Giannini, Il trasporto aereo internaz. e la convenzione di Varsavia. Raffaelli, Rassegna di giurisprudenza onoraria in materia di società (1919—1928). Bognetti, Sui primordi dell' assicurazione. Di Nola, L'avallante d'una cambiale e l'art. 1928 cod. civ. Pestalozza, La simulazione nelle anonime. Sraffa, Il mandato commerciale e il divieto del commercio con sudditi nemici. Carnelutti, Inderogabilità degli usi in tema di impiego privato? Moraglia, L'assicurazione „in quovis."

Zivilprozeß usw.

Der Referendar. 4. Jg. Nr. 3: Schiffer, Justizreform und jurist. Nachwuchs. Reichert, Die Jungen und wir Alten. — Nr. 5: v. Waldheim, Zu den Reformplänen. — Gedanken zum Ausbau der ständigen Uebungskurse für Referendare.

Zeitschrift des Bundes deutscher Justizamtmänner. 41. Jg. H. 4: Martin, Zur Kritik an den Reformvorschlägen d. Bund. Deutsch. Justizamtmänner. Ranisch, Der erweiterte Wirkungskreis in der Geschäftsstelle d. österreich. Gerichte. — H. 5: LGR. Kurt Schreiber, Der Zivilrichter u. d. Reformvorschläge des Bund. Deutsch. Justizamtmänner. Sarkamm, Schiffer, wir u. die anderen. Von Reformvorschlägen u. ihrer Kritik.

Zeitschrift d. Verbandes preuß. Justizamtmänner. 41. Jg. Nr. 3: Erdsiek, Die Reform des Arbeitsganges in Grundbuchsachen (Schluß).

Die neue Generation. 26. Jg. H. 3/4: Seber, Der „weltliche Arm" im Ehescheidungsrecht.

Anwaltsblatt. 17. Jg. H. 5: Marcuse, Anleitung zur Abgabe der Gewerbesteuer-Erklärung d. Rechtsanwälte in Preußen. Dittenberger u. Knöpfel, Abwälzung d. Gewerbesteuer. Wassermann, Bauer-Mengelberg, Neukirch u. v. Bonin, Fachanwaltschaft. Kößler, Leitsätze u. Richtlinien. Ein Beitr. zur Vereinheitlichung d. Standesauffassung.

Berliner Anwalts-Blatt. 4. Jg. H. 5: Schweitzer, Nochmals die Verfügung des Kammergerichtspräsidenten v. 11. Okt. 1929.

Strafrecht usw.

Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. 50. Bd. H. 6: Hafner, Ein Vorschlag zur Einführung eines Feststellungsantrags in Strafverfahren wegen Beleidigung. Sauer, Strafbemessung u. Persönlichkeit. Zur kriminalbiologischen Revision strafrechtlicher Grundbegriffe. Hofacker, Zur „Züchtigung" fremder Kinder. Lißbauer, Die strafrechtl. Gesetzgebung Oesterreichs seit d. J. 1925. Trommer, Die Kriminalität im Staate New York in den J. 1918 bis 1927 nach den Statistiken seiner Gefängnisse.

Kriminalist. Monatshefte. 4. Jg. H. 4: Birnbaum, Psychologie d. Rauschsüchtigen. Siegert, Mißhandlung Jugendlicher. RAss. Meyer, Dresden, Die Bekämpfung d. internat. Verbrechertums im Rahmen d. Auslieferungsgesetzes. Gennat, Die Düsseldorfer Sexualverbrechen (Schluß). — H. 5: Melcher, Stellung d. Polizei gegenüber der Prostitution nach dem Geschlechtskrankengesetz. Deschauer, Methodischer Blindenschwindel. Plaut, Zur Psychologie d. Notzucht u. ihre forensische Begutachtung.

Zeitschr. f. Sexualwissensch. 16. Bd. H. 8: Reiterer, Aus alten Kriminalprotokollen. Beiträge zur Kenntnis d. Geschlechtslebens in den Alpen. Moser, Stellungnahme zu einer Aufhebung des § 175 StGB.

Hessische Rechtsprechung. 30. Jg. Nr. 5: Fuhr, Die rechtl. Natur des Polizeibefehls u. d. prozessuale Behandlung seiner Uebertretung.

Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt. 22. Jg. Nr. 2: May, Bezirksjugendgerichte?

The Canadian Bar Review. Vol. 8. No. 4: Doherty, Extra-territorial bigamy.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Reichsverwaltgsblatt u. Preuß. Verwaltgsblatt. 51. Bd. Nr. 21: OVerwGR. v. Müller, Reform des Rechtsstudiums. Borchardt, Die Provinzordnung im Entw. d. Ges. über d. kommunale Selbstverwaltg. — Nr. 22: Lercy, Der französische Regionalismus u. d. Verwaltgsreform v. 1926. Niehuß, Rechtsfragen aus d. preuß. Hebammengesetz. Appelius, Gilt § 7 des preuß. Disziplinargesetzes uneingeschränkt gegenüb. reichsrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs?

Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht. 65. Bd. H. 1/3: AGR. Alfr. Müller, Rötha, Das Verwaltungsrecht als Rechtszweig. Kretzschmar, Bedarf d. Widerspruch geg. e. Straßenbahnanlage des Schutzes d. Anfechtungsklage? MinR. Schulze, Die Rentenansprüche der nicht wiedergewählten oder abberufenen Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ratsmitglieder der sächsischen Gemeinden. Lohmann, Verfahren u. Rechtsmittel im Arbeitsschutzrecht u. gewerbl. Nachbarschutzrecht.

Zeitschrift f. Standesamtswesen. 10. Jg. Nr. 9: Brandis, Das neue deutsch-polnische Ueberleitungsabkommen über Personenstandsregister.

Ruhr u. Rhein. 11. Jg. H. 22: Most, Selbstverwaltungsgesetz und Reichsstädteordnung.

Preuß. Volksschularchiv. 27. Bd. H. 4: Hoheisel, Oberverwaltungsgericht contra Reichsgericht? Zur Frage d. Auseinandersetzung bei Küsterschulen (Schluß). Armbruster, Wahl v. Mitgliedern d. Schuldeputationen u. Schulvorstände durch Zuruf möglich? Hütteroth, Gutsbezirksauflösung u. Schulverbände. Armbruster, Verteilung d. Schulunterhaltungslasten in Gesamtschulverbänden nach dem Steuersoll.

Der Schulverband. 4. Jg. H. 5: Standke, Gastschulbeiträge f. d. städtischen höheren u. mittleren Schulen. Friedrichs, Schulpflicht u. Polizei.

Bayer. Verwaltungsblätter. 78. Jg. H. 7: Stümper, Die rechtl. Grundlagen d. Wohnungszwangswirtschaft in Bayern. — H. 8: Holz, Die Vorentscheidung n. Art. 7 des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes. — Zur Frage d. Zulässigkeit d. Kürzung der den Beamten zustehenden Dienstbezüge. (Gutachten des Bayer. Obersten Landesgerichts.)

Zeitschrift f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 62. Jg. Nr. 5: Baur, Vorbescheid in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten u. Verwaltungssachen. Mitgliederzahl des Bezirksrats.

Nuovi studi di diritto, economia e politica. Vol. 3. Fasc. 2: Volpicelli, La natura super-confessionale dello Stato italiano. Solari, Stato etico e Stato corporativo. Volpicelli, Risposta al prof. Solari. Ercole, La coordinazione tra lo Stato e la Chiesa. Volpicelli, Risposta al prof. Ercole.

Rivista di diritto pubblico. Anno 22. Fasc. 5: d'Amelio e Gasperini, I contatti giurisdizionali della Corte di Cassazione e della Corte dei Conti. Cavaretta, Questioni discusse e non discusse del nuovo diritto matrimoniale italiano.

Il Diritto aeronautico. Anno 7. No 1: Giannini, La tutela dell' aviazione sanitaria.

Arbeitsrecht.

Das Arbeitsgericht. 35. Jg. Nr. 6: Schmincke, Die Bestellung eines Ersatzwahlvorstandes n. § 23 Abs. 5 BRG. Kausen, Der Lohnanspruch Kriegsbeschädigter bei Arbeitsunfähigkeit infolge d. Kriegsbeschädigung. Paulat, Können Rechtsanwälte beim Arbeitsgericht Kostenfestsetzungsanträge stellen? Otto, Zur Frage d. Statistik bei d. Arbeitsgerichten. Uebersicht über die Rechtsentwicklung. Herschel, Gesamtvereinbarungen und Schlichtungswesen. Kraft, Betriebsverfassung.

Der Arbeitgeber. 20. Jg. Nr. 11: Anthes, Kann ein Verbandsvertreter f. mehrere Verbände vor d. Arbeitsgerichten u. Landesarbeitsgerichten auftreten?

Die Krankenversicherung. 18. Jg. Nr. 2: Hoch, Sind die Krankenkassen berechtigt, die Versicherungsämter um eidliche Vernehmg. zu ersuchen? — Nr. 4: Jaeger, München, Dasselbe. — Nr. 5: Schulte-Holthausen, Die Verwirklichung d. Ersatzanspruchs d. Krankenkassen geg. d. Berufsgenossenschaft. — Nr. 6: Heinemann, Straffestsetzungen geg. Kassenärzte. — Nr. 8: Papst, Verfahren u. Rechtsfolgen n. §§ 6, 14, 15 d. ZulassungsO.

Deutsche Krankenkasse. 17. Jg. Nr. 3: Wasewitz: Die Rechtsfolgen e. unterlassenen Beitragsabzugs. — Nr. 5: Rich. Treitel, Die Prüfung der Gleichwertigkeit der Leistungen. — Nr. 9: Göpfert, Versicherungspflicht ohne tatsächl. Beschäftigung. — Nr. 12: Jaeger, München, Die Versicherungsfreiheit der Beschäftigung „zur" oder „während" d. wissenschaftl. Ausbildung f. d. künftigen Beruf. — Nr. 17: Bothe, Nachwirkungen der Krankenversicherg. (Schluß in Nr. 18). — Nr. 22: Fuisting, Welcher Beruf ist der Arbeitsunfähigkeit f. d. Anspruch auf Versorgungskrankengeld zugrunde zu legen?

Internat. Arbeitsrecht. 1930. H. 3: Lachs, Der Arbeitsvertrag in Polen. Berger, Arbeitszeit im Kohlenbergbau.

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Zeitg. 19. Jg. Nr. 5: Jahn, Streitwert bei Grunderwerbsteuerstreitigkeiten. Warneyer, Entstehung u. Fälligkeit der Steuerschulden. Ball, Die Aenderung des Umsatzsteuergesetzes. Günther, Die Heranziehung d. freien Berufe zu den Berufsschulbeiträgen, insbes. nach dem d. Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 regelnden Gesetze. Schoelkens, Unterliegt die amtl. Tätigkeit des preuß. Notars der Gewerbesteuer? Karger, Der erste deutsche Investment-Trust in der Praxis. RegR. Fischer, Rostock, Die mecklenburgischen Landessteuern (Forts.). Freundlich, Buchprüfung und Neuveranlagung. Ein Beitr. zu § 212 Abs. 2 RAbgO. Das Gesetz d. großen Zahl u. d. Aufwendungen auf Anlagegegenstände n. d. Einkommen- und KörperschStG. Aufwertungspraxis: Sontag, Die auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens v. 5. Juli 1928 ausgesetzten AufwStreitigkeiten. Heilfron, EinkStG. § 108, I in der Aufw.-Rechtsprechung.

Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen. 11. Jg. H. 3: Mühlhoff, Die Zurücknahme v. Steuerbescheiden. Metz, Die Berichtigung v. Schreibfehlern, Rechenfehlern u. ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten. Ascher, Bedingte Steuervergünstigungen. Gebhard, Die Aufgaben des Bewertungsausschusses b. Eigentumswechsel im Laufe des Hauptfeststellungszeitraums. Kluckhohn, Kapitalverkehrsteuer u. preuß. Landesstempel. Stamm, Kommunale Reklamebesteuerung.

Staats- u. Selbstverwaltg. 11. Jg. Nr. 11: Porsack, Rechtsvergleichende Darst. d. kommunalen Steuersysteme in d. einzelnen deutsch. Ländern.

Danziger Jurist. Monatsschrift. 9. Jg. Nr. 5: v. Bloßfeldt, Die Rechtsmittel gegen Stempelprüfungserinnerungen des Verkehrssteueramts.

Völkerrecht usw.

Journal du droit international. 57. Ann. Livr. 2: Valéry, Les accords du Lateran et le droit internat. privé. La nouvelle législation italienne sur le mariage. Audinet, Du conflit entre les lois personnelles des époux lorsque la femme, Française ou étrangère, conserve sa nationalité primitive. Péritch, Application du principe de territorialité des lois (statut réel) aux différents instituts du droit privé suivant le droit internat. privé en Yougoslavie. — Questions d'état civil de droit intern. d'après le droit suisse. (Extrait d'une circulaire du département fédéral de justice et police.)

Revue générale de droit internat. public. 37. Ann. No. 1/2: Vandy, Le Pacte Kellogg. Gallus, Les amendements au Pacte de la Société des Nations. Makowski, La question lithuanienne. Corthèsy, Tribunaux de navigation et commission du Rhin. Sack, La double imposition et les travaux de la Société des Nations.

Political Science Quarterly. Vol. 45. No. 1: Tansill, War powers of the President of the U. S. with special reference to the beginning of hostilities.

Revue de droit internat. privé. 25. Ann. No. 1: Péritch, La nouvelle loi yougoslave sur la nationalité du 21 sept. 1928. Gemma, Notes de droit internat. privé relatives aux réformes législatives italiennes. Legal, Les conflits de lois en Tchécoslovaquie. Trachtenberg, L'arrangement internat. relatif au statut juridique des réfugiés russes et arméniens et son application en France.

B. Bücher.

Allgemeines.

Trümpy, Hans. Gesetz u. Freiheit. Erw. Vortr. (Aus d. Schweiz. Zentralbl. f. Staats- u. Gemeindeverw.) Zürich, Orell Füßli. (14 S.) M. 0,80.

Rechtsidee u. Staatsgedanke. Beiträge zur Rechtsphilosophie u. zur politischen Ideengeschichte. Festgabe f. Julius Binder. In Verb. m. Ernst Mayer u. Max Wundt hrsg. v. Karl Larenz. Berlin, Junker & Dünnhaupt. (263 S.) Geb. M. 16. Darin u. a.: Schönfeld, Puchta u. Hegel. Kübler, Der Einfluß d. griech. Philosophie auf die Entwicklung der Lehre v. d. Verschuldungsgraden im röm. Recht. Hellm. Mayer, Die Strafrechtstheorie b. Luther u. Melanchthon. Hensel, Recht u. Macht. Löwenstein, Wirtschaftsidee u. Rechtsidee. Brunstäd, Das Eigentum u. s. Ordnung.

Bry, G. Principes de droit romain. 6. éd. revue et corrigée par Joseph Bry. T. 2. Paris, Recueil Sirey. (275 p.) Fr. 52.

Kretschmar, Paul. Mittelalterl. Zahlensymbolik u. d. Einteilung d. Digesten-Vulgata. Berlin, de Gruyter. (33 S.) M. 3.

Beyerle, Franz. Zur Typenfrage in d. Stadtverfassung. (Aus der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte.) Weimar, Böhlau. (114 S.) M. 5,60.

Carlebach, Ernst. Das Reichskammergericht in Speyer 1526 bis 1689. Speyerer Drucke des 15., 16. u. 17. Jahrh. (Sammlung Georg Berthold.) Versteigerung 17. Mai 1930. Heidelberg, Carlebach. (17 S.) M. 1,50.

Jobbé-Juval, E. Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine. Essais de folklore juridique et d'histoire générale du droit. T. 2. Etudes complémentaires. Paris, Recueil Sirey. (96 p.) Fr. 12.

Schlegelberger, Franz, u. Leo Sternberg. Jahrbuch des Deutsch. Rechts. Begr. v. Hugo Neumann. Jg. 28. 1929. Berlin, Vahlen, (1110 S.) Geb. M. 56.

Bürgerliches Recht.

Kussmann, Herbert. Bürgerl. Gesetzbuch. Recht d. Schuldverb., Allgem. Teil. (Kussmann, Leitf. durch d. private u. öffentl. Recht, nebst Fragen u. Antw. u. erläut. Beispielen. Bd. 2.) Berlin, Nord-Verlag. (115 S.) M. 3,60.

Raynier et Beaudouin. L'aliéné et les asiles d'aliénés au point de vue administratif et juridique. 2. éd. Paris, Le François. (706 p.) Fr. 120.

Monier, R. La garantie contre les vices cachés dans la vente romaine. Paris, Recueil Sirey. (214 p.) Fr. 40.

Richardot, Hubert. Les pactes de séparation amiable entre époux. Etude historique comparative et critique de la séparation de corps par consentement mutuel. Paris, Dalloz. Fr. 60.

Handelsrecht usw.

Heinsheimer, Karl. Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht. 3., erw. Aufl., hrsg. v. Karl Geiler. (Enzyklop. der Rechts- u. Staatswiss. Abt. Rechtswiss. 12.) Berlin, Springer. (175 S.) M. 9,60.

Dieckhoff, Albr. D., u. Fritz Zimmermann-Locher. Holdinggesetzgebung in Europa. (Erw. u. erg. aus d. Deutsch. Steuer-Zeitg.) Berlin, Spaeth & Linde. (82 S.) M. 2,20.

Zivilprozeß usw.

Sydow, Reinh. Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfass.-Ges. nebst Anh., enth. Entlastgsgesetze. Handkomment. unter bes. Berücks. d. Entsch. d. oberst. Gerichte. Fortgef. v. Louis Busch, demnächst m. Walt. Krantz. 20. Aufl. Bd. 1: Einf.-Ges. u. ZPO. § 1—703. Berlin, de Gruyter. (872 S.) Lw. M. 18.

Hermann, Rud. Die Zivilprozeßordnung u. die Jurisdiktionsnorm samt d. Einf.-Gesetzen u. den Durchführungs-Verordn. 8. Aufl. M. erl. Anm., e. Uebersicht d. Rechtsprechg. u. e. Anh., unter Verb. der beiden v. Franz Klein u. Hugo Schauer veranst. Ausgaben hrsg. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze. Große Ausg. Bd. 6.) Wien, Manz. (1116 S.) Lw. M. 20,10.

Weiß, Egon. Die Zivilprozeßgesetzgebung der Tschechoslowak. Republ., m. Erl. hrsg. 2. Ausg., besorgt v. Paul Thorsch. (Gesetze d. Tschechoslowak. Republ. Rohrer-Ausg. Bd. 7.) Brünn, Rohrer. (663 S.) Geb. M. 20.

Braas, Ad. Précis de procédure civile belge. Paris, Librair. génér. de droit. Fr. 100.

Savey-Casard, Paul. Le refus d'action pour cause d'indignité. Paris, Libr. génér. de droit. Fr. 40.

Strafrecht usw.

Bell, Hans. Deutsche u. österreichische Strafrechtsreform. Berlin, Heymann. (25 S.) M. 4.

Beling, Ernst. Grundzüge des Strafrechts. M. e. Anl. zur Bearb. v. Strafrechtsfällen. 11., neubearb. Aufl. Tübingen, Mohr. (139 S.) M. 6.

Garraud, P., et M. Laborde-Lacoste. Précis élémentaire de droit pénal. Paris, Recueil Sirey. (517 p.) Fr. 25.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Kelsen, Hans. Der Staat als Integration. Eine prinzipielle Auseinandersetzung. Wien, Springer. (91 S.) M. 6,60.

Brusewitz, Axel. Typolog. Verfassungsstudien. Autor. Uebersetz. v. Ernst Wolgast. (Enth. 2 Studien aus d. „Statsvetenskaplig Tidskrift", von denen eine die Deutsche Reichsverf. behandelt.) (Oeffentl.-rechtl. Vorträge und Schriften. H. 2.) Königsberg, Gräfe & Unzer. (49 S.) M. 2.

Kormann, Karl. Einführung in die Praxis d. deutsch. Verwaltungsrechts. 2. Aufl., bearb. u. vollendet v. Friedr. List. Tübingen, Mohr. (410 S.) Hlw. M. 17.

Fleischmann, Wilh., u. Heinz Jaeger. Die öffentl. Fürsorge n. d. ReichsV. über d. Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924. Handausg. f. d. Praxis. Zugl. 3. Aufl. v. „Verfahren in Fürsorgesachen". München 43, Barer Str. 32, Bayer. Kommunalschr.-Verl. (511 S.) Lw. M. 18.

Clauß, Kurt. Grundzüge des sächs. Verwaltungsrechtes. (Jurist. Handbibl. Bd. 462.) Leipzig, Roßberg. (171 S.) Lw. M. 5,60.

Grentrup, Theod. Das Schulrecht d. deutsch. Minderheit in Italien (Südtirol). (Das Schulrecht d. europäischen Minderheiten Bd. 3.) Berlin, Hobbing. (192 S.) Lw. M. 6.

Rouvière, J. Les contrats administratifs, leurs caractères distinctifs, d'après la jurisprudence. Paris, Dalloz. Fr. 25.

Perraud-Charmantier, A. Le droit de réponse en matière de presse. Paris, Libr. des Juris-classeurs. (511 p.) Fr. 50.

Thévenez, René. Législation des chemins de fer. 2. vol. Paris, Rousseau, (1254 p.) Fr. 120.

Gläser, Karl. Erwerb u. Verlust d. Staatsangehörigkeit in Hispano-Amerika. (Abh. d. Instit. f. polit. Auslandskunde an der Univ. Leipzig. H. 9.) Leipzig, Noske. (113 S.) M. 6.

Arbeitsrecht.

Kramer, Julius. Arbeitsrechtl. Fragen d. Binnenschiffahrt. (Zeitfragen d. Binnenschiffahrt. H. 19). Duisburg, „Rhein" Verl.-Ges. (23 S.) M. 1.

Mansfeld, Werner. Fundstellen arbeitsgerichtl. Entscheidungen. H. 1: Die bis zum 15. April 1930 veröffentlichten Entsch. des ReichsArbG. (Entsch. d. RArbG. u. d. LandesArbGerichte. Beih. 2.) Mannheim, Bensheimer. (143 S.) M. 4,50.

Nörpel, Clemens. Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung z. arbeitsgerichtl. Verfahren unt. bes. Berücks. d. Vorschriften f. d. tarifl. Schiedsinstanzen u. d. Ministerialbescheide üb. d. Zuständigkeit u. d. Verfahren d. Ausschüsse f. Lehrlingsstreitigkeiten zsgst. u. erl. Berlin, Verl. d. Allg. Deutsch. Gewerkschaftsbundes. (104 Bl.) Lw. M. 3,50.

Soergel, Hans Theod. Jahrbuch des Reichsversicherungs-, Reichsversorgungs- u. Fürsorgerechts. In Verb. m. .... hrsg. 18. Jg. 1929. Stuttgart, Kohlhammer. (322 S.) Lw. M. 12.

Steuerrecht.

Rohde, Hugo. Das Grunderwerbsteuergesetz in d. Fassung v. 11. März 1927 nebst Ausf.-Best. unt. Berücks. d. Rechtsprechung d. Reichsfinanzhofs m. Einl., Erl. u. Sachreg. allgem.-verständl. dargest. 4., durchgearb. u. erg. Aufl. (Die Steuerkommentare der Praxis. Bd. 12.) Berlin, Spaeth & Linde. (234 S.) Geb. M. 7,20.

Gürtler, Hans. Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen. Gegen d. Steuersystem d. Landes u. der Gemeinde Wien. Wien, Manz. (62 S.) M. 1,25.

Kirchenrecht usw.

Borsinger, Hildegard V. Rechtsstellung der Frau in der kathol Kirche. (Zürcher Diss.) Leipzig, Noske. (90 S.) M. 4,50.

Francke, Rud. Kirchenverfassung u. Vermögensverwaltg. in Hessen-Kassel. Kassel, Pillardy. (413 S.) Lw. M. 12.

Völkerrecht usw.

Spiropoulos, Jean. Théorie générale du droit international. Paris, Libr. génér. de droit. Fr. 35.

Le Fur, L. Le Saint-Siége et le droit des gens. Paris, Recueil Sirey. (291 p.) Fr. 25.

Bonhoeffer, Klaus. Die Meistbegünstigung im modernen Völkerrecht. Berlin, Springer. (64 S.) M. 4,80.

Wüstendörfer, Hans. Wege und Ziele des kommenden Weltluftrechts, namentlich im Hinblick auf d. überseeisch. Luftverkehr. (Aus d. Deutsch. Schiffahrtszeitschr. „Hansa".) Hamburg 11, Reinhöft 3, Verl. d. „Hansa". (43 S.) M. 1,50.

Reale, Egidio. Le régime des passeports et la Société des Nations. Paris, Rousseau. (226 p.) Fr. 35.

Holmbäck, Åke. Der Ständige Internat. Gerichtshof in d. Jahren 1922—1929. Einige Tatsachen. Autoris. Uebersetzung v. Ernst Wolgast (aus „Uppsala Univ. Årsskrift 1929.) (Oeffentl.-rechtl. Vorträge und Schriften. H. 3.) Königsberg, Gräfe & Unzer. (24 S.) M. 1,50.

Kraus, Wolfg. Die staats- u. völkerrechtl. Stellung Britisch-Indiens. (Frankfurter Abh. z. modern. Völkerrecht. H. 17.) Leipzig, Noske. (226 S.) M. 12.

van Hasselt, N. Le droit internat. privé des Pays-Bas. Paris, Recueil Sirey. (56 p.) Fr. 15.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 13

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Reform der Ausbildung der Referendare in Preußen und in Bayern. Die neue preuß. AusbildungsO. legt neben der Ausbildung durch den jeweiligen Respizienten großes Gewicht auf die Ausbildung in Uebungskursen. In Bayern ist gerade dieser Weg der Ausbildung nicht befriedigend ausgebaut. Der Erfolg der an den großen bayerischen Amtsgerichten abgehaltenen Uebungskurse scheitert schon an der zu großen Zahl der Teilnehmer. Zwar schreibt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz für Unterricht und Kultus vom 1. April 1925 vor, daß einem Uebungsleiter nicht mehr als 20 Teilnehmer zugeteilt werden sollen. Diese Vorschrift kann jedoch an den großen bayer. AG. — wohl infolge Personalmangels — nicht befolgt werden. Beim AG. München z. B. werden, gemäß § 17 der Dienstanweisung für Referendare am AG. München, Amtsgerichts- und Landgerichtskurse im Zivilrecht gemeinsam abgehalten. In München nehmen so an den Uebungskursen für die wichtigsten Rechtsgebiete jeweils 100—150 Referendare teil.

Damit wird der Uebungskurs zu einer „Vorlesung" des Kursleiters. Die aktive Teilnahme der Referendare, die geradezu den Zweck der Uebungskurse bilden sollte, wird dadurch illusorisch. Gerade eine persönliche Fühlungnahme des Uebungsleiters mit den Uebungsteilnehmern — wie sie bei 20 Ref. noch möglich ist — wäre von großer Wichtigkeit. Dieser Tatsache ist in einer Bestimmung der neuen preuß. AusbildungsO. Rechnung getragen: In § 43 wird auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Leiter und Teilnehmern Gewicht gelegt. Der Uebungsleiter soll nicht nur in seinen Kursen mit seinen Ref. in Fühlung sein; er soll vielmehr ihre Ausbildung in der gesamten Ausbildungszeit im Auge behalten. Damit wird eine Lücke ausgefüllt, die dadurch entsteht, daß der Ref. von Station zu Station „wandert" und somit der jeweilige Respizient nach einem oder einigen Monaten immer wieder wechselt.

Größtes Gewicht wäre auch auf die Auswahl der zu Uebungsleitern besonders geeigneten Persönlichkeiten zu legen. Die Tatsache, daß es neben dem Maß von Wissen bei einem Lehrer insbes. auch auf die ganze Persönlichkeit, auf die Art und Weise seines Vortrags, auf sein pädagogisches Talent ankommt, soll auch bei der Auswahl dieser Uebungsleiter berücksichtigt werden. Die preuß. AusbildungsO. macht sich diese Erwägung zunutze und betont im § 42, daß bei der Auswahl des Kursleiters auf wissenschaftliche Veranlagung und praktische Auffassung mit Geschick im Unterweisen junger Juristen Wert zu legen ist.

Was den Stoff für die Uebungskurse anlangt, so bestimmt in Preußen die Bek. v. 1. April 1925 in § 71, daß die Uebungen hauptsächlich in der schriftlichen Lösung lehrreicher Rechtsfälle bestehen, und daß bei der Besprechung solcher Aufgaben den Teilnehmern die Berichterstattung im Wechsel aufgegeben werden soll, zur Schulung des mündlichen Vortrags. Der Uebungskurs soll nicht ausschließlich eine Vorbereitung auf das Assessorexamen sein — wie es vielfach in Bayern der Fall ist —; er soll hauptsächlich eine Anleitung für die Praxis sein. § 44 der neuen preuß. V. betont, daß es sich nicht um die Vermittlung systematischen Wissens handelt, sondern um eine Einführung in die Vorgänge des praktischen Rechtslebens. Eine Handhabe für die Auswahl geeigneter Rechtsfälle zur Behandlung in den Uebungskursen bietet § 49 der preuß. V.; danach sollen Richter und Staatsanwälte ihnen geeignet erscheinende Fälle dem Landgerichtspräsidenten vorlegen.

Einem Mißstand in der bayer. Vorbereitungspraxis, der schon vor Jahrzehnten bekämpft, aber nicht beseitigt wurde, ist besonders zu begegnen: Das ist die Heranziehung der Ref. zur Verrichtung mechanischer Arbeiten zum Zwecke der Entlastung von mittleren Gerichtsbeamten, ein Mißstand, der mit dem Ausbildunscharakter des Vorbereitungsdienstes in Widerspruch steht. Die bayer. Min.-Bek. v. 1. April 1925 bestimmt zwar in § 70 Abs. 1, daß Ref. nicht zur Entlastung der Urkundsbeamten herangezogen werden dürfen. Tatsächlich aber werden z. B. an einem größeren AG. — und wie dort, wird es auch bei anderen AG. sein — die Ref. 1 Monat lang ununterbrochen zur Anfertigung von Zahlungsbefehlen verwendet, eine Arbeit, die in einer Stunde erlernt ist. Ein ähnlicher Mißstand ist es, wenn — wie z. B. beim Vollstreckungsgericht und Arbeitsgericht München — die Ref. fast ausschließlich zum Protokollieren der Sitzungen herangezogen werden, eine Arbeit, die sich in nachträglichem Eintragen in Formblätter erschöpft.

In Preußen hat die Ausbildung der Ref. in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. In Bayern wird die Verbindung der Ausbildung sowohl in Justiz wie in der Verwaltung rühmend hervorgehoben. Andererseits aber wäre eine Reform der Handhabung der in Bayern geltenden Ausbildungsvorschriften am Platze; es ließe sich hier manches aus den neuen preußischen Vorschriften entnehmen.

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann, München.

Zur Frage des Andrangs zum juristischen Studium und der Ueberfüllung der juristischen Laufbahn. Diese Fragen haben, trotz lebhaften Meinungsaustauschs, noch keine befriedigende Lösung gefunden. Eine weitere Verschärfung der bei den beiden juristischen Prüfungen zu stellenden Anforderungen, namentlich bez. des positiven Wissens, begegnet mannigfachen Bedenken. Sie ist eine ungerechte Härte gegen die kurz vor der Prüfung stehenden Kandidaten; die Erfahrung hat gelehrt, daß man mit der herrschenden „Verschulung" keine verantwortungsbewußten und lebenskundigen Männer heranbildet, sondern unfruchtbare Vielwisser. Ich möchte daher eine Anregung geben, die diese Schattenseiten vermeidet, aber eine möglichst zuverlässige Auslese der jungen Juristen gewährleistet.

Schon immer war es meine Ansicht, mit der ich kaum je auf Widerspruch gestoßen bin, daß dem juristischen Studium eine praktische, etwa einjährige Beschäftigung bei einem kleineren AG. vorausgehen müsse. Im Gegensatz zu dem künftigen Geistlichen, Arzt, Lehrer usw. wählen die angehenden Juristen ihren Beruf, ohne sich ein Bild davon machen zu können. Zwar wird auf den Schulen jetzt auch Bürgerkunde, d. h. öffentliches Recht gelehrt, aber eine Einführung in das eigentliche Gebiet des Juristen, das Privat- und Strafrecht, findet nicht statt. In die lateinische Lektüre haben die Schriften der römischen Rechtsgelehrten, etwa die Institutionen des Gajus, noch keine Aufnahme gefunden, obgleich sie davon einen Begriff geben könnten, daß das deutsche bürgerliche Recht in seinen wichtigsten Teilen auf dem römischen fußt. Dieser Mangel wird auch von den Rechtslehrern beklagt, mit um so größerem Rechte, als diese Schriften wegen ihrer Lebensbezüglichkeit bei den Schülern voraussichtlich mehr Interesse finden würden, als die immer noch das Feld beherrschenden des Livius und Cicero. So wird das juristische Studium oft gewählt, obgleich keine Neigung und Begabung dafür vorhanden ist. Erwägungen, daß es das anständigste und feinste sei, daß es die verschiedensten Laufbahnen eröffne, daß man dabei am ehesten einige Semester ungestraft dem feuchtfröhlichen Studentenleben und einer Korporation widmen könne, geben den Ausschlag.

Solche Ewägungen und mit ihnen die ungeeigneten Anwärter auszuschalten, erscheint nichts besser geeignet als ein Einblick in die gerichtliche Praxis. Wenn die angehenden Juristen aus eigener Anschauung, wenn auch nur oberflächlich, die riesig angeschwollene Gesetzgebung, die umfangreichen Kommentare, das Aktenwesen und die eintönige Kleinarbeit kennen lernen, werden sie sich besinnen, ob sie den Anforderungen des Berufs gewachsen sind und an ihm Geschmack finden können. Damit wird auch die beste Gelegenheit zu einer Beurteilung der jungen Leute geboten, von denen grundsätzlich nur diejenigen zum juristischen Studium mit Aussicht auf Beschäftigung im vorbereitenden Staatsdienst zuzulassen sein würden, die sich durch ein Zeugnis des Aufsichtsrichters über ihre voraussichtliche Eignung auszuweisen vermögen. Um für alle Fälle vorzusorgen, mag sich die Justizverwaltung Aus-

nahmen von dem Grundsatz vorbehalten, auf die aber nur Studierende mit gut bestandener Referendarprüfung zu rechnen hätten.

Die Beschäftigung des angehenden Juristen hätte sich von der des Anwärters auf die Gerichtsschreiberlaufbahn besonders dadurch zu unterscheiden, daß sie überall die lebendige Anschauung von der Tätigkeit des Richters, Rechtsanwalts, Notars sowie des Staats- oder Amtsanwalts vermittelt. Welche Erleichterung das Rechtsstudium, namentlich das der Prozeßordnungen und der Grundbuchordnung dadurch erfährt, bedarf keiner Ausführung. Bei dem Ueberfluß an Referendaren und Assessoren würde sich aber auch eine Einführung in das materielle Recht wenigstens in Ansehung der Grundbegriffe und wichtigsten Rechtsgrundsätze ermöglichen lassen. Dem Anwärter wären ferner die nötigen Winke zu geben, wie das Studium zweckmäßig einzuteilen und zu betreiben ist, eine Anleitung, an der es heute fehlt. Privatim möge er sich mit Rechtsphilosophie, Volkswirtschaftslehre usw. beschäftigen.

Nach solcher Vorbereitung wird der junge Mensch verständnisvoller, aber auch gereifter an das Studium herangehen und leicht ein oder auch zwei Semester, die er sonst darauf hätte verwenden müssen, wieder einbringen. Ferner käme ihm die von der geringeren Zahl der Prüflinge zu erwartende Beschleunigung der Prüfungen zugute, auch wäre zu erwägen, ob nicht die Beschäftigung als Referendar bei den AG. abgekürzt werden könnte.

Vor allem aber erscheint die vorbereitende Beschäftigung, und zwar besser als es die sorfältigste Prüfung vermag, dazu geeignet, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, wes Geistes Kind der Anwärter ist, ob er nach Begabung, Dienstbeflissenheit und Willigkeit, nach Lebensauffassung, Charakter, Haltung und Auftreten die Aussicht gewährt, ein würdiger Vertreter der Rechtshoheit und ein echter Jünger und gewissenhafter Hüter der ars aequi et boni zu werden.

Geh. Oberfinanzrat a. D. König, Berlin.

Mensur strafbar? Auf S. 113 d. Bl. hat RGR. Dr. Schultz Stellung zu der Frage der Studentenmensur im künftigen Strafrecht genommen und dabei hervorgehoben, daß de lege ferenda Straflosigkeit der Mensur aus Billigkeits- und rechtspolitischen Erwägungen zu fordern sei. Man wird aber nicht fehlgehen in der Annahme, daß es für die Beschlüsse des Reichstages in dieser Frage von Einfluß sein wird, wie die Mensur nach geltendem Recht beurteilt wird.

Wie RGR. Dr. Schultz ausgeführt hat, steht das RG. in jahrzehntelanger Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß die Mensur als Zweikampf bestraft werden müsse. Diesen Standpunkt konnte man so lange als rein theoretisch ansehen, wie praktisch eine Verfolgung der Studentenmensur verschwindende Ausnahme war. Anders liegen die Dinge aber heute. Im Augenblick nehmen die Fälle der Aushebung von Mensuren und ihrer strafrechtlichen Verfolgung überhand. Es wäre daher zu begrüßen, wenn das RG. seinen Standpunkt nochmals überprüfen möchte. Hierzu wird sich anläßlich eines Freispruchs in einem Aachener Mensurprozeß Gelegenheit bieten, in dem die Staatsanwaltschaft Sprungrevision eingelegt hat, die demnächst vor das RG. kommen wird. Es wird sich dabei nicht nur mit dem Aachener Urteil, sondern wohl auch mit anderen Urteilen unterer Gerichte zu befassen haben, die zu einem Freispruch gekommen sind. In erster Linie sei auf das Urteil des Schöffengerichts Berlin-Mitte v. 28. März d. J. hingewiesen.

Dieses Urteil stellt in großer Ausführlichkeit alle die Gründe zusammen, die einen Freispruch der Mensur rechtfertigen. Zunächst die Tatsache, daß eine Bestimmungsmensur schon durch die Art ihres Zustandekommens sich grundsätzlich von dem Duell, das allein in dem Abschnitt über Zweikampf bestraft werden sollte, unterscheidet. Sodann macht das Schöffengericht darauf aufmerksam, daß ein ernstlich gemeinter Kampf bei der studentischen Mensur nicht vorliege, da der Hauptzweck nicht die Verletzung des Gegners, sondern eigene Mutprüfung sei. Endlich greift das Schöffengericht die Auffassung des RG., daß es sich bei den Schlägern um eine tödliche Waffe handele, an, indem es ausführt, man dürfe nicht die objektive Eignung einer Waffe zur Tötung, sondern müsse die Umstände, unter denen die Waffe zur Anwendung komme, in Betracht ziehen. Das erscheint auch richtig. Denn wenn man den vom RG. vertretenen Standpunkt, daß es lediglich auf die Tödlichkeit der Waffe ankomme, teilen wollte, so müßte man auch einen Zweikampf bestrafen, bei dem beide Parteien von Kopf bis zum Fuß geschützt sind und daher gar nicht verwundet werden können, nur weil die Waffe, mit der die beiden Paukanten fechten, objektiv zur Tötung geeignet ist. Endlich geht das Urteil auf die Tatsache ein, daß die Mensur nur eine Sportart ist und daß man gerade in heutiger Zeit, die den Sport stark fördern will, nicht eine Sportart unter Strafe stellen dürfe, deren Gefährlichkeit keineswegs größer ist als die anderer Sportarten.

Dieses Urteil des Schöffengerichts wurde aber inzwischen von der Strafkammer aufgehoben; die Paukanten wurden zu Festung verurteilt. Interessant ist dabei, daß der Vorsitzende in der mündlichen Urteilsverkündigung hervorgehoben hat, daß eine Bestrafung der Mensur wegen Zweikampfes schon deshalb erfolgen müsse, weil sonst die Paukanten nach den strafrechtlichen Bestimmungen wegen gefährlicher Körperverletzung bestraft werden müßten. Auch das RG. hat diesen Gesichtspunkt bei seiner Rechtsprechung immer wieder in den Vordergrund gerückt, und es ist daher vielleicht wesentlicher, diesen Punkt zu untersuchen, als die Gründe aufzuzählen, die gegen eine Bestrafung der Mensur wegen Zweikampfs sprechen.

M. E. liegt keine rechtliche Notwendigkeit vor, nach den geltenden Strafrechtsbestimmungen die studentische Mensur wegen gefährlicher Körperverletzung zu bestrafen, wenn man sie aus den strafrechtlichen Bestimmungen wegen Zweikampfes herauslöst. Zwei Gesichtspunkte dürften die völlige Straflosigkeit der Mensur rechtfertigen. Der erste ist der der Einwilligung. Wenn man auch nicht sagen kann, daß ein unbedingter Wille der Kämpfenden vorliegt, verletzt zu werden, so ist doch zweifellos die bedingte Einwilligung in jede Verletzung von vornherein vorhanden. Nun ist es in der Rechtsprechung und Strafrechtslehre durchaus bestritten, inwieweit Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit einer Handlung ausschließen kann. Unbestritten aber dürfte sein, daß eine Einwilligung nicht unter allen Umständen bedeutungslos ist. Fast durchweg anerkannt und auch vom Leipziger Kommentar von Ebermayer, Lobe, Rosenberg geteilt wird die Ansicht von Frank, daß eine Einwilligung die Rechtswidrigkeit bei Antragsdelikten ausschließt. Denn im Zweifel sei anzunehmen, daß das einem Antragsdelikt zugrundeliegende Verbot nur im Interesse des Verletzten ergangen sei. Damit würde also die Einwilligung in eine einfache Körperverletzung deren Rechtswidrigkeit beseitigen. Mit Frank wird man aber auch sagen dürfen, daß das, was für § 322 gilt, auch für die gefährliche Körperverletzung des § 322a gelten muß. So schreibt Frank: „Zwar sieht bei dieser (der gefährlichen Körperverletzung) der Gesetzgeber von dem Antragserfordernis ab, aber doch nur mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, die im Falle der Einwilligung gar nicht gefährdet ist.“ Das ist zweifellos richtig und trifft insbes. bei den Verletzungen durch den Schläger zu. Niemand wird behaupten können, daß die öffentliche Sicherheit durch den studentischen Schläger besonders gefährdet sei.

So hat auch das OLG. Celle entschieden, daß die Einwilligung dann berücksichtigt werden könne, wenn die Körperverletzung das öffentliche Interesse in keiner Weise berühre.

Die Einwilligung in die Körperverletzung, die jeder Paukant durch das Antreten auf Mensur erteilt, schließt also die Rechtswidrigkeit einer bei der Mensur auftretenden Verletzung aus, und so ist nach den Grundsätzen über die Bestrafung von Körperverletzungen die Mensur straffrei.

Die Straffreiheit ergibt sich aber m. E. auch noch aus dem Moment des Gewohnheitsrechts. Daß dem Gewohnheitsrecht eine divergierende Funktion innewohnt, das heißt, daß durch Gewohnheitsrecht ein Strafgesetz aufgehoben werden kann, ist von der herrschenden Lehre durchaus anerkannt. Wenn das RG. auch an seiner Rechtsprechung der Strafbarkeit der Mensur festgehalten hat, so ist doch angesichts der Tatsache, daß jährlich seit Jahrzehnten Zehn-

tausende von Mensuren geschlagen worden sind, ohne daß die Paukanten bestraft wurden, angesichts der Tatsache, daß diese Mensuren vor den Augen und in Kenntnis der staatlichen Behörden gefochten wurden, ohne daß je gegen die Mensuren vorgegangen worden ist, von einem Gewohnheitsrecht zu sprechen, das die Rechtswidrigkeit der Mensur ausschließt.

Beide Gründe, Einwilligung in die Körperverletzung und das Gewohnheitsrecht des Mensurfechtens müssen zu einem Freispruch in Mensurprozessen führen, sobald das RG. davon abgeht, die Mensuren in das Gebiet des Zweikampfes einzuordnen, in das sie nicht gehören. Gerade bei der Bedeutung, die dem Spruch des RG. angesichts der bevorstehenden Strafrechtsreform zukommt, wäre zu wünschen, daß es die Mensuren nach geltendem Recht für straffrei erklärt.

Referendar Otto Koffka, Berlin.

Zur Reform des juristischen Studiums in Preußen. Der Kampf um die Denkschrift des preußischen Kultusministers ruft auch uns junge Juristen auf den Plan. Sind wir doch hauptsächlich die Leidtragenden.

Ein Hauptpunkt der Reform ist die Beschränkung der großen systematischen Vorlesungen teils zugunsten von besonderen Besprechungsstunden, teils zugunsten von allgemein-bildenden Vorlesungen. Was die systematischen Vorlesungen betrifft, so stehen wir Studenten diesen häufig mit geteilten Gefühlen gegenüber. Jedoch glaube ich, daß diese teilweise Ablehnung nicht gegen die großen Vorlesungen als solche gerichtet ist, sondern nur gegen gewisse Methoden, die in ihnen herrschen. Wenn wir Studenten von einigen dieser Vorlesungen wenig profitieren, so liegt es m. E. oft daran, daß es den Professoren nicht gelingt, den Stoff in die üblichen vier Wochenstunden einzuschachteln. Sie lassen sich zu häufig von der Versuchung verleiten, auf Spezialfragen zu ausführlich einzugehen, sodaß die eigentliche Materie darunter leidet, indem sie mit Lücken oder am Ende des Semesters nur zu $^3/_4$ behandelt ist. Natürlich soll auf Nebenfragen hingewiesen werden, aber es dürfen nicht Stunden darauf verwendet werden.

Besonders schlimm ist es auch, wenn man in den ersten Semestern Professoren gegenübersitzt, die die Hauptzeit dazu benutzen, um ihre Ansicht gegen die herrschende Meinung oder die des Reichsgerichts zu verfechten. Was sollen die jungen Juristen mit solchen Streitfragen, wo sie meist garnicht wissen, worüber eigentlich gestritten wird? Auch wird für den Anfänger jegliches Autoritätsgefühl untergraben, wenn ihm immer wieder die Ansicht anderer Professoren, Lehrbücher und die des Reichsgerichts als „völlig irrig" hingestellt wird. In dem ersten Semester will man sich nur objektive Kenntnisse aneignen und nicht ohne feste Grundlage mit Streitfragen jonglieren, von denen man die Kernprobleme doch nicht erkennt. Wie man nun den Uebeln abhelfen will dadurch, daß man statt 4 Wochenstunden nur 3 einführt, ist mir unklar. Die Ueberfülle des Stoffes wird dadurch noch schlimmer, für den Studenten unfaßbarer.

Nun zu den Einrichtungen, die durch die ersparten Stunden eingesetzt werden sollen. Besprechungsstunden in der vorgeschlagenen Art werden schon jetzt von vielen Professoren gehalten, sodaß man sich schon ein Bild über den Erfolg machen kann. Will man von solchen Stunden irgendeinen Vorteil haben, so muß ihre Teilnehmerzahl äußerst beschränkt sein. Schon bei einer Zahl, die 50 überschreitet, ist die Gefahr zu groß, daß — wie Geh. Rat, Prof. Dr. Kisch Seite 797 d Bl. sagt — „die Kosten der Unterhaltung immer wieder durch einige wenige Studenten bestritten werden, die vielfach weniger die klügsten als vielmehr die vorlautesten sein werden". Auch läßt sich durch die Diskussion der Professor häufig den eigentlichen Faden entwinden, und die Fragen schweifen auf völlig fremde Gebiete oder verlieren sich in enge Spezialfragen. So freudig ich selbst auch zuerst dem Gedanken der Diskussionsstunden gegenüber gestanden habe, so bin ich doch jetzt, nachdem ich an mehreren derselben teilgenommen habe, zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen. Bei einer nicht allzugroßen Zuhörerzahl läßt sich m. E. das gleiche mit besserem Erfolge in den Vorlesungen selbst durchführen, indem der Professor von Zeit zu Zeit Fragen stellt und in beschränktem Maße auf Fragen aus dem Zuhörerkreise eingeht.

Daß dem Rechtsstudenten mehr Gelegenheit zum Besuch von allgemein bildenden Vorlesungen gegeben werden soll, ist nur zu begrüßen. Jedoch birgt es natürlich eine Gefahr in sich, wenn dies auf Kosten der eigentlichen juristischen Ausbildung geschieht.

Eine begrüßenswerte Einrichtung scheint mir das Institut der Zwischenprüfung zu sein. Der junge Jurist gibt zu leicht der menschlichen Schwäche nach, zu sagen, daß das Examen ja noch in weiter Ferne stehe. Durch dieses neue Institut hat man aber schon im Anfang ein Ziel. Außerdem scheint mir in dieser Einrichtung auch darin ein großer Vorteil zu liegen, daß dann der Anfänger weiß, was er in den ersten Semestern betreiben soll. Heute ist für den frisch von der Schule Kommenden diese Unklarheit in hohem Maße abschreckend. Man hat sich z. B. eine nette Universitätsstadt ausgesucht und erfährt dann plötzlich, wie von anders denkenden Leitfäden oder gar allgemein die dortige Lehrmethode als ketzerisch und für die Studenten geradezu schädlich verschrien wird. An anderen Universitäten ergeben sich dann gegenüber den dortigen Lehrplänen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Bei der Einführung einer Zwischenprüfung wäre eine Vereinheitlichung der Lehrpläne unumgänglich; sonst wäre die Freizügigkeit der Studenten, die doch nur zu erstreben ist, beträchtlich gehemmt.

Weitere Wünsche, die uns Rechtsstudenten noch bewegen, sind: Beschränkung der Teilnehmerzahl an den Uebungen, in Preußen Verlängerung des Studiums auf 7 Semester, allgemeine Anerkennung der abgelegten Prüfungen von allen Ländern. Vor allem aber ist unser Hauptwunsch, daß eine großzügige, alles umfassende Reform vorgenommen wird. Teilweise und somit oft nur zeitweise Reformen können der Ausbildung nur schädlich sein und müsssen entschieden abgelehnt werden. Dann soll es schon lieber beim jetzigen Zustand bleiben.

Das Gefährlichste an dieser geplanten Reform sind aber letzten Endes gar nicht die Einzelbestimmungen, sondern das ist der Grundton, der durch das ganze Werk klingt, nämlich: Beschränkung der Lehrfreiheit; statt einer Hochschule staatlich überwachte Ausbildungsschulen. Wie ernst solche Bestrebungen genommen werden müssen, geht aus der Tatsache hervor, daß diese nicht nur von oben, vom Ministerium drohen, sondern auch von unten, von den Studenten selbst. Heißt es doch in einem Aufruf der Sozialistischen Studentenschaft Berlin vom Juni 1930: „Steht ein für unsere Forderungen zur Studienreform:

Ausbau der Seminare
Prinzip der Arbeitsschule
Leistungskontrolle statt Zufallsexamina."

Kommen diese Reformen zur Verwirklichung, so ist das Wesen unserer Hochschule dahin. Aus stolzen wissenschaftlichen Bildungsanstalten werden eingeengte schulähnliche Ausbildungsstätten.

cand. jur. Flacke, Berlin.

Wie studiere ich Rechtswissenschaft? Von RegRat a. D. Dr. Tilka. 1930. Leipzig, Hirschfeld. 1,80 M.

Das anspruchslose Büchlein unterzieht sich der dankenswerten Aufgabe, dem zukünftigen Juristen einen Leitfaden für den Aufbau seines Studiums an die Hand zu geben. Der Verf. rückt in erster Linie die praktischen Bedürfnisse für die Ausbildung des Studenten in dem ihm fremden Wissensgebiet in den Vordergrund und gibt manchen beherzigenswerten und erprobten Hinweis für die Einteilung des Studienplanes und die Methodik des häuslichen Arbeitens. Erwünscht wäre ein nachdrücklicherer Hinweis auf die gefahrdrohende Ueberfüllung der juristischen Laufbahn.

Dr. Herbert Goldstandt, Berlin.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Dr. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.